

 2021

Lebensmittel  Futtermittel  Tierschutz  Tiergesundheit  Pflanzen

JAHRESBERICHT

Verbraucherschutz



Grenzkontrolle  Wirtschaftlicher Verbraucherschutz  Hafenärztlicher Dienst

Impressum

Herausgeber:

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Referat Verbraucherschutz, Veterinärwesen & Pflanzenschutz

Contrescarpe 72

28195 Bremen

www.verbraucherschutz.bremen.de

Redaktion & Gestaltung

Sarah Uflacker (Referat 42 SGFV)

verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de

Dr. Bärbel Schröder (LMTVet)

office@lmtvet.bremen.de

Stand

September 2022

Titelbild: *Abbildung 1- Hafen Bremerhaven*

(Quelle: <https://pixabay.com/de/photos/bremerhaven-aussicht-neuer-hafen-190000/> abgerufen

12.09.2022)

Vorwort

Sehr geehrte Leser:innen,

für das Jahr 2021 legen Ihnen die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, vertreten durch das Referat 42, der Lebensmittelüberwachungs- und Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVet) und das Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA) ihren gemeinsamen Verbraucherschutzbericht vor. Rückblickend kann für das Jahr 2021 festgestellt werden, dass weiterhin vielfältige Herausforderungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in der alltäglichen Arbeit der zuständigen Behörden für den Verbraucherschutz bestanden.

Beispielsweise führte die mediale Aufmerksamkeit des Themas Hygiene zu einer Sensibilisierung der Verbraucher:innen in diesem Bereich, welches sich in einer Verdopplung der Anzahl an Verbraucherbeschwerden, vorrangig bei gastronomischen Angeboten, widerspiegelte. Im Tierschutzbereich machte sich die Pandemie durch einen Zuwachs an Haushalten mit Haustieren bemerkbar.

Im Bereich Pflanzenschutz sind Online-Kurse als Fortbildungen für den Erwerb der Sachkundennachweise für Pflanzenschutzmittel organisiert worden. Der Hafenäztliche Dienst war sehr stark im Test- und Impfgeschehen von Seeleuten eingebunden. Fast 9000 Seeleute wurden geimpft.

2021 haben die phytosanitären Einfuhren einen einmaligen Höchststand erreicht, was unter anderem darauf rückzuführen ist, dass pandemiebedingt der Hamburger Hafen von Reedereien nur eingeschränkt angelaufen werden konnte.

Zusätzliche Anstrengungen waren auch im Jahr 2021 durch die Umsetzung neuer EU-Regelungen sowie den damit einhergehenden Verordnungen erforderlich. Die Veränderungen in der Rechtsprechung führten zu Nachfragen bei allen beteiligten Akteuren. Insbesondere stellt das neue EU-Tiergesundheitsrecht die zuständigen Mitarbeitenden vor großen Herausforderungen. Einerseits gilt nicht mehr das nationale Recht, andererseits fehlt es noch an entsprechenden Durchführungsverordnungen zur nationalen Umsetzung. Im Bereich des Pflanzenschutzdienst zeigte sich, dass auch im zweiten Jahr neuer Verordnungen wiederkehrenden Aktualisierungen zu außerordentlichen Belastungen der Mitarbeiter:innen führten.

Im Wirtschaftlichen Verbraucherschutz konnten im Jahr 2021 wichtige Themen vorangetrieben werden. So war Bremen beispielsweise Mitglied der Projektgruppe Fernwärmemarkt der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz. Bei der Novellierung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu Fernwärmelieferverträgen wurde unter anderem der Vorschlag Bremens zur Verankerung eines Rechtes auf Anpassung der Liefermenge innerhalb der Vertragslaufzeit durch den Bund umgesetzt. Zudem konnte das landeseigene Projekt zur Verbraucherrechtsberatung im Quartier trotz angespannter finanzieller Ausstattung auf derzeit zehn Quartiere ausgeweitet werden.

Michaela Berges
Amtsleiterin des LUA

Peter Pudollek
Referatsleiter Ref. 42

Dr. Bärbel Schröder
Amtsleiterin des LMTVet

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V
Verzeichnis Diagramme und Tabellen	VII
Lebensmittelkontrollen	1
Betriebskontrollen	2
Länderübergreifende Kontrollprogramme	8
Fleischhygieneuntersuchungen	11
Futtermittelüberwachung	15
Futtermittelüberwachung	16
Tierschutz & Tiergesundheit	19
Tierschutz im Heimtierbereich und Landwirtschaft	20
Tierseuchen	27
Überwachung Tierischer Nebenprodukte	30
Pflanzenschutz & Pflanzengesundheit	33
Pflanzenschutzdienst Bremen 2021	34
Pflanzenschutz-Kontrollen im Land Bremen	36
Kontrollen Pflanzengesundheit	42
Phytopsanitäre Kontrollen	46
Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Inland	50



**Eingangskontrollen von Lebensmitteln, Futtermitteln und
Bedarfsgegenständen aus Drittländern** **53**

Ein Bundesland – drei Hafengrenzkontrollstellen	54
Einfuhrüberwachungsplan	59
Verstärkte Vollkontrollen von Sendungen	61
Weiterführende Untersuchungen	63
Durchfuhr	69
Exportkontrolle von verarbeiteten Proteinen	69



Wirtschaftlicher Verbraucherschutz **71**

Aufgabenwahrnehmung	72
Rechtsentwicklung 2021	73
Der Verbraucherschutz im Land Bremen	75
Bericht der Verbraucherzentrale Bremen e. V.	77



Hafenärztlicher Dienst **79**

Corona im Jahr 2021	80
Reisemedizin Bremerhaven	82
Schiffshygiene	85
Fortbildungen und Konferenzen	86



Anhang **87**

Standorte & Erreichbarkeiten	88
Standorte Karte Bremen	91
Standorte Karte Bremerhaven	92



Abkürzungsverzeichnis

AAC-System	Administrative Assistance and Cooperation System (System für Amtshilfe und Zusammenarbeit)
AFB	Amerikanischen Faulbrut der Honigbiene
AG PMK	Arbeitsgruppe Pflanzenschutzmittelkontrolle
AVBFernwärmeV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BHV	Bremerhaven
BHV1	Bovinen Herpesvirus 1
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BÜp	Bundesweite Überwachungsplan
BSE	Bovine Spongiforme Enzephalopathie
BT	Blauzungenkrankheit
BVD/MD	Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease
BVL	Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.
DE	Deutschland
DMA	Digital Markets Act (Gesetz über digitale Märkte)
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DSA	Digital Services Act (Gesetz über digitale Dienste)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EÜP	Einfuhrüberwachungsplan
FMÜ	Futtermittelüberwachung
FSME	Frühsommer-Meningoenzephalitis
GD Just	Generaldirektion für Justiz und Verbraucher
GGED	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument
GGED-P	Gemeinsame Gesundheitseingangsdokumente für tierische Erzeugnisse
GKS	Grenzkontrollstelle
GVO	Gentechnisch veränderter Organismus
HACCP	Hazard Analysis Critical Control Point (Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte)
HB	Bremen

HBGV	Health Based Guidance Value
HPAI	Hochpathogene aviäre Influenza
IMSOC	Information Management System for Official Controls
IOC	Intensified Official Controls (Verstärkte Kontrollen)
IPS	Integrierten Pflanzenschutz
ISPM	Internationaler Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
LAVES	Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LMTVet	Lebensmittelüberwachungs- Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen
MNKP	Mehrjähriger nationaler Kontrollplan
NGO	Nichtregierungsorganisation
NRKP	Nationaler Rückstandskontrollplan
NSW	Nationalen Single Window System
PA	Pyrrrolizidinalkaloide
PGZ	Pflanzengesundheitszeugnis
PSD	Pflanzenschutzdienst
PSM	Pflanzenschutzmittel
RABV	Rabiesvirus / Tollwutvirus
RAPEX	Rapid Exchange of Information System
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed (Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel)
RL	Richtlinie
SGFV	Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
SO	Schadorganismen
TGR	Tiergesundheitsrecht
TierSchG	Tierschutzgesetz
TRACES (NT)	TRAdE Control and Expert System (New Technology)
TSE	Transmissible Spongiforme Enzephalopathie
TVT	Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz
VO	Verordnung
VSMK	Verbraucherschutzministerkonferenz
VTP	Verarbeitetes tierisches Protein
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZE	Zusammengesetzte Erzeugnisse

Verzeichnis Diagramme und Tabellen

<i>Diagramm 1: Importe ägyptischer Kartoffeln in den Jahren 2018 bis 2021</i>	46
<i>Diagramm 2: Anstieg der Importe von 2015 bis 2021</i>	47
<i>Diagramm 3: Importe nach Produktgruppen im Jahr 2021</i>	48
<i>Diagramm 4: Anteil der Importfrüchte im Jahr 2021 nach Produktgruppe</i>	48
<i>Diagramm 5: Entwicklung der Anzahl von Import-, Export- und Verpackungsholzsendungen</i>	49
<i>Diagramm 6: Übersicht über die Imp fzahlen</i>	84
<i>Tabelle 1: Übersicht über die Betriebe im Land Bremen, die mit Lebensmitteln etc. umgehen</i>	2
<i>Tabelle 2: Übersicht über die Schnellwarnungen, die im Land Bremen 2021 bearbeitet wurden</i>	4
<i>Tabelle 3: Übersicht über die länderübergreifenden Überwachungsprogramme</i>	9
<i>Tabelle 4: Übersicht des Zoonosen-Stichprobenplanes 2021</i>	10
<i>Tabelle 5: Schlachtzahlen der Jahre 2020 & 2021</i>	11
<i>Tabelle 6: Anzahl vorläufig beanstandeter Schlachttiere im Jahr 2021</i>	11
<i>Tabelle 7: Übersicht über die Tatbestände bei amtlichen Kontrollen der Futtermittelüberwachung</i>	17
<i>Tabelle 8: Einfuhrkontrollen von Pflanzenschutzmitteln</i>	38
<i>Tabelle 9: Übersicht Kontrollen von Saat- und Pflanzengut im Jahr 2021</i>	38
<i>Tabelle 10: Übersicht über Ausnahmegenehmigungen sowie Kontrollen der Anwendung von PSM</i>	39
<i>Tabelle 11: Einfuhrkontrollen der Grenzkontrollstellen in Sendungszahlen</i>	55
<i>Tabelle 12: Eingangskontrollen der Grenzkontrollstellen getrennt nach Tätigkeiten</i>	58
<i>Tabelle 13: Untersuchungshäufigkeiten auf Rückstände für Erzeugnisse aus Drittländern</i>	59
<i>Tabelle 14: Einfuhrsendungen von Lebens- und Futtermitteln nicht tierischer Herkunft</i>	66
<i>Tabelle 15: Bescheinigungen der Grenzkontrollstellen für Schiffsausrüster</i>	69
<i>Tabelle 16: Anzahl der Zurückweisungen und Schnellwarnmeldungen 2021</i>	70
<i>Tabelle 17: Anzahl der Beratungskontakte 2018-2021</i>	77
<i>Tabelle 18: Übersicht der Schiffsabfertigungen und Atteste 2014-2021</i>	85



Abbildung 2: Weser Bremen in Glaskugel (<https://pixabay.com/de/photos/spiegelverkehrt-kugel-wasser-weser-1253698/> abgerufen 12.09.2022)

Lebensmittelkontrollen

- Betriebskontrollen 2
- Länderübergreifende Kontrollprogramme 8
- Fleischhygieneuntersuchungen 11



Abbildung 3: Brett mit Lebensmitteln (Quelle: <https://unsplash.com/photos/AbuQX0g4cdU> abgerufen 12.08.2022)

Betriebskontrollen

Eine Übersicht über die im Land Bremen ansässigen Betriebe, die mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen sowie Kosmetik und Tabakerzeugnissen umgehen erhalten Sie in der *Tabelle 1*.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der erfassten Betriebe geringer. Im Zusammenhang mit vorübergehenden Betriebsschließungen aufgrund der Corona- Pandemie sowie Arbeitsschutzmaßnahmen bei dem Kontrollpersonal ist die Zahl der Kontrollen im Vergleich zum Jahr 2020 zurückgegangen.

Im LMTVet führen 17 Lebensmittelkontrolleur:innen, eine Probenehmerin sowie 4 Tierärzt:innen

die Betriebsinspektionen und Probenahmen in den registrierten und zugelassenen Betrieben in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch. Die Durchführung der amtlichen Tätigkeit in diesen Betrieben ist in EU- sowie nationalen Rechtsvorschriften geregelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung soll in den Bundesländern zu einer einheitlichen Durchführung der Überwachung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts beitragen

Tabelle 1: Übersicht über die im Bundesland Bremen ansässigen Betriebe, die mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen sowie Kosmetik und Tabakerzeugnissen umgehen

Zugelassene Betriebe	Zahl der Betriebe
Mit allgemeinen Tätigkeiten befasste Betriebe (Kühlhäuser, Wiedermüllungs- und Umpackbetriebe, Großhandelsmärkte, Kühlschiffe)	12
Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren	4
Fleisch von Geflügel und Hasentieren	1
Hackfleisch/Faschirtes, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch	4
Fleischerzeugnisse	17
Fischereierzeugnisse	41
Behandelte Mägen, Blasen und Därme	1
Registrierte Wirtschaftsteilnehmer/Betriebe	Zahl der Betriebe
Obst- und Gemüseverarbeitung	11
Herstellung pflanzlicher Öle und Fette	5
Mahl- und Schälmaschinen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	5
Herstellung von Back- und Teigwaren	96
Herstellung sonstiger Nahrungsmittel	122
Getränkeherstellung	20
Großhandel	334
Einzelhandel	2503
Transport- und Lagerarbeiten	119
Gastronomie	3917
Sonstige	88
Betriebe, die Lebensmittelkontaktmaterialien herstellen	5
Betriebe Primärproduktion	107



Abbildung 4: Flaggen der europäischen Union und Deutschland im Sonnenlicht (Quelle: <https://unsplash.com/photos/CdUQkyVi9XU>, abgerufen 12.08.2022)

Aufgrund von Neuregelungen im EU-Recht und um die Risikobeurteilung von Lebensmittelbetrieben zu modernisieren und bundesweit noch stärker zu vereinheitlichen, wurde diese Vorschrift im Januar in einer Neufassung veröffentlicht. Das Ziel, die Überwachung zum Schutz der Verbraucher und Verbraucherinnen risikoorientiert durchzuführen, wird fortgesetzt. Die Beurteilung eines Betriebes erfolgt mit einem Punktesystem. Jeder Betrieb wird in eine Risikokategorie eingeordnet, dazu kommt die Einstufung des Produktrisikos.

Folgende Beurteilungsmerkmale fließen in die Gesamtbewertung ein:

- die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen durch den Unternehmer
- das System der Rückverfolgbarkeit
- die Mitarbeiterschulung
- die Durchführung von HACCP-Verfahren
- die Untersuchung von Produkten
- die Einhaltung der Temperaturen
- die bauliche Beschaffenheit des Betriebes mit Instandhaltungsmaßnahmen
- die Reinigung und Desinfektion
- die Personal- und Produktionshygiene
- die Schädlingsbekämpfung

Die Risikobeurteilungen unterliegen ausgehend von den dann folgenden Regelkontrollen einer regelmäßigen Überprüfung und werden aufgrund

der bei erneuten Kontrollen ermittelten Kontrollergebnissen neu bewertet und angepasst. Die Regelkontrollen sind die planmäßig durchgeführten Kontrollen und sollen eine flächendeckende Überwachung gewährleisten. Daneben machen die anlassbezogenen Betriebskontrollen, die sog. außerplanmäßigen Kontrollen, einen Großteil der Gesamtkontrollen aus.

Im Jahr 2021 wurde der Zeitaufwand für alle mit den Kontrollen verbundenen Tätigkeiten, d.h. die Vor- und Nachbereitung einer Kontrolle, die Kontrolle, die Dokumentation und die verwaltungsrechtlich notwendigen Maßnahmen sowie der Zeitaufwand für Probenahmen genau ermittelt. Mit dieser Auswertung konnte festgestellt werden (schon unter Berücksichtigung der aus dem Entwurf der AVV RÜb bekannten Anpassungen der Kontrollfrequenzen), dass 11 Lebensmittelkontrolleur:innen sowie 6 Verwaltungsmitarbeiter:innen fehlen, um die notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Lebensmittelüberwachung rechtskonform durchführen zu können. Diese Stellen wurden in der Haushaltsaufstellung aufgeführt und beantragt. Diese notwendigen Stellen wurden nicht in den Haushalt des LMTVet eingestellt. Für die Kontrolltätigkeit im Bereich der Lebensmittelüberwachung folgt daraus, dass die rechtlich verankerten Regelkontrollen nicht vollständig bearbeitet werden können. Die Planung, zwei Fortzubildende zum/zur Lebensmittelkontrolleur:in auszubilden, konnte hingegen umgesetzt werden.

Beschwerden

Während aufgrund der Corona-Pandemie die stationäre Gastronomie 2021 zeitweise erheblichen Beschränkungen unterlag, expandierten Lieferdienste und To-Go Angebote teilweise erheblich. Letzteres spiegelt sich in der gestiegenen Anzahl an Verbraucherbeschwerden wider, die sich verdoppelten, wobei; der Hauptanteil dabei gastronomische Angebote betraf. Hier ist allerdings auch eine neue Sensibilität des Verbrauchers festzustellen, die mutmaßlich der Tatsache geschuldet ist, dass allgemeine Hygiene medial mehr in den Fokus gebracht wurde. Ungeachtet dessen ist das Verhältnis berechtigter bzw. nachvollziehbarer Beschwerden mit etwa 10% im Vergleich zu den Vorjahren gleichgeblieben. Die Bürgerbeschwerden lassen sich qualitativ grob in drei Bereiche zu etwa gleichen Teilen gliedern: Betriebshygiene („Sauberkeit“, Schädlingsbefall), bemängelte Speisen (vom Vortag etc.) und gesundheitliche Beschwerden nach dem Verzehr.

Schnellwarnmeldungen

Gehen von Bedarfsgegenständen, Lebens- oder Futtermitteln Gefahren für die menschliche Gesundheit aus oder zeigen sich Hinweise auf Lebensmittelbetrug (Food Fraud) ist ein zeitnahes und wirksames Handeln der Überwachungsbehörden nötig.

Die Informationen hierzu werden innerhalb der Europäischen Union über das RASFF (Rapid Alert System Food and Feed) und RAPEX-System (Rapid Exchange of Information System) zwischen den Mitgliedsstaaten ausgetauscht. Hierdurch können Lieferketten europaweit effektiv nachverfolgt und Schäden für Verbraucher und Verbraucherinnen minimiert werden.

Die Plattform www.Lebensmittelwarnung.de informiert öffentlich über die aktuellen Rückrufe. Die Anzahl der Meldungen stieg auch im Jahr 2021 gegenüber den Vorjahren an.

Schwerpunkt war im Jahr 2021 der europaweite Rückruf von Produkten wegen eines erhöhten Gehaltes von Ethylenoxid. Während bisher vorwiegend Produkte mit Sesam betroffen waren, wurde der Stoff auch in Lebensmitteln mit Flohsamen, Guarkernmehl, Johannisbrotkernmehl, in Gewürzen und Nahrungsergänzungsmitteln in erhöhter Konzentration festgestellt.

In der EU gilt für Ethylenoxid ein vollständiges Anwendungsverbot als Pflanzenschutzmittel. Allerdings wird Ethylenoxid (farbloses Gas) in einigen Ländern, z. B. zum Besprühen von Lebensmitteln eingesetzt um pathogen Keime abzutöten

Eine Zusammenfassung der im Jahr 2021 im Land Bremen bearbeiteten Schnellwarnungen ist der *Tabelle 2* zu entnehmen.

Tabelle 2: Übersicht über die Schnellwarnungen, die im Land Bremen 2021 bearbeitet wurden

Lebensmittelwarnungen	
Gesamte Eingänge in Deutschland	275
Ersteinstellungen durch Bremen	3
Warnungen, denen sich Bremen angeschlossen hat	159
	davon
	126 Lebensmittel
	29 Bedarfsgegenstände
	4 Kosmetische Mittel
RASFF (Rapid Alert System Food and Feed)	
Meldungen aus anderen Bundesländern	250
Ware an Bremen beliefert	
Meldungen außerhalb des Schnellwarnsystems	60
RAPEX (Rapid Exchange System Food and Feed)	
Meldungen aus anderen Bundesländern, Bremen beliefert	35
Erstmeldung Bremen	2

Lebensmitteltransparenz

Hinsichtlich der verpflichtenden Veröffentlichungen gem. § 40 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) wurden im Jahr 2021 32 Betriebe auffällig, welche nach Abschluss der jeweiligen Verwaltungsverfahren auf der Homepage des LMTVet veröffentlicht wurden.

Veröffentlichung gem. § 40 1a LFGB – Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet)

Im Berichtsjahr wurden 123 Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige gebracht. Die Schwerpunkte in der Beanstandung liegen in den Bereichen betriebliche Hygienemängel, Schädlingsbefall sowie Kennzeichnungsmängel. Hier fällt insbesondere auf, dass in Verkehr gebrachte Lebensmittel keine deutschsprachige Kennzeichnung aufweisen

Irreführung und Täuschung

Der Bereich der Irreführung des Verbrauchers wird immer häufiger festgestellt. Einige Beispiele sind hier aufgeführt.

- Auf der Speisetafel wurde unter den Produkten "Feta Bowl" sowie „Siziliana Wrap“ Feta-Käse angeboten. Das Produkt „Fetakäse“ wurde in der Betriebsstätte nicht bereitgehalten, wohl aber das Produkt „Hirtenkäse“ (Käse aus Kuhmilch).
- Auf der Speisekarte wurde bei dem Gericht „Kürbis Flammkuchen“ sowie bei der Vorspeise „Bruschetta“ Feta-Käse ausgelobt, obwohl nur Käse aus Kuhmilch verwendet wurde. Das Produkt „Fetakäse“ wurde in der Betriebsstätte nicht bereitgehalten, wohl aber das Produkt „Weichkäse in Salzlake“.

Der Begriff "Feta" steht für ein in der Herkunft geschütztes Produkt, bei dem ausschließlich Käse aus Schafsmilch und dem Zusatz von max. 20% Ziegenmilch verwendet werden darf, der zudem nur aus Griechenland oder der Insel Lesbos stammt. Ein (Kuhmilch-) Weichkäse in Salzlake erfüllt diese Anforderung nicht und stellt eine Irreführung des Verbrauchers dar, da ein minderwertiges Produkt dem Anschein einer besseren Qualität und Herkunft durch diese Bezeichnung gegeben wurde.

- In der Getränkekarte wurde „Prosecco“ ausgelobt. Der anwesende Inhaber gab bei der

Kontrolle an, dass wenn ein Glas Prosecco bestellt wird, das Produkt „Secco Frizzante“ ein Perlwein, ausgeschenkt wird. Sollte eine ganze Flasche „Prosecco“ bestellt werden, wird auch ein „Prosecco“ serviert.

Durch diese Handlung wurde der Kunde getäuscht, da nur bei der Bestellung einer ganzen Flasche die Möglichkeit bestand, zu prüfen, ob auch das ausgelobte Produkt in der entsprechenden Qualität ausgeschenkt wurde.

Der Begriff "Prosecco" steht für ein in der Herkunft geschütztes Produkt, bei dem ausschließlich folgende Keltertraubensorten verwendet werden dürfen: Glera Lunga B. — Serprino Glera Lunga B. — Glera Glera B. — Serprino. Die Trauben zur Erzeugung der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Prosecco“ müssen in dem Gebiet erzeugt werden, das folgende Provinzen umfasst: Belluno, Görz, Padua, Pordenone, Treviso, Triest, Udine, Venedig und Vicenza.

Ethnisch geprägter Lebensmitteleinzelhandel

Ein Schwerpunktprogramm 2021 waren Kontrollen im ethnisch geprägten Lebensmitteleinzelhandel. Hier wurde in den vergangenen Jahren festgestellt, dass die in Teilen des ethnischen Lebensmitteleinzelhandels angebotenen Produkte überdurchschnittlich häufig in Bezug auf die Kennzeichnung zu beanstanden waren. Insbesondere ging es hier um die fehlende deutsche Kennzeichnung und unzureichende Allergen Kennzeichnung. Des Weiteren wurde bei der Überprüfung im Rahmen von Schnellwarnmeldungen vermehrt festgestellt, dass die Rückverfolgbarkeit der Produkte nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden konnten.

Im Rahmen des Programms wurden 132 Produkte in 44 Geschäften überprüft. Bei festgestellten geringfügigen Mängeln wurden Beratungsgespräche durchgeführt, Informationsschriften übergeben und in schwerwiegenden Fällen Verwarnungen ausgesprochen und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Ca. 10% der Produkte wiesen keine rechtskonforme Kennzeichnung auf. Im Ergebnis dieses Programms werden gemäß einer Risikobewertung

die Kontrollabstände der überprüften Einzelhandelsunternehmen für das kommende Jahr angepasst.

Bremer Kindertagesstätten

Ein weiteres Schwerpunktprogramm befasste sich mit den Kontrollen von Bremer Kindertagesstätten. Hier wurde die Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienevorschriften bei Herstellung und Abgabe der Speisen kontrolliert. Die Herstellung von Speisen in diesen Kindertagesstätten hat deutlich zugenommen. Da hier eine der besonders empfindlichen Verbrauchergruppen versorgt wird, kommt der Umsetzung wirksamer Hygienekonzepte eine besondere Bedeutung zu.

Die Überprüfung fand nach festgelegten Kriterien statt, die anschließend über ein Punktesystem ausgewertet wurden. Neben den baulichen Voraussetzungen lagen die Schwerpunkte auf der Durchführung von Eigenkontrollen. In der Vergangenheit war festzustellen, dass hier die häufigsten Probleme in den Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung festzustellen waren.

Als Gesamtergebnis war festzustellen, dass der bauliche Zustand, die Personalhygiene sowie die notwendigen Dokumentationspflichten größtenteils als sehr gut bewertet werden konnten. Auch bei den anderen zu kontrollierenden Kriterien wurden zufriedenstellende Ergebnisse verzeichnet.

Unsachgemäßer Transport von tiefkühlpflichtigen sowie kühlpflichtigen Lebensmitteln

Folgende Sachverhalte wurden bei verschiedenen Verdachtskontrollen, beim Anliefern von Gastronomiebetrieben, von in Bremen ansässigen Großhändlern festgestellt. Der Transport von tief-, bzw. kühlpflichtigen Lebensmitteln durch firmeneigene Lieferfahrzeuge wurde nicht immer fachgerecht durchgeführt. Mehrere Bremer Großhändler wurden bei diesen Verdachtskontrollen auffällig. Ein nachhaltiges Ändern der Betriebsabläufe wurde auch durch den Kontakt mit der jeweiligen Betriebsführung sowie der Ahndung der Sachverhalte zunächst nicht erreicht.

Bei einer Belieferung eines Betriebes im August des Berichtsjahres im Innenstadtbereich mit einem Lieferwagen wurden kühlpflichtige Lebensmittel nicht sachgemäß transportiert. Es wurde festgestellt, dass die erforderlichen Produktem-

peraturen, vorgegeben durch die Hersteller, erheblich überschritten wurden. So wurden 40 x 200 g Becher Ayran mit einer Produkttemperatur von +14 °C. Diese Temperatur wurde ebenso bei 20 kg Joghurt und 10 kg Speisequark festgestellt. Die Temperaturvorgaben der Produkthersteller von max. +8°C wurden damit erheblich überschritten. Des Weiteren wurden 30 kg Pommes frites mit einer Produkttemperatur von +11,9 vorgefunden. Auch hier wurden die erforderlichen Temperaturvorgaben von +7°C des Herstellers überschritten. Im Display der Kühlanlage des Lieferwagens wurde zum Zeitpunkt der Kontrolle eine Temperatur von +17,4°C angezeigt. Die Außentemperatur betrug zum Zeitpunkt der Kontrolle +18°C.

Die Produkte wurden gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 a LFGB, mit der Sicherstellungsbescheinigung umgehend sichergestellt und versiegelt. Diese Sicherstellung der unsachgemäß transportierten kühlpflichtigen Lebensmittel wurde der zum Zeitpunkt der Kontrolle verantwortlichen Mitarbeiterin der Firma telefonisch mitgeteilt. In dem Telefonat wurde ebenfalls erläutert, welche Auswirkungen eine Sicherstellung hat und eine Versiegelung für den Betrieb bedeutet, sowie dass die Siegel der Sicherstellung nicht zerstört werden dürfen. Diese Anweisungen wurden in der Niederschrift der Kontrolle, die dem Fahrer mit der Anweisung diese dem Verantwortlichen in der Firma zu überreichen, schriftlich fixiert. Die verantwortliche Person gab an, dass sie alle Verfahrensmerkmale verstanden hat und diese befolgen wird.

Vier Tage später erreichte den LMTVet des Landes Bremen ein Fax. In diesem wurde ein Quittingsbeleg auf der Sicherstellungsbescheinigung mitgeschickt. Aus dieser ging hervor, dass 2 Tage nach der Sicherstellung eine halbe Restmülltonne bei einer Recycling-Station entsorgt wurde. Bei der Recherche auf der Homepage der Firma wurde festgestellt, dass eine Entsorgung von Lebensmitteln bei den Recycling-Stationen nicht möglich ist. In einem Telefonat mit dem Unternehmen stellte sich heraus, dass für Gewerbebetriebe die Abgabe von jeglichem Müll an den Recycling-Stationen nicht erlaubt ist. Somit war nicht nachvollziehbar, was an der Recycling-Station entsorgt wurde. Es ist mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass es nicht die sichergestellten und versiegelten Lebensmittel waren. Dadurch bestand die Annahme, dass die sichergestellten und versiegelten Lebensmittel durch die Firma wieder in den Verkehr gebracht wurden.

Die sichergestellten Lebensmittel waren im Unternehmen nicht mehr auffindbar. Aufgrund des Siegelbruchs wurde ein Strafverfahren eingeleitet und an die zuständigen Behörden abgegeben.

Dasselbe Unternehmen wurde Anfang September bei einer Kontrolle eines Restaurants erneut überprüft. Mit diesem Lieferwagen wurde das Lokal bereits mehrmals mit kühlpflichtigen Lebensmitteln, in diesem Fall mit 200 Becher Ayran sowie 10 kg Joghurt % beliefert. Beide angelieferten Lebensmittel haben laut Vorgaben des Herstellers eine Temperaturanforderung von +8°C. Die Lebensmittel waren zum Zeitpunkt des Betretens der Betriebsräume schon in den Kühlraum verbracht worden. In diesem Kühlraum wurde von dem Lebensmittelkontrolleur noch eine Produkttemperaturmessung bei dem Produkt Ayran vorgenommen. Diese ergab eine Produkttemperatur von +12,2°C. Der Ayran war ca. 5 Minuten vor der Messung in den Kühlraum verbracht worden. Der Fahrer des Lieferanten wurde noch in den Betriebsräumen angetroffen. Der Lieferwagen verfügte nicht über eine funktionsfähige Kühlanlage. Somit bestand die Gefahr, dass die unsachgemäß transportierten kühlpflichtigen Lebensmittel einer nachteiligen Beeinflussung beim Transport ausgesetzt waren. Auch hier wurde eine Sicherstellung der betroffenen Lebensmittel vorgenommen. Gegen das Lieferunternehmen wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Es konnten noch weitere Verstöße dieses Unternehmens in diesem Zeitraum festgestellt werden. Darüber hinaus wurde dies Unternehmen auch bei Fahrzeugkontrollen der Polizei in Niedersachsen und Schleswig-Holstein auffällig. Auch hier wurden entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet.

Auch bei weiteren Unternehmen konnte ebenfalls festgestellt werden, dass tiefkühl- sowie kühlpflichtige Lebensmittel in einem nicht dafür geeigneten Lieferwagen, ungekühlt transportiert wurden. So verfügten die eingesetzten Lieferwagen nicht über eine aktive Kühlung (Kühlaggregat) oder geeignete Behältnisse in denen die tief-, kühlpflichtigen Lebensmittel mit z.B. Kühlelementen (passive Kühlung) fachgerecht transportiert werden konnten. Bei anderen Kontrollen wurde festgestellt, dass im Innenraum eines Lieferwagens vier Rollcontainer, die jeweils mit Folie umhüllt waren, transportiert wurden und auf diesen Rollcontainer unsortiert, nicht kühlpflichtige Lebensmittel, kühlpflichtige Lebensmittel sowie tiefkühlpflichtige Lebensmittel gemeinsam transportiert wurden.

Dem Lieferfahrzeug fehlte ein Kühlaggregat. Somit wurden die kühlpflichtigen bzw. tiefkühlpflichtigen Lebensmittel unsachgemäß ungekühlt transportiert. Die kühlpflichtigen Lebensmittel wiesen zweistelligen Temperaturen auf, die Tiefkühlprodukte wiesen deutliche sensorische Abweichungen auf und waren schon in Teilbereichen aufgetaut bzw. weich. Es bestand die Gefahr, dass durch diesen ungekühlten Transport von tiefkühlpflichtigen bzw. kühlpflichtigen Lebensmittel, diese Lebensmittel einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt waren. In allen Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet.

Aufgrund dieser Vielzahl von Feststellungen ist davon auszugehen, dass es bei Transporten von kühl- bzw. tiefkühlpflichtigen Lebensmitteln in kleineren Lieferfahrzeugen doch häufiger Probleme gibt. Es wurde geprüft, ob hier ein Schwerpunktprogramm, auch mit der Polizei, erstellt werden kann. Dies ist erfolgt, die Durchführung verzögert sich jedoch auf Grund der Corona-Pandemie.

Überwachung zugelassener Betriebe in Bremerhaven

Die Überwachung EU zugelassener Betriebe war insbesondere der Kontrolle der jeweiligen Hygienekonzepte/HACCP-Systeme gewidmet, deren Dokumentation einzelner Schwerpunkte der Produktion einen sehr guten Überblick hinsichtlich vertiefter oder erweiterter Hygienemaßnahmen zur Risikominimierung darstellen. Im Rahmen betrieblicher Maßnahmen haben sich die Amtstierärzt:innen mit der Sanierung einzelner Betriebe beschäftigt, in denen Listerien in Umgebungsproben nachgewiesen wurden. Die Überprüfung von Prozessen und begleitende Unterstützung bei den erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Eradikation der Keime erfordert einen engagierten Einsatz mit umfangreichen Beprobungen, um hier die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten.

Erheblicher Aufwand und Mehrarbeit wurde aufgrund des Brexits und der damit verbundenen Fragestellungen für den Export verzeichnet. Ständig ändernde Anforderungen und Unsicherheiten auf allen Seiten sowie der weitgehende Rückschritt ins Papierzeitalter haben den Verwaltungsaufwand deutlich erhöht.

Lebensmittelkontrolleur:innen &
Amtstierärzt:innen der Abt.2 LMTVet

Länderübergreifende Kontrollprogramme

Beteiligung Bremens an bundesweit abgestimmten Kontrollprogrammen

Die amtliche Lebensmittel- und Veterinärüberwachung stellt einen wichtigen Baustein für sichere Lebensmittel dar. Die Überwachungsbehörden kontrollieren Betriebe im Land Bremen, nehmen Proben und lassen diese im Labor untersuchen. Bei Verstößen gegen Rechtsvorgaben wird die Beseitigung der Mängel durch Nachkontrollen überprüft.

Angesichts weltweiter Warenströme und der Einbindung Deutschlands in die Europäische Union ist es darüber hinaus zur Generierung einer breiten Datenbasis aber auch notwendig, bestimmte Überwachungsprogramme bundesweit zu koordinieren. Dazu gehören:

- Der **Bundesweite Überwachungsplan (BÜp)** ist ein für ein Jahr festgelegter, risikoorientierter Plan über die zwischen den Ländern abgestimmte Durchführung von amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen, weinrechtlichen und tabakrechtlichen Vorschriften. Er kann Programme enthalten zu Produkt- und Betriebskontrollen oder einer Kombination aus beidem.
- Das **Monitoring** ist ein gemeinsam von Bund und Ländern seit 1995 durchgeführtes systematisches Mess- und Beobachtungsprogramm. Dabei werden Lebensmittel und seit 2010 auch kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände repräsentativ für Deutschland auf gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe oder Mikroorganismen untersucht. Die Ergebnisse werden auch für die gesundheitliche Risikobewertung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) genutzt.
- Beim **Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP)** und dem **Einfuhrüberwachungsplan (EÜP)** werden lebende und geschlachtete Nutztiere sowie Lebensmittel tierischen Ursprungs auf Rückstände unerwünschter Stoffe untersucht mit dem Ziel, die illegale Anwendung verbotener oder nicht zugelassener

Stoffe aufzudecken und den vorschriftsmäßigen Einsatz von Tierarzneimitteln zu kontrollieren. Die Untersuchung der Proben erfolgt mit Ausnahme der Hemmstoffproben im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation durch Institute des LAVES in Niedersachsen.

- Zoonosen sind Infektionskrankheiten, die z. B. von Bakterien, Parasiten oder Viren verursacht und wechselseitig zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können. Mit dem **Zoonosen-Monitoring** sollen Kenntnisse über die Belastung von Lebensmitteln und Tierbeständen mit Zoonoseerregern gewonnen und Entwicklungstendenzen bezüglich Zoonosen erkannt werden. Weiterhin dient das Monitoring der Überwachung der Resistenzsituation bei Zoonoseerregern, da die Kontrolle der Resistenz von Bakterien gegenüber Antibiotika sowohl für den Erhalt der Gesundheit des Menschen als auch der Tiergesundheit von großer Bedeutung ist.

Die im Rahmen dieser Überwachungsprogramme in allen Ländern erhobenen Daten werden an das BVL übermittelt, dort zusammengeführt und zentral von Bund und Ländern ausgewertet. Dies macht auch Sinn, da die Ergebnisse der geringen Probenzahlen allein aus dem Land Bremen keine belastbaren Bewertungen zulassen würden. Eine Berichterstattung zu diesen länderübergreifenden Kontrollprogrammen in Richtung Europäischer Kommission erfolgt unter anderem im Rahmen des jährlichen Berichtes zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP).

Das BVL veröffentlicht die Einzelberichte zu den verschiedenen Kontrollprogrammen unter:

https://www.bvl.bund.de/DE/Service/01_Infothek/03_berichte/infothek_berichte_node.html.

Dr. Martina Langenbuch

Im Berichtszeitraum hat sich das Land Bremen mit spezifischen Schwerpunktsetzungen an verschiedenen länderübergreifenden Überwachungsprogrammen beteiligt (vgl. *Tabelle 3, Tabelle 4*)

Tabelle 3: Übersicht über die länderübergreifenden Überwachungsprogramme, an welchen sich Bremen im Jahr 2021 beteiligt hat

Name	Probenzahl	Programm
Büp	67	<p>1.1 „Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in eingelegten Weinblättern“</p> <p>1.3 „Pinienkerne in Pesto – Ersatz und mögliche Verfälschung“</p> <p>2.1 „Mikrobiologische Untersuchung von Fertigteigen und Backmischungen auf STEC/VTEC“</p> <p>2.2 „Listeria sp. und Listeria monocytogenes in Weichkäse, Sauermilchkäse und anderem Käse mit geschmierter Oberfläche vom Hersteller“</p> <p>3.1 „Überprüfung der korrekten manuellen Anwendung der betrieblich verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel“</p> <p>3.2 „Verwendung von Rauch und Raucharomen bei Fleisch und Fischerezeugnissen sowie Milchprodukten“</p>
Monitoring	83	<p>Untersuchung von Auberginen, Paprika, Grapefruit, Melonen, verschiedenen Pilzen, Tafelweitrauben, Tee, Milchersatzdrinks sowie Reiswaffeln auf PSM-Rückstände, Acrylamid-, PAK- oder Schwermetallbelastung.</p> <p>Untersuchung von Kosmetischen Mitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen auf Elementlössigkeit.</p>
NRKP	670 (davon 444 für Hemmstoffteste)	Untersuchung von Schlachttieren (Rinder) entsprechend den Vorgaben des NRKP. Es gab 3 positive Befunde. Die Vorgänge wurden an die zuständigen Behörden der Tierhalter abgegeben.
EÜP	294	Untersuchung von Erzeugnissen tierischer Herkunft auf Rückstände von Tierarzneimitteln, Pestiziden und Kontaminanten, zusätzlich Untersuchungen zur Mikrobiologie, Tierartbestimmung usw. In einem Fall wurden aufgrund positiver Ergebnisse bei der Untersuchung auf Histamine die Behörden am Bestimmungsort informiert. In neun Einzelproben von Trockenfisch (Goldband Selare) aus Thailand waren sehr hohe Gehalte festgestellt worden

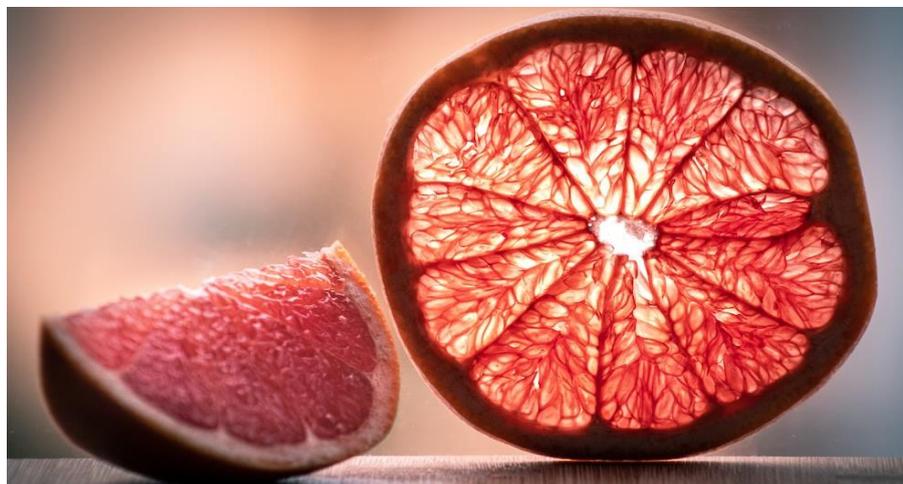


Abbildung 5 Grapefruit (Quelle: <https://unsplash.com/photos/6HsStlFXK-k>, abgerufen 12.08.2022/)

Tabelle 4: Übersicht der Anzahlen an Proben, die im Rahmen des Zoonosen-Stichprobenplanes 2021 entsprechend den Vorgaben untersucht wurden

Gesamtanzahl an Proben:	20
davon Anzahl an Proben von <u>frischem Hähnchenfleisch, gekühlt, ohne Haut</u>	3
davon Anzahl an Proben von <u>frischem Schweinefleisch, gekühlt</u>	3
davon Anzahl an Proben von <u>Schweinefleisch - Hackfleisch</u>	3
davon Anzahl an Proben von <u>frischem Rindfleisch, gekühlt</u>	3
davon Anzahl an Proben von <u>Rindfleisch - Hackfleisch</u>	3
davon Anzahl an Proben von <u>Pflanzliche Lebensmittel</u> Feldsalat, Rucola oder Pflücksalat in Fertigpackungen	3
davon Anzahl an Proben von <u>frischem Rindfleisch von der Grenzkontrollstelle</u>	2



Abbildung 6: Petrischale Labor

(Quelle: <https://unsplash.com/photos/tGYr1chfObE>, abgerufen 12.08.2022)

Fleischhygieneuntersuchungen

Allgemeines

Im Land Bremen wurden 2021 nach der Verordnung (EU) 853/2004 insgesamt 80.025 Rinder sowie 42 Pferde geschlachtet.

Für die Überwachung ist das Referat Fleischhygiene des LMTVet verantwortlich. Die Aufgabenerledigung erfolgt durch amtliche Tierärzte:innen sowie amtliche Fachassistenten:innen und Amtstierärzt:innen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Durchführung der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung
- die Trichinenuntersuchung bei allen der Trichinenuntersuchung unterliegenden Tieren (Im Land Bremen wurden Wildschwein- und Pferdeproben untersucht)
- die Entnahme von Probenmaterial zur Untersuchung auf den Gehalt nicht zugelassener Stoffe und Kontaminanten
- tierschutzrechtliche Kontrollen der angelieferten Schlacht- und Transportfahrzeuge
- Einhaltung des Tierwohls beim Abladen, der Einstallung und des Zutriebs zur Betäubung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Zuführung zur Betäubung und der Betäubung selbst
- Hygienekontrollen der Schlacht- und Zerlegebetriebe
- Überwachung der tierischen Nebenprodukte
- Überwachung der Verladung von zum Export bestimmter Produkte

Tabelle 5: Schlachtzahlen der Jahre 2020 & 2021

	Anzahl 2020	Anzahl 2021
Rind	84.572	80.025
Pferde	88	42

Schlacht- und Fleischuntersuchung

Jedes Schlacht- und Fleischuntersuchung wird nach der Anlieferung einer umfangreichen Untersuchung unterzogen. Diese umfasst:

- Prüfung der Lebensmittelketteninformation, die jeden Schlacht- und Fleischtransport begleitet, sowie der Tierpässe und der Tierkennzeichnung
- Untersuchung der Tiergesundheit und insbesondere auf Anzeichen von Krankheiten, die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen können
- tierschutzrechtliche Beurteilung der Schlacht- und Fleischtiere auf ihre Transportfähigkeit und des Tierwohls

Treten Auffälligkeiten auf, werden weitere Maßnahmen eingeleitet. Einzeltiere werden einer klinischen Untersuchung unterzogen. Auf Grundlage der Befunde wird die Entscheidung über die Schlachttauglichkeit getroffen. Für 86 Rinder konnte die Schlachterlaubnis nicht erteilt werden. 16 Schlachtrinder verendeten auf dem Transport.

Nach der Schlachtung wird jedes Tier einer Fleischuntersuchung unterzogen. Es werden der Schlacht- und Fleischkörper und dessen innere Organe untersucht und beurteilt. Auffällige Tierkörper sind vorläufig zu beanstanden und weitere Maßnahmen sind einzuleiten, dazu gehören Kochproben, Messung des pH-Wertes, histologische und bakteriologische Untersuchungen.

Tabelle 6: Anzahl vorläufig beanstandeter, sowie der davon als genussuntauglich beurteilten Schlacht- und Fleischtiere im Jahr 2021

	vorläufig beanstandet	Davon genussuntauglich
Rind	5707	304
Pferde	keine	keine

Nach Abschluss der Untersuchung wird die sog. Genusstauglichkeitskennzeichnung vorgenommen. Taugliche Tiere werden mit einem ovalen, untaugliche mit einem dreieckigen Stempel versehen.

Die untauglichen Tiere werden unter amtlicher Aufsicht der unschädlichen Beseitigung zugeführt.

Die Fleischuntersuchung des Rindes umfasst zusätzlich die Untersuchung auf Cysticercose (Rinderbandwurm). Im Jahr 2021 wurden 29 Tiere, bei denen dieser Parasit festgestellt wurde, einer Kältebehandlung unterzogen, wodurch evtl. noch im Tierkörper befindliche die Bandwurmfinnen abgetötet werden. Das Fleisch kann danach frei vermarktet werden

Trichinenuntersuchung

Die Untersuchung auf Trichinen beim Schwein, Wildschwein und Pferd gehört zu den amtlichen Aufgaben. Es wird eine entnommene Muskelprobe dieser Tiere in dem Labor des LMTVet nach dem im Anhang I Verordnung (EU) Nr. 2015/1375 genannten Verfahren untersucht. Es wurden im Berichtszeitraum 327 Wildschweine, 42 Pferde und 2 Dachse auf Trichinen untersucht. Alle Untersuchungen wurden mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen.

Probenahme zur weiteren Untersuchung

Gemäß § 10 der Tierischen Lebensmittelüberwachungsverordnung werden bei 0,5 % aller Schlachttiere Rückstandsuntersuchungen durchgeführt. Für Hemmstofftests wird schlachttätig risikoorientiert Muskel- und Nierenmaterial entnommen. Zudem werden nach Vorgaben des nationalen Rückstandskontrollplanes ebenfalls risikoorientiert verschiedene Organproben auf diverse Substanzen untersucht. Dies dient der Ermittlung

- einer ggf. illegalen Anwendung verbotener bzw. nicht zugelassener Stoffe
- einer möglichen Belastung mit Umweltkontaminanten
- eines nicht vorschriftsmäßigen Arzneimittelensatzes

Von den 670 untersuchten Schlachttieren wiesen 3 Hemmstoffe oder Rückstände auf.

Bezogen auf die Gesamtschlachtzahl wurden 0,84 % der Schlachttiere im Land Bremen beprobt.

Tierschutz

Eine zentrale Aufgabe ist die Überprüfung der tierschutzrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Schlachtung und des Tiertransports.

Es findet eine amtliche Überwachung des Zutriebs, der Fixierung, des Bolzenschusses, der Betäubung und der Entblutung nach der Tierschutzschlachtverordnung statt. Im Jahr 2021 wurden 4.329 amtliche Kontrollen der Betäubung an 221 Schlachttagen durchgeführt.

Arbeitstäglich erfolgt eine Überprüfung der Betäubungsanlage und -geräte sowie deren sachgemäße Anwendung. Schlachthofpersonal, das mit dem Umgang mit lebenden Tieren, sowie mit der Tierbetäubung beauftragt ist, muss besondere Sachkundenachweise vorlegen können. Die Sachkunde der Personen wird vor Ort regelmäßig überprüft.

Neben der betriebseigenen und amtlichen Überwachung des Tierwohls und der Betäubung wurde eine externe Untersuchung durch ein anerkanntes Institut durchgeführt.

Feststellungen:

Nachschüsse: Diese werden sofort durchgeführt, wenn auch schon geringe Abweichungen von der optimalen Betäubungsreaktion beobachtet werden wie z.B. ggr. Kopfhoben oder Atembewegungen.

Im Liegen stechen: Rinder werden vorsorglich im Liegen gestochen, wenn zu vermuten ist, dass die maximal 60 sec. erlaubte Zeit zwischen Betäubung und Entblutung überschritten werden könnte. Gründe sind erhöhte Exzitationen und ungünstige Anschlingpositionen.

Eine Tiertransportkontrolle ist die Inspektion aller Schlachttiere und der Transportfahrzeuge durch die amtlichen Tierarzt:innen bei der Anlieferung der Tiere gem. VO (EG) 1/2005.

Alle angelieferten Schlachttiere wurden auf ihre Transportfähigkeit untersucht. Die 6891 angelieferten Tiertransporte wurden auf die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren geprüft, wie ausreichende Bodenfläche und Standhöhe, geeignete Verlade- und Enladevorrichtungen, genügend Einstreu sowie einer angemessenen Versorgung der Tiere.

Bei Verstößen wurden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Aufgrund von Verstößen gegen Tierschutzbestimmungen wurden in 306 Fällen Verfahren eingeleitet oder an die zuständigen Veterinärämter abgegeben. Es handelte sich um die Abgabe von trächtigen Rindern im letzten Drittel der Trächtigkeit zur

Schlachtung, dem Transport von transportunfähigen Rindern sowie tierschutzrelevanten Tatbeständen in den Herkunftsbetrieben (z.B. eingewachsene Hörner).

Hygienekontrollen

Aufgrund einer umfangreichen Risikobeurteilung werden in dem Schlachtbetrieb und in dem angeschlossenen Zerlegebetrieb amtliche Kontrollen vorgenommen und unangekündigte Hygiene- und Produktproben genommen. 19 Kontrollen wurden in der Schlachthalle und den Kühlhäusern und 17 in der Zerlegeabteilung durchgeführt. Die Überwachungsfrequenz wird anhand der Verlässlichkeit des Lebensmittelunternehmers bestimmt. Hierzu werden die Ergebnisse der bisherigen Kontrollen, die Beurteilung seines Systems der Rückverfolgbarkeit, die durchgeführten Eigenkontrollen, das betriebliche HACCP- Verfahren und das Hygie-

nemanagement in Bezug auf Personal und Produktion bewertet. In den Schlachtbetrieben erfolgt zusätzlich eine schlachttägliche Überprüfung.

Treten Abweichungen auf, werden umgehend Maßnahmen zur Abstellung der Mängel eingeleitet. Die Ergebnisse werden im Datenerfassungssystem BALVI dokumentiert

Ausbildung

Trotz der Corona Pandemie absolvierten 25 Student:innen der Veterinärmedizin die praktische Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung gem. der Verordnung zur Approbation von Tierärzten und Tierärztinnen. Der Ausbildung angehender Tierärzte:innen wird in der Fleischhygiene Bremerhaven große Bedeutung zugemessen.

Thomas Scholz



Abbildung 7: Fleisch (<https://unsplash.com/photos/HN69XpCAo3Q>, abgerufen 12.08.2022)



Abbildung 8: Gabel und Messer (Quelle: <https://unsplash.com/photos/NID5iadR7RE> abgerufen 12.09.2022)

Futtermittelüberwachung

- Futtermittelüberwachung

16



Abbildung 9: Riegenfeld (Quelle: <https://unsplash.com/photos/joOVC9d-jis>, abgerufen 12.08.2022)

Futtermittelüberwachung

Grundsätzlich dient die Futtermittelüberwachung (FMÜ) dem Ziel, den Einsatz sicherer Futtermittel für gesunde Tiere zu gewährleisten und somit sichere Lebensmittel zu erzeugen. Deshalb dürfen Futtermittel keine Stoffe enthalten, die die Gesundheit von Menschen oder Tieren schädigen können. Daneben ist natürlich zu gewährleisten, dass die Tiere ihrem Bedarf entsprechend ausreichend versorgt werden.

Die allgemeinen strategischen Zielsetzungen der Bundesländer für die amtlichen Kontrollen im Bereich der Futtermittelsicherheit sind vom BMEL im integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland beschrieben. Dieser stellt die Organisation der FMÜ in Deutschland auf Ebene des Bundes und der Länder dar.

Entsprechend des Staatsvertrages zwischen Bremen und Niedersachsen werden die Futtermittelkontrollen für diese beiden Länder zusammengefasst und in ihrer Gesamtheit von Niedersachsen durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Durchführung der amtlichen FMÜ wurde 2004 per Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen an das niedersächsische LAVES übertragen; diese Regelung gilt seit Anfang des Jahres 2005. Da sich die Kooperation der beiden Länder bewährt hat wurde der Staatsvertrag im Jahr 2018 überarbeitet und gilt seit Juli 2019 in einer aktualisierten Fassung.

Entsprechend den Vorgaben der VO (EG) 2017/625 richten sich die Kontrollen der amtlichen FMÜ am Risiko des zu kontrollierenden Betriebes sowie an den potentiellen Risiken der eingesetzten Futtermittel-Komponenten und der hergestellten Produkte aus. Vorgaben zur verpflichtenden Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift „Rahmen-Überwachung“ verankert und werden von allen Bundesländern umgesetzt. Die Überwachungsfrequenz der Betriebe richtet sich nach den Ergebnissen der durchgeführten Risikobeurteilung.

Darüber hinaus erarbeiten der Bund und die zuständigen Behörden der Länder ein mehrjähriges ziel- und risikoorientiertes Kontrollprogramm für den Futtermittelsektor. Das im Berichtsjahr gültige „Kontrollprogramm Futtermittel 2017-2021“ beschreibt die Futtermittelkontrollmaßnahmen sowie die Ebenen der Futtermittelkette, an denen diese Kontrollen durchgeführt werden sollen und

schließt eine quantitative Orientierung ein. Schwerpunkte bei Produktkontrollen durch Probenentnahme und Analysen werden konkret genannt, wobei in mehreren Anlagen zum Kontrollplan die Probenahme und Untersuchung differenziert nach Futtermittel-art und Untersuchungsziel im Detail festgelegt werden. Die Verteilung dieser Kontrollen auf die Bundesländer erfolgt dabei auf der Grundlage der Mischfuttermittelproduktion und des Aufkommens an Einzelfuttermitteln. Das Kontrollprogramm selbst wird trotz seiner mehrjährigen Gültigkeit jährlich überprüft und ggf. aktualisiert, wobei die Kontrollergebnisse der Vorjahre, spezifische Bedingungen einzelner Länder, die Empfehlungen der Europäischen Kommission sowie aktuelle Problemstellungen Berücksichtigung finden.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelkontrolle werden von Bund und Ländern in der Futtermittel-Jahresstatistik zusammengefasst und jährlich auf der Internetseite des BVL unter der Rubrik Futtermittel veröffentlicht.

Alle Betriebe, die Futtermittel herstellen, lagern, transportieren oder behandeln, müssen sich nach der VO (EG) Nr. 183/2005 bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. Im Berichtsjahr waren in Bremen und Bremerhaven knapp 450 Betriebe – darunter Landwirte, Hersteller und Inverkehrbringer von Einzel- und Mischfuttermitteln, Einzelhandelsbetriebe oder Speditionen - bei der FMÜ registriert. 17 Betriebe verfügen zudem über eine Zulassung gemäß VO (EG) Nr. 183/2005. Diese Betriebe werden von den Niedersächsischen Kollegen der FMÜ entsprechend der Ergebnisse der Risikobeurteilung in regelmäßigen Abständen kontrolliert.



Abbildung 10: Futtermittel (Quelle: <https://pixabay.com/de/photos/feed-animal-nutrition-pellets-2615928/>, abgerufen 12.08.2022)

Tabelle 7: Übersicht über die Tatbestände bei 200 amtlichen Kontrollen der Futtermittelüberwachung

Anzahl	Tatbestand
137	Kennzeichnung von Futtermitteln
25	Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln
97	Zusatzstoffe in Futtermitteln gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003
776	Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln gemäß RL 2002/32/EG
1	Verbotene Materialien (Anhang III VO (EG) Nr. 767/2009)
730	Pestizidrückstände in Futtermitteln
6	GVO in Futtermitteln

Die Kontrollen fanden im Rahmen von Betriebsprüfungen, Buchprüfungen sowie Cross-Compliance-Prüfungen statt; dabei wurden auch 137 Futtermittelproben entnommen. Eine Probenahme kann sowohl als Stichprobe (sog. Planprobe) erfolgen wie auch in Verdachtsfällen, wenn Erkenntnisse vor Ort oder andere Hinweise eine Beprobung erforderlich machten. Von den untersuchten Futtermitteln entsprachen 9 Proben nicht den gesetzlichen Vorgaben und wurden beanstandet. Beanstandungsgründe waren dabei Abweichungen beim deklarierten Wert analytischer Inhaltsstoffe oder der Nachweis von Vorratsschädlingen.

Insgesamt führte die Ahndung von Verstößen (Betriebskontrollen und Probenahmen) in zwei Fällen zu administrativen Maßnahmen (Ordnungswidrigkeitenverfahren).

Links mit weiteren Informationen

- Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierernaehrung/tierernaehrung_node.html



- Jahresstatistik der amtlichen Futtermittelkontrolle Deutschland

https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierernaehrung/_texte/FuttermittelJahresueberwachung.html



- Futtermittelüberwachung

LAVES Niedersachsen

http://www.laves.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=20042&article_id=73546&psmand=23



Dr. Martina Langenbuch



Abbildung 11: Hundefutter (<https://pixabay.com/de/photos/hundeknochen-h%c3%bcndchen-haustier-350094/>, abgerufen 12.08.2022)

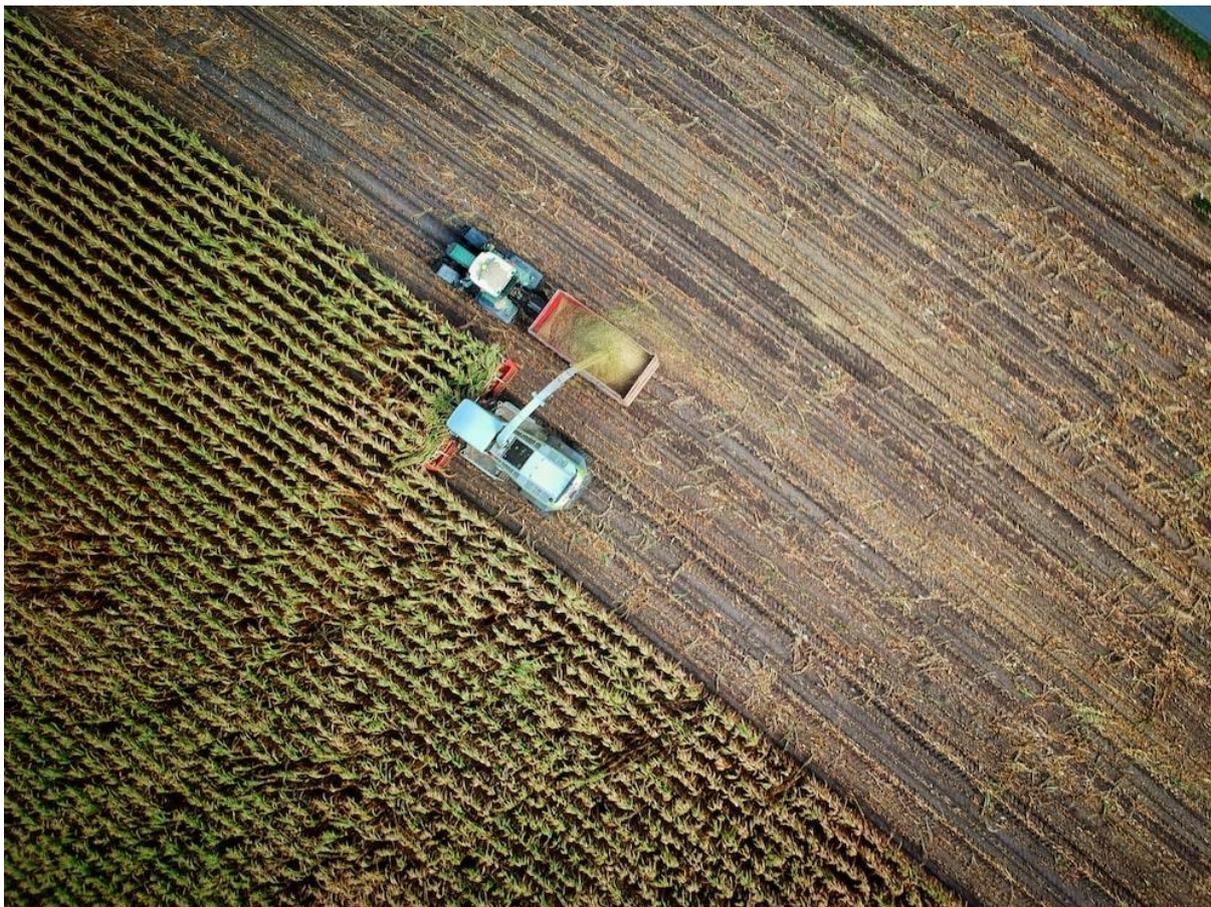


Abbildung 12: Maisernte (Quelle: https://unsplash.com/photos/_5MJnbrms, abgerufen 12.08.2022)



Abbildung 13: Kühe mit Gras/Heu (Quelle: <https://unsplash.com/photos/g9yMPXrIZDk>, abgerufen 12.08.2022)

Tierschutz & Tiergesundheit

- Tierschutz im Heimtierbereich und in landwirtschaftlichen Betrieben 20
- Tierseuchen 27
- Überwachung Tierischer Nebenprodukte 30



Abbildung 14: Rinder auf Wiese (Quelle: <https://unsplash.com/photos/29lxhkzVTJk>, abgerufen 12.08.2022)

Tierschutz im Heimtierbereich und in landwirtschaftlichen Betrieben

Wir beginnen diesen Teil des Jahresberichtes, in dem es um die amtliche Tierschutzarbeit geht, mit positiven Meldungen:

Auf den folgenden Bildern sind Tiere zum Zeitpunkt unseres Tätigwerdens zu sehen und danach, einige Monate später, nachdem die Tiere durch die Mitarbeiter des Tierheims in gute Hände vermittelt worden waren. Aus ihnen sind fröhliche, selbstbewusste, gepflegte Hunde geworden.



Abbildung 15: Pudel 1 (Quelle Tierschutz LMTVet)

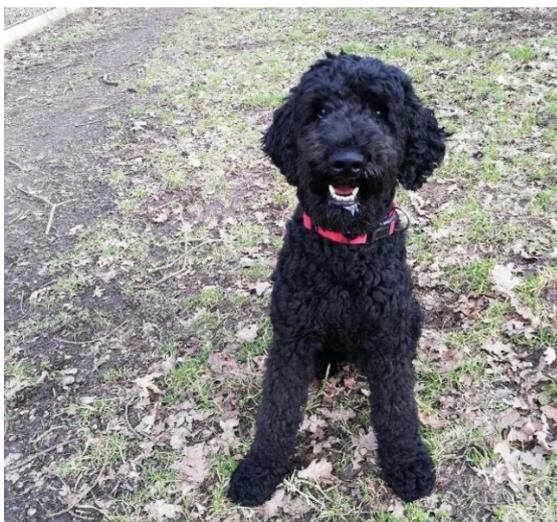


Abbildung 16: Pudel 2 (Quelle Tierschutz LMTVet)

Zum Zeitpunkt unseres Eingreifens bot sich ein ganz anderes Bild. Das Fell des Pudels bestand

aus einem einzigen, mehrere Zentimeter dickem Filzkokon. Das Tier musste mehrere Stunden in Narkose gelegt werden, um geschoren zu werden. Dabei gestaltete es sich extrem schwierig, überhaupt erst einmal unter die dicke Verfilzung bis auf die Haut vorzudringen, um die Schermaschine ansetzen zu können (vgl. *Abbildung 15* & *Abbildung 16*).

Auf den nächsten Bildern ist der desolate Pflegezustand eines Collies zu sehen. Das Tier wies wenig bis gar kein Fell mehr auf. Die Haut war blutig gekratzt und gebissen.

Dank sehr guter Pflege und Fürsorge war der Hund Monate später nahezu nicht mehr wiederzuerkennen (vgl. *Abbildung 17* & *Abbildung 18*).



Abbildung 17: Collie 1 (Quelle Tierschutz LMTVet)



Abbildung 18: Collie 2 (Quelle Tierschutz LMTVet)

Auch der Pinscher gab bei unserem Tätigwerden ein verheerendes Bild ab. Es war lange Zeit fraglich, ob die Hündin überhaupt überleben würde. Sie zitterte permanent am ganzen Körper, war extrem abgemagert, apathisch und konnte sich kaum noch bewegen (vgl. *Abbildung 19 & Abbildung 20*). Mittlerweile ist aus ihr eine selbstbewusste, gepflegte und wohlgenährte Hündin geworden, die in ihrem Verhalten einem Pinscher alle Ehre macht.



Abbildung 19: Pinscher 1 (Quelle Tierschutz LMTVet)



Abbildung 20: Pinscher 2 (Quelle Tierschutz LMTVet)

An dieser Stelle muss noch einmal die sehr gute, konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Tierheimes Bremen erwähnt werden. Eine effektive Tierschutzarbeit gelingt nur, wenn jede/r ihren/seinen Auftrag versteht, Verantwortung trägt und das gemeinsame Ziel – praktizierter Tierschutz zum Wohlbefinden der Tiere – im Blick hat. Reibungsverluste durch mangelhafte Kommunikation, Unverständnis der jeweiligen Rolle oder persönliche Animositäten schaden immer dem gemeinsamen Ziel.

Das hohe Engagement aller in Bremen, sei es auf Seite der NGO's, der Vertreter:innen der politischen Parteien oder der Mitarbeiter:innen des LMTVet tragen zu dieser sehr effektiven Arbeit bei. Gerade in den oben beschriebenen Fällen hat sich auch die Tätigkeit von direkt im Tierheim Bremen beschäftigten Tierärzte:innen sehr bewährt,

da insbesondere in solchen Notfällen eine engmaschige tierärztliche Betreuung für die Tiere lebensrettend sein kann.

In der zweiten Jahreshälfte gestaltete sich unsere Arbeit zunehmend schwieriger. Das Tierheim Bremen hatte keinen Platz mehr für die Unterbringung von weiteren Tieren und auch die Tierheime in der Umgebung konnten keine Tiere mehr aufnehmen. Lediglich in Einzelfällen war es möglich, Tiere im Tierheim Bremerhaven unterzubringen. Diese Situation hat erhebliche Auswirkungen auf die amts-tierärztliche Arbeit. Wir müssen bei Außendienst-tätigkeiten jederzeit damit rechnen, dass wir Tiere vorfinden, die umgehend aus der vorgefundenen Situation genommen werden müssen. Und dann ist es – wie oben geschildert – zwingend notwendig, den Tieren umgehend sachkundige Betreuung und tierärztliche Versorgung zuteilwerden zu lassen. Stehen solche Kapazitäten nicht zur Verfügung, ist ein schlagkräftiges Handeln zum Wohle der Tiere von vornherein erheblich eingeschränkt.

„Und täglich grüßt das Murmeltier“ - so oder ähnlich lässt sich unsere Arbeit hinsichtlich der städtischen Kontrollen im Heimtierbereich seit vielen Jahren beschreiben. Genau hier liegt unser Schwerpunkt - anders als in ländlich geprägten Gebieten mit einem großen Anteil dem landwirtschaftlichen Bereich zugeordneter Tiere. Bereits im Jahr 1999 hat die Bundestierärztekammer das Haustier zu ihrem „zu schützenden Tier des Jahres“ erklärt. „Aus Liebe zu Tode gepflegt. Zu enge Käfige, zu fettes Futter, falsche Behandlung: Viele Haustiere führen ein qualvolles Leben“, so titelte ein großes Magazin die damalige Situation.

Mitarbeiter:innen, die die Tätigkeit der Tierschutzkontrollen in der Stadt seit vielen Jahren durchführen, kommen zu der Erkenntnis, dass es auf Grundlage der vorgefundenen Mängel seit vielen Jahren keine wesentlichen Veränderungen gibt und das vorgefundene Bild sich hinsichtlich der Haltung von vor 20 Jahren gleicht: An einer Kette angebundene Hunde, viele Vögel/Kaninchen in zu kleinen Käfigen, Haltungseinrichtungen, die nicht ausgestaltet sind, mangelhafte Kenntnis der Halter:innen, über das, was die Tiere benötigen und mangelhafte Wahrnehmung der Halter:innen, wie es den Tieren wirklich geht. Vielmehr hat sich im Heimtierbereich die Situation mit sog. Qualzuchten noch verschärft. Waren es früher an die Idealvorstellung von Haltern angepasste Hunde mit teilabgeschnittenen (kupierten) Ohren und Ruten z.B.

bei Dobermännern, so haben sich nach dem Kuiperverbot andere menschliche Idealvorstellungen für Tiere etabliert: Es reichen keine „üblichen“ Hunde mehr aus, es sollen Modetiere sein, die auf das menschliche Kindchenschema ansprechen, wie Möpse, französische Bulldoggen, aber auch Perserkatzen und Kaninchen mit großen Augen und kugeligem Kopf.

Die Tiere werden lahm, allergisch, krebsanfällig, epileptisch, taub oder blind gezüchtet, weil dem Menschen „Zuchterfolge“ durch Extravaganz und abnorme Größen wichtiger sind als die Gesundheit. Die Tierärztekammer Berlin hat sich mit dem Projekt „Quen“ in jüngster Zeit mit dieser Thematik auseinandergesetzt und auf die großen gesundheitlichen Probleme der Tiere hingewiesen: An heißen Sommertagen erstickte Möpse und Bulldoggen, an Knochenkrebs verendete Riesenhunde, wegen Taubheit überfahrene, weiße, blauäugige Katzen sind hier beispielhaft zu erwähnen wie die Tiere, für die durch aufwendige und kostspielige tierärztliche Korrekturen missgestalteter Köpfe und arthrotischer Gelenke durch tierärztliche Operationen erst ein tiergerechtes Leben ansatzweise wieder hergestellt werden kann. Es wird das gezüchtet, was der Markt verlangt und Rassekaufentscheide trifft der durchschnittlich Interessierte anhand der sehr persönlichen Motive, wobei der Aufbau der sozialen Bindung zu dem Tier durch menschenähnliche Anatomie erleichtert wird.

Auch wenn in § 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz seit vielen Jahren gefordert wird, dass Halter:innen, Betreuer:innen oder die Person, die Tiere zu betreuen hat „über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen“ muss, werden die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei den Privatpersonen, die Tiere halten, nicht überprüft. Sollten früher beim Erwerb von Heimtieren im Zoofachhandel über geschultes und vom Veterinäramt geprüft Personal noch gewisse Hürden für den sachkundigen Halter vorhanden sein, erfolgt heutzutage der Verkauf von Heimtieren zum überwiegenden Teil – und damit uneingeschränkt - über das Internet.

Eine Auswertung verschiedener Daten z.B. aus Tierärzteschaft, Zoofachhandel und Steuermeldungen der Finanzämter (Hundesteuer) durch Zeller et al. von der Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes konnte zudem den erheblichen Zuwachs an Tieren in deutschen

Haushalten bedingt durch die Corona-Pandemie aufzeigen. Deutlich ersichtlich ist auch der Zusammenhang der aus dem Ausland verbrachten/importierten Hunde mit den Pandemiewellen, z.B. geschlossene Grenzen nach Österreich oder die reduzierte Reisemöglichkeit in den Sommerferien.

Tatsächlich reichen aus unserer Sicht die seit Jahrzehnten vorhandenen, unveränderten Rechtsgrundlagen über die geforderte Sachkunde des Halters nicht aus, Tiere vor unsachgemäßer Haltung zu bewahren. Diese rechtliche Regelung stellt keine Hürde dar, die Motivation zum Kauf eines Tieres zugunsten des tatsächlichen Wissens über die Bedürfnisse des Tieres zu beeinflussen. Für die Betrachtung der Gesamtsituation ist entscheidend, zu verstehen, aus welcher Motivation heraus Tiere angeschafft/gehalten werden und wie es gelingt, den:die Tierhalter:in auf den neuesten wissenschaftlichen Stand der notwendigen Bedürfnisse der jeweiligen Tierart zu bringen, so dass durch dieses Wissen die Haltung der Tiere positiv beeinflusst und am Tier wirksam wird. Sicherlich trifft auch hier zu, dass ¼ der Tierhalter:innen bestrebt ist, die bestmöglichen Bedingungen für das gehaltene Tier zu erwirken und sich laufend aus Eigenmotivation auf den neuesten Stand der Erkenntnisse bringen. Die breite Bevölkerungsschicht würde sicher, wenn sie dazu aufgefordert würde, sich die Kenntnisse aneignen und ein weiteres Viertel wird es nicht für notwendig erachten. Tatsächlich zeigt sich bei der von uns bearbeiteten „Spitze des Eisberges“ an angezeigten Sachverhalten, dass es schon der Wunsch der Halter:innen ist, ihre Tiere bestmöglich zu halten, es jedoch an Kenntnis oder an Rahmenbedingungen mangelt. Ein Kaninchen als Heimtier kann eben nicht in dem herkömmlichen Kaninchenkäfig mit den Maßen von 1,00m x 0,5 m gehalten werden, sondern braucht 6 qm Platz, entweder als Kaninchenzimmer, in einer Kombination aus Freilauf und Käfig (dieser muss mindestens 150 x 60 x 50 cm (LxBxH) groß sein und darf nur als Rückzugsmöglichkeit verwendet werden, wozu er ständig offenstehen muss (Türchen abbauen) oder in ganzjähriger Außenhaltung. Dieses lässt sich in einem Großteil der heutigen Kaninchenhaltung allein aufgrund des notwendigen Platzbedarfes nicht umsetzen. Wäre es für zukünftige Halter:innen verpflichtend, sich mit den Minimalanforderungen an die Haltung der jeweils geplanten Tierart auseinanderzusetzen, würde allein aufgrund des geschaffenen Bewusstseins ein Teil auf einen Tierkauf verzichten. Wir empfehlen die von der

Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. herausgegebenen Informationsschreiben zu den Mindestanforderungen einzelner Tierarten.

Auch entsprechen viele im Handel befindliche Käfige nicht diesen Mindestanforderungen. Der Käufer verlässt sich auf die Tiergerechtheit der im Handel angebotenen Käfige, gibt zumeist viel Geld aus, um dann im Rahmen unserer Kontrolle darauf hingewiesen und aufgefordert zu werden, den Käfig gegen einen geeigneten auszutauschen. Hier würde dem Käufer durch eine Art „Gütesiegel“ die richtige Kaufentscheidung erleichtert werden.

Zudem sollte der unseriöse Verkauf von Tieren im Internet erschwert werden. Aus unseren Erfahrungen inserieren und verkaufen zwielichtige Verkäufer:innen Tiere mit dem Kontakt über eine Handynummer, welche schon einige Tage später keine Gültigkeit mehr hat. Die Tierübergabe findet an einem neutralen Ort statt, so dass sich alle Spuren der Verkäufer:innen verwischen und Käufer:innen mit kranken Tieren zurückbleiben. Manchmal gelingt es betrogenen Käufern durch wachsame Verfolgung des Internets aufgrund ähnlich aufgemachter Folgeanzeigen doch noch an den:die Verkäufer:in heranzukommen.



Abbildung 21: verwahrloster Hund (Quelle Tierschutz LMTVet)

Diese Stellschrauben - Sachkunde der Tierhalter:innen, kontrollierter Zugang zum Kauf von Tieren, Gütesiegel für Haltungseinrichtungen würden in erheblichem Maße im Land Bremen dazu beitragen, die Anzahl der Tierschutzverstöße zu verringern und somit präventiv für das Tierwohl der in Menschenhand gehaltenen Heimtiere sorgen.

Ein Sonderfall in unserer Tierschutzarbeit stellt zunehmend der:die Tierhalter:in dar, der/die sich selbst aus den Augen verliert und damit auch die

im Haushalt befindlichen Tiere. Schwierige Tierhaltungen sind eng verbunden mit schwierigen sozialen Verhältnissen ihrer Besitzer:innen. Sehenden Auges ist bei den mehrfachen amtlichen Kontrollen zu erkennen, dass sich die Tierhaltung weiter verschlechtern wird. Bestenfalls zum Wohle des Tieres trifft der:die Tierhalter:in vor dem Eingreifen der Behörde die Entscheidung für eine freiwillige Abgabe. Und dann? Diese Tierhalter:innen sind nicht in der Lage, sich selbst um eine andere Bleibe für das jeweilige Tier zu kümmern. Ein Tätigwerden durch unsere Behörde ist im Rahmen des § 16 a Tierschutzgesetz möglich. Diese Fortnahmen nach dem Tierschutzgesetz sind nur unter bestimmten Bedingungen gegeben und gehen immer mit Kosten für die Unterbringung und Verpflegung des Tieres einher, welche der:die Tierhalter:in üblicherweise nicht aufbringen kann.

In Bremerhaven war zudem auffällig, dass im Laufe der letzten Jahre die Zahl der gewaltbereiten Besitzer schleichend zugenommen hat, so dass vermehrt Kontrollen in Begleitung der Polizei durchgeführt werden mussten. Verbunden mit diesen Tierhaltungen hat auch das Ausmaß der katastrophalen Haltungsbedingungen zugenommen.

Im Land Bremen wurden im Jahr 2021 689 (695) Kontrollen durchgeführt (Vorjahreszahlen im Klammern). Die weitaus meisten Beschwerden betrafen private Tierhalter:innen, die entweder telefonisch oder per Email an den LMTVet gemeldet wurden. Hierbei ergaben sich 94 (71) Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie 38 (40) Strafverfahren. Weitere 38 (23) Verwaltungsverfahren wurden eingeleitet und in 20 Fällen mussten Tiere fortgenommen werden. 13 Mal erhielten die Tierhalter:innen ein Tierhaltungs- und -betreuungsverbot.



Abbildung 22: Amazone (Quelle Tierschutz LMTVet)

Unter Tierschutz ist die gezielte Hilfe für das Tier zu verstehen. Er ist ausgerichtet auf die Erhaltung des Lebens und Wohlbefindens von Tieren, Bewahren von Schäden, Gewährleistung eines artgerechten Lebens und Wohlbefindens für Tiere in der Obhut des Menschen sowie eines schmerzfreien Todes für den Fall, dass Tiere sterben müssen.

Der Begriff Tierschutz wird in unserem Sprachgebrauch von vielen Menschen in unterschiedlicher Bedeutung benutzt und unterschiedliche Erwartungen mit ihm verbunden. Häufig gibt es den emotional geprägten Tierschutz, der spontan und fachlich selten hinreichend begründet ist. Hier werden die Bedürfnisse des Menschen auf Tiere übertragen, ohne dass sie wissenschaftlich zu rechtfertigen sind. Grundlage des amtlichen Tierschutzhandelns und damit die Basis der Tätigkeit des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen ist der wissenschaftliche und rechtliche Tierschutz. Dabei erfolgt eine tiergerechte Bewertung auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zum Tierverhalten unter Anwendung der geltenden tierschutzrechtlichen Vorgaben.

In dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU, zuletzt durch den Vertrag von Lissabon aus dem Jahr 2007 überarbeitet, erhält der Tierschutz in Artikel 13 eine große Bedeutung. So ist in den dortigen Grundsätzen festgelegt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Erfordernisse des Wohlergehens der Tiere beachten müssen. Bereits seit dem Jahr 1999, also noch bevor im Jahr 2002 der Tierschutz in Artikel 20 a des Grundgesetzes aufgenommen wurde, ist der Tierschutz in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen durch § 11b verankert worden. So heißt es hier, dass „Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet werden. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbaren Leiden geschützt.“

In Bremen ist in der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht geregelt, dass der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen mit wenigen Ausnahmen die zuständige Behörde für Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ist. Diese Aufgaben werden von Amtstierärzt:innen und Verwaltungsmitarbeiter:innen wahrgenommen. Sie setzen geltendes Recht, insbesondere das Tierschutzgesetz

und die entsprechenden anderen diesbezüglichen Rechtsvorschriften vor Ort und in weiteren anschließenden Verfahren um. Zudem gibt es in Bremen die sehr wertvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, die dort in einer Sonderzuständigkeit geregelt ist.

Die Grundsätze des Tierschutzes sind bundesweit in dem Tierschutzgesetz verankert. Der Zweck des Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Mit diesem Grundsatz wird ausdrücklich das Bekenntnis des Gesetzgebers zum ethischen Tierschutz formuliert. Danach hat der Mensch eine besondere Verpflichtung gegenüber allen in seiner Obhut befindlichen Tieren. Es ist jedoch nicht angestrebt, Tieren jegliche Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens bedingungslos zu ersparen. Inwieweit ein „vernünftiger Grund“ gegeben sein kann, Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, Bedarf im Einzelfall einer sorgfältigen und pflichtgemäßen Abwägung, die gerichtlich nachprüfbar ist.

Weitere tierschutzrechtliche Grundlagen für die Arbeit des Tierschutzdienstes sind Richtlinien und Verordnungen der EU, Empfehlungen des Europarates, die zum Tierschutzgesetz erlassenen Bundesverordnungen und Ausführungsvorschriften, Gutachten und Leitlinien des Bundes sowie allgemein anerkannte Gutachten und Empfehlungen des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) sowie weitere Einzelgutachten und gerichtliche Entscheidungen.

Schwerpunkt der Tierschutzarbeit ist die Prävention, um in menschlicher Obhut gehaltenen Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zu ersparen. Dies erfolgt einerseits bei festgestellten Haltungsmängeln im Rahmen des vorbeugenden Tierschutzes durch entsprechende Anordnungen. In sehr großem Maße finden zeitaufwendige Beratungs- und Aufklärungsgespräche vor Ort sowie intensive Überzeugungsarbeit statt. Auf der anderen Seite werden Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren bei denjenigen eingeleitet, die Tiere vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche bzw. länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Die wahrzunehmende Tierschutzarbeit umfasst die Überwachung von Nutztierhaltungen sowie gewerblichen und - mit großem Schwerpunkt - die privaten Tierhaltungen. Weiterhin werden auch zusammen mit der Polizei die Transporte auf der Autobahn kontrolliert. Ebenfalls der Überwachung unterliegen Tierversuchseinrichtungen.

Zu den gewerblichen Tierhaltungen mit Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) zählen die Haltung, die Zucht und der Handel mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren, Reit- und Fahrbetriebe, Tierheime und Tierpensionen, Tierbörsen, das Zurschaustellen von Tieren (z.B. im Zirkus), der Zoofachhandel und die Schädlingsbekämpfung. Auch die Haltung, die Zucht und der Handel mit Hunden, Katzen und Heimtieren sind erlaubnispflichtig, sofern die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz vorgeschriebene Anzahl an Tieren, Würfen oder Nachzuchten erreicht oder überschritten wird. Seit dem Jahr 2014 sind auch Personen, die Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen, gegen Entgelt vermitteln, erlaubnispflichtig. Außerdem sind auch Tätigkeiten von Personen, die für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch Tierhalter:innen anleiten, erlaubnispflichtig. Alle gewerblichen Tierhaltungen benötigen eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz. Mit Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis sind die entsprechende Sachkunde der verantwortlichen Person, also deren fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten; die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person; die zur Tätigkeit genutzten Einrichtungen und Räume, welche eine artgerechte Unterbringung, Pflege und Ernährung der gehaltenen Tiere sicherstellen müssen.

Zu den privaten Tierhaltungen gehören alle Halterungen von Heimtieren (z.B. Hunde, Katzen Kleinsäuger). Hierzu sind keine Erlaubnisse gem. § 11 TierSchG erforderlich. Allerdings müssen auch diese Tiere entsprechend ihren Bedürfnissen und den Anforderungen des Tierschutzgesetzes gehalten werden. Dieser Bereich nimmt den überwiegenden Anteil der Tierschutzarbeit im LMTVet ein und besteht zu einem großen Teil aus der

Bearbeitung von Tierschutzhinweisen aus der Bevölkerung. Diese Hinweise gehen teils telefonisch, teils per E-Mail ein. Obwohl einige der Hinweise auf Miet-, Beziehungs- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten basieren, geht die Behörde jeder einzelnen Meldung nach. Meistens handelt es sich hierbei um Hunde, Katzen oder Pferde, die nach Meinung der Hinweisgeber:innen nicht tierschutzgerecht gehalten werden. Auch landwirtschaftliche Nutztiere und exotische Tiere sind betroffen.

Nach sachgerechter Abwägung der eingegangenen Informationen erfolgt eine unangekündigte, amtstierärztliche Kontrolle der Tierhaltung vor Ort. Um die tatsächlichen Haltungsbedingungen feststellen zu können, müssen Tierhaltungen ggf. mehrfach angefahren werden, bevor der oder die Verantwortliche anzutreffen ist und die Vorwürfe geprüft werden können. Hierbei werden u.a. die vorgefundenen Haltungsbedingungen und der gesundheitliche Zustand der Tiere beurteilt. Der:die Tierhalter:in oder die Betreuungsperson erhält die Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern und die Situation aus eigener Sicht zu schildern.

Überprüfungsschwerpunkte bei privaten Tierhaltungen sind die

□ Haltungsbedingungen:

- artgerechte Unterbringung
- Platzangebot
- Zustand der Haltungseinrichtung
- Witterungsschutz
- regelmäßige Reinigung

□ Ernährung

- Ernährungszustand des Tieres
- artgerechte und ausreichende Futterversorgung
- Wasserversorgung in ausreichender Qualität und Quantität
- Fütterungshygiene

□ Pflege und Versorgung der Tiere

- Pflegezustand des Tieres
- tägliche Versorgung
- Auslauf & Bewegungsmöglichkeiten
- ggf. Möglichkeit zu Sozialkontakt
- tierärztliche Versorgung

Sobald bei der Überprüfung mehr als nur geringfügige Mängel festgestellt werden, ergibt sich hieraus die Notwendigkeit der Durchführung von Nachkontrollen. In der Praxis zeigt sich leider immer wieder, dass einige Tierhalter:innen aufgrund fehlender Einsicht oder finanzieller Möglichkeiten die geforderten Maßnahmen nicht oder nur unzureichend erfüllen. In solchen Fällen sind weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen und zusätzliche Nachkontrollen notwendig. Besonders schwierig gestalten sich Mängelfeststellungen, wenn es um bauliche Voraussetzungen oder Mängel in dem Pflege- und Ernährungszustand des Tieres geht, besonders z.B. auch bei Hunden um die Gewährleistung eines vorgeschriebenen Auslaufes im Freien oder eines vorgeschriebenen Umganges mit der Betreuungsperson. Schwierig ist die Beweisführung auch dann, wenn Hunde misshandelt sein sollen, da dies am Verhalten des Tieres nicht immer abgelesen werden kann. Erfahrungsgemäß verhalten sich Hunde selbst nachdem sie vorher geschlagen oder gar misshandelt worden sind gegenüber dem:der Tierhalter:in anschließend wieder freundlich.

Neben diesen anlassbezogenen Überprüfungen sind die vorgegebenen Routinekontrollen sowie amtstierärztlichen Kontrollen im Rahmen der erlaubnispflichtigen Tätigkeit nach § 11 Tierschutzgesetz durchzuführen.

Bei Feststellung von tierschutzrelevanten Mängeln erfolgt eine amtstierärztliche Bewertung und Gewichtung. Hierbei sind u.a. die für das einzelne Tier resultierenden Schäden, Schmerzen und Leiden, die Schwere des Verstoßes und die Häufigkeit von tierschutzrechtlichen Verstößen in die Beurteilung mit einzubeziehen. Je nach Resultat werden abgestufte und angemessene verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergriffen, angefangen von einer mündlichen oder schriftlichen Belehrung, über schriftliche Anordnungen zur Mängelbeseitigung bis hin zur befristeten oder vollständigen Fortnahme von Tieren und einem Tierhaltungs- und Betreuungsverbot. Darüber hinaus wird die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren geprüft.

Irene Arera

Dr. Diana Scheffter



Abbildung 23: Enten (Quelle: <https://unsplash.com/photos/IChRBaP9gTY>, abgerufen 12.08.2022)

Tierseuchen

Im Land Bremen sind 82 Rinderhaltungen, 29 Schweinehaltungen (davon nur ein Mastbetrieb mit über 200 Tieren), 53 Betriebe mit Schafen und 36 Betriebe mit Ziegen gemeldet. Von den rund 750 Geflügelhaltungen gibt es nur einen Legehennenbetrieb mit über 100 Hühnern, die anderen sind Kleinhaltungen. Zusätzlich sind 107 Taubenhalter:innen gemeldet. Insgesamt befinden sich 265 Pferdehaltungen im Einzugsgebiet, davon 22 Betriebe mit mehr als 30 Pferden.

Rechtsetzung

Ab dem 21. April 2021 muss das neue EU-Tiergesundheitsrecht „TGR“ (Verordnung (EU) 2016/429) EU-weit angewendet werden. Das EU-Recht überlagert das nationale Recht. Daraus resultiert, dass gleichlautende oder entgegenstehende Regelungen im nationalen Recht nicht mehr auf Tierseuchen angewendet werden dürfen, die vom TGR erfasst sind. Die nationalen Vorschriften müssen auf Ihre Konsistenz mit dem TGR abgeglichen werden. Soweit dort konkrete unmissverständliche Handlungsanweisungen gegeben werden, müssten gleichlautende oder entgegenstehende Handlungsanweisungen im nationalen Recht gestrichen oder auf Tierseuchen beschränkt werden, die in der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten liegen. Die Überprüfung auf Konsistenz kann erst erfolgen, wenn seitens der EU alle Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen erlassen wurden. Dies ist im Jahre 2021 nicht der Fall und damit liegen viele Regelungen noch nicht endgültig vor. Insofern konnte nicht abgeschätzt werden, ob zum Beispiel das nationale Tiergesundheitsgesetz geändert werden muss, die nationalen Verordnungen erhalten bleiben und ob auf Landesebene eigenes Tierseuchen-/Tiergesundheitsrecht geschaffen oder erhalten werden kann.

Hochpathogene aviäre Influenza - HPAI (Geflügelpest/Vogelgrippe)

Im November 2020 wurde als Vorsorgemaßnahme hinsichtlich der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) wegen Feststellungen der HPAI bei Wildvögel in der Umgebung die allgemeine Aufstallungspflicht des Hausgeflügels im Land Bremen angeordnet. Nachdem diese Stallpflicht zum 09.05.2021 aufgehoben wurde, kam es am 27.05.2021 zu einer Feststellung der HPAI in einem Kleinstbestand in

der Stadtgemeinde Bremen mit 21 Stück Geflügel. Der Ausbruch wurde wahrscheinlich von in der Umgebung ansässigen Stockenten und Graugänsen, die direkten Kontakt zum gehaltenen Geflügel hatten sowie über Kot an Schuhen in den Bestand eingeschleppt. In der Folge musste der Bestand getötet und für weitere 4 Wochen Schutzzonen auch im umliegenden Niedersachsen eingerichtet werden. Betroffen von den Maßnahmen waren in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt rund 200 Kleinsthaltungen mit ca. 2500 Tieren der relevanten Geflügelarten.

Auch zunehmend zum 4. Quartal kam es vorwiegend in Norddeutschland wieder zu Ausbrüchen der Aviären Influenza bei Hausgeflügel und insbesondere Wildvögeln, worauf im Land Bremen vom 07.12.2021 wieder die Aufstallungspflicht verfügt wurde. Betroffen waren davon ca. 750 (608 Bremen und 139 Bremerhaven) Halter und Halterinnen, darunter viele Hobbyhaltungen im Land Bremen, die zusammen etwa 14.000 Stück Geflügel besitzen. Unter Geflügel sind nach dem Tierseuchenrecht zu verstehen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane (auch Pfauen), Laufvögel, Wachtel, Enten und Gänse. Die Geflügelpest ist eine hochansteckende und -abhängig von der Art des Geflügels - mit schwerwiegenden Krankheitssymptomen und Verenden einhergehende Tierseuche, die durch bestimmte besonders aggressive Influenzaviren hervorgerufen wird.

Bovines Herpesvirus 1 – BHV1

Zur Tiergesundheit im Land Bremen ist festzuhalten, dass es auch im Berichtsjahr 2021 bei den Rindern frei von dem Bovinen Herpesvirus 1 (BHV1-frei) blieb. Die letzten Reagenten, d.h. Rinder, bei denen Antikörper gegen das BHV1 im Blut nachweisbar sind, waren bereits 2011 aus den Beständen entfernt worden.

Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD / MD)

Im Land Bremen werden in 82 Beständen etwa 9000 Rinder gehalten. Die Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD / MD) ist eine durch das BVD-Virus hervorgerufene Tierseuche der Rinder und kommt weltweit vor. Dauerhaft mit dem BVD-Virus infizierte Rinder (sog. PI-Tiere) stellen nicht

versiegende Ansteckungsquellen für den Rinderbestand dar. Ihre Identifizierung und Entfernung aus dem Bestand ist deshalb das primäre Instrument zur Bekämpfung der wirtschaftlich hoch bedeutsamen Tierseuche.

Die systematische Gewinnung von Gewebeproben im Zuge der Markierung neugeborener Kälber (Ohrstanzen) hat mit einem letzten Fall im Jahre 2016 auch im Berichtsjahr zu keiner Identifizierung von BVD positiven Kälbern geführt. Ende des Jahres 2020 hat das Land Bremen daraufhin schon im Vorgriff auf das in Krafttreten des neuen Tiergesundheitsrechtes bei der EU-Kommission einen Antrag auf BVD-Freiheit gestellt. Ab 2021 gilt daher ein Impfverbot gegen das BVDV für das Land Bremen

Bovine Spongiforme Enzephalopathie – BSE; Transmissible Spongiforme Enzephalopathie - TSE

Die BSE ist eine Tierseuche der Rinder, die nach derzeitigem Kenntnisstand möglicherweise auch auf den Menschen übertragbar ist.

Seit dem 28. April 2015 entfällt mit der Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung die Verpflichtung der systematischen Untersuchungen der gesundgeschlachteten Rinder auf BSE. Deutschland hatte im November 2000 den ersten bestätigten Fall von BSE. Im Land Bremen sind keinerlei Fälle von BSE aufgetreten. Auch hinsichtlich verwandter Erkrankungen anderer Nutztierarten mit TSE ist bei Tieren aus dem Land Bremen weder im Berichtsjahr noch in den Vorjahren ein Krankheitsfall zur amtlichen Kenntnis gelangt.

Paratuberkulose

Mit der am 1. November 2017 in Kraft getretenen Niedersächsischen Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose ist eine Untersuchungspflicht aller über 24 Monate alten Zuchtrinder anhand von Einzelblut- bzw. Einzelmilchproben oder von Bestandsmilchproben vorgeschrieben. Die Verordnung gibt außerdem vor, dass zur Zucht vorgesehene über 24 Monate alte Rinder lediglich dann in einen Rinderbestand mit Zuchtieren eingestellt werden dürfen, wenn mindestens zwölf Monate vor dem Einstellen bei einer Einzeltieruntersuchung keine Paratuberkulose festgestellt worden ist. Für den Fall des Verbringens von Rindern aus Beständen im Land Bremen in niedersächsische Betriebe ist die Niedersächsische Paratuberkulose Verordnung ebenfalls zu berücksichtigen. Es haben bereits

zahlreiche Rinderhalter:innen eine Untersuchung ihrer Bestände auf Paratuberkulose durchgeführt. Bei einer Sanierung gemäß der Verordnung können Entschädigungen durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse geltend gemacht werden.

Blauzungenkrankheit – BT (Bluetongue Disease)

Nachdem Deutschland in den Jahren 2006 bis 2009 von der Blauzungenkrankheit betroffen war, war es von 2012 bis Dezember 2018 offiziell frei von dieser Tierseuche. Seit Dezember 2018 ist die BT erstmals seit neun Jahren wieder im Süden Deutschlands präsent. Im Land Bremen ist keine BT aufgetreten. Vor dem Hintergrund des neuen EU-Tiergesundheitsrechtes hat das Land Bremen im Dezember 2020 bei der EU-Kommission den Status der BT-Freiheit beantragt. Dieser ist wie auch zum Beispiel in Niedersachsen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 vom 15.04.2021 zuerkannt worden.

Amerikanischen Faulbrut der Honigbiene – AFB

Die Amerikanischen Faulbrut der Honigbiene, auch bösartige Faulbrut genannt, hat den LMTVet über ein Jahr beschäftigt. Die bakterielle Erkrankung wird durch den Erreger *Paenibacillus larvae* hervorgerufen, welcher die Brut befällt und ein Absterben der Völker zur Folge hat. Die Übertragung erfolgt vor allem durch Räubern der Bienen bei benachbarten Völkern und umherliegende infizierte Gerätschaften wie belastete Rähmchen. Auch das Verfüttern von Honig, besonders Importhonig, kann durch das Vorhandensein von Faulbrutsporen zur Verbreitung beitragen.

In dem eingerichteten Sperrgebiet wurden Futterkranzproben gezogen, um den Befall sämtlicher in dem Gebiet befindlicher Bienenhaltungen feststellen zu können. Es wurden in 2020 keine neuen Ausbrüche festgestellt. Die Nachbeprobung der Bestände zum Ende des Jahres mit dem Ziel die Seuche bei nicht nachgewiesener Sporenbelastung aufzuheben, war noch nicht abgeschlossen, das Sperrgebiet konnte aber verkleinert werden. Die Beprobung zog sich bis ins Jahr 2021 und hatte Auswirkungen auf die Tätigkeit der Imker:innen, die das Sperrgebiet nach der Bieneneseuchenverordnung mit ihren Völkern weder betreten noch verlassen durften. Das Sperrgebiet wurde schließlich im Sep-

tember 2021 aufgehoben, nachdem bei allen gemeldeten Betrieben anhand der Futterkranzproben keine Faulbrutsporen mehr nachgewiesen wurden.

Tollwut - RABV

Große Probleme bereitet die illegale Einfuhr von Hundewelpen aus benachbarten EU- sowie Drittländern ohne Tollwutimpfschutz. Die Tollwut, eine der ältesten bekannten viralen Zoonosen, d.h. eine vom Tier auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheit, ist weltweit verbreitet. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist die Tollwut in mehr als 150 Drittstaaten noch nicht ausgerottet und 95 % der Fälle beim Menschen werden durch Hunde übertragen. Seit 2008 gilt Deutschland wie viele andere west- und mitteleuropäische Länder offiziell als tollwutfrei. In Deutschland wurde der letzte Tollwutfall (Fledermäuse ausgenommen) bei einem Fuchs im Jahre 2006 festgestellt.

Der illegale Handel mit Hundewelpen ohne Tollwutimpfschutz hat sich zu einem sehr lukrativen Geschäft entwickelt. Die Welpen werden „billig“ und zum Teil unter katastrophalen Bedingungen „produziert“. Begleitende Impfausweise sind entweder nicht vorhanden, ungültig, gefälscht oder weisen einen nicht ausreichenden Impfschutz aus.

Diese Tiere werden, wenn sie amtlicherseits auffallen, vom LMTVet beschlagnahmt und im Tierheim für die vorgeschriebene Zeit von mindestens 3 Wochen bis zu 4 Monaten im Falle der Einfuhr aus Nicht-EU- Ländern isoliert und mit erfolgtem Tollwutimpfschutz an die Besitzer:innen zurückgegeben. In Bremerhaven waren es im Berichtsjahr 4 Hunde und in Bremen 18. Die Welpen werden durch die Isolation in ihrer Sozialisation und Entwicklung nachhaltig gestört und die Tierheime an die Grenzen ihrer Belastung gebracht. Die Situation wird den LMTVet trotz hoher finanzieller Belastung und Bußgelder für die Halter:innen noch auf unabsehbare Zeit begleiten.

Wie wichtig diese Maßnahmen sind zeigt folgender einzigartiger Tollwutfall in Bremen.

Am 14.09.2021 wurde ein Fall von klassischer Tollwut (RABV) bei einem illegal aus der Türkei mitgebrachten acht Wochen alten Welpen in Bremen amtlich festgestellt.

Das Tier wurde am 02.09. ohne Impfung oder Heimtierausweis nach Bremen verbracht. Das Tier erkrankte am 06.09. und wurde am 08.09. in eine niedersächsische Tierklinik aufgenommen, wo es am 09.09.2021 verstarb.

Die erste Untersuchung mittels Immunfluoreszenz verlief positiv auf Tollwut. Auch die PCR und die Zellkultur waren positiv, die Untersuchungsergebnisse des Lebensmittel- und Veterinärinstitut Hannover wurden auch durch Untersuchungen des FLI (Friedrich-Loeffler-Institut) bestätigt. Eine Genomsequenzierung des Virus konnte als Herkunftsland der Türkei zugeordnet werden.



Abbildung 24: Kangalwelpen

(Quelle: <https://pixabay.com/de/photos/kangal-hirtem-%c3%a4nnlich-hund-h%c3%bcndchen-6197387/>, abgerufen 17.08.2022)

Der Welpen hatte hier keine Kontakte zu anderen Hunden oder Katzen. Kontakt mit dem Welpen hatten allerdings eine ganze Reihe von Personen, insbesondere in der Niedersächsischen Tierklinik, die alle Tollwutimpfungen nach einem umfangreichen Impfschema gegen eine mögliche Infektion mit den Tollwuterreger erhielten. Dabei waren mehrere Gesundheitsämter in Niedersachsen und das Gesundheitsamt in Bremen involviert. Zum Glück ist es zu keinem Erkrankungsfall gekommen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat den Tollwutfall der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Ebenso erfolgte eine Meldung an die Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Der Tollwut-freie Status Deutschlands blieb erhalten, da der an Tollwut erkrankte Welpen nachweislich illegal nach Deutschland gebracht worden war.

Dr. Ralf Götz

Dr. Barbara Meentzen

Überwachung Tierischer Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte fallen bei der Schlachtung von Tieren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, bei der Herstellung von Milchzeugnissen, bei der Beseitigung toter Tiere oder im Zuge von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen an.

Des Weiteren handelt es sich bei von Schafen geschorener Wolle auch um ein tierisches Nebenprodukt.

Ein weiteres Beispiel tierischer Nebenprodukte sind die sog. ehemaligen tierischen Lebensmittel. Hierbei handelt es sich um Lebensmittel tierischen Ursprungs, die aus den verschiedensten Gründen nicht mehr verzehrt werden können. Zu den Gründen zählen Lebensmittel dessen Verbrauchsdatum abgelaufen sind, Lebensmittel mit beschädigten Verpackungen und Lebensmittel, welchen aufgrund von Nachweisen von Keimen nicht mehr verzehrt werden dürfen. Auch die in der Gastronomie anfallenden Speisereste fallen unter diesen Begriff.

Alle tierischen Nebenprodukte müssen so behandelt werden, dass bei ihrer weiteren Verarbeitung oder ihrer Beseitigung keine Risiken für Mensch, Tier und Umwelt entstehen.

Durch umfangreiche rechtliche Anforderungen im EU - Recht sowie im nationalen Recht wird sichergestellt, dass die Verwertung und Beseitigung so erfolgt, dass es keine Gefährdung für die Gesundheit von Mensch und Tier gibt.

Im Land Bremen liegen die Zuständigkeiten für diesen Rechtsbereich bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet).

Der LMTVet ist zuständig für die Registrierung von Betrieben, die mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten umgehen. Die Zulassung von Betrieben, die mit tierischen Nebenprodukten arbeiten wollen, liegt bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Beide Betriebsarten unterliegen der Kontrolle durch der Tierärzte:innen des LMTVet. Auf Grundlage eines bundesweit einheitlichen Systems der Risikobewertung wird festgelegt, in welcher Häufigkeit ein Betrieb grundsätzlich zu kontrollieren ist.

Hierbei fließen die folgenden Kriterien in die Risikobewertung mit ein:

- Betriebs- oder Anlagenart
- die Kategorie des Materials des tierischen Nebenprodukts
- die Art der eingesetzten Materialien (Rohmaterial oder Folgeprodukt der Kategorien 1-3)
- die Herkunft der Materialien (lokal, regional, national, aus der EU oder aus Drittländern)
- die Größe

Bewertet werden unter anderem

- der bauliche Zustand des Betriebes
- die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- die Trennung von anderen Betrieben
- der Zustand der Anlagen
- Ausrüstungen und Gerätschaften
- das Kontaminationsrisiko
- die Schädlingsbekämpfung

Im Bereich des Personals gibt es die folgenden entscheidenden Kriterien zur Bewertung:

- Schulungen
- die Nutzung von Schutzkleidung und
- das Hygieneverhalten

Ein wichtiger Teil ist die Bewertung der betrieblichen Eigenverantwortung. Hierzu gehören in Abhängigkeit von der Betriebsart

- das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems und
- die Durchführung von HACCP-Verfahren

Für jedes Unternehmen sind betriebliche Eigenkontrollen, die Dokumentation aller Vorgänge und die Einrichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit unabdingbar.

Die durchgeführten Kontrollen werden in einem Datenbanksystem erfasst und nach jeder Kontrolle wird die bestehende Risikobewertung überprüft und ggf. angepasst. Aus dieser Bewertung ergeben sich Kontrollfrequenzen in Abhängigkeit von der Risikobewertung zwischen 12 und 60 Monaten.

Im Jahr 2021 wurden in den zugelassenen und registrierten Betrieben im Land Bremen 11 Kontrollen durchgeführt.

Alle zugelassenen und registrierten Betriebe werden in Listen veröffentlicht, d.h. es ist für alle einsehbar, welche Betriebe in Deutschland, in der EU und auch in Drittländern mit tierischen Nebenprodukten umgehen.

Zu den Routinetätigkeiten gehören weiterhin die Rückmeldung der eingehenden Sendungen für verarbeitete tierische Proteine, die aus anderen Staaten der EU geliefert werden sowie die Prüfungen und Rückmeldung der Sendungen von Rohmaterialien aus Drittländern, die für die Herstellung von Heimtierfutter verwendet werden. Diese Folgeprodukte bzw. Rohmaterialien dürfen nur an bestimmte Betriebe „kanalisiert“ verbracht werden. Diese Rückmeldungen werden im TRACES System abgebildet.

Neben der Regelkontrolle dieser Betriebe besteht eine zentrale Aufgabe der zuständigen Behörde darin, dass tierische Nebenprodukte auf ihrem Weg von der Einfuhr aus Drittländern zu Lager- und Verarbeitungsbetrieben einer besonderen Überwachung unterliegen. Dabei informiert die Grenzkontrollstelle, an der die Einfuhr dieser Produkte stattfindet, die zuständige Veterinärbehörde

für den zugelassenen Lager- und Verarbeitungsbetrieb über die veterinärrechtliche Abfertigung dieser Produkte.

Diese Information erfolgt über das „Trade Control and Expert System“ (TRACES), das dem Informationsaustausch zwischen den Veterinärbehörden dient und die Rückverfolgbarkeit von Produkten sichert. Das bedeutet, dass ein Kontrollsystem zur Überprüfung des Wareneingangs dieser Sendungen installiert ist. Nachdem die Ankunft der Sendung vom Empfangsbetrieb gemeldet und überprüft wurde, erfolgt eine Rückmeldung der Behörde innerhalb von 15 Tagen an die Grenzkontrollstelle.

Bei fehlender Rückmeldung ist es Aufgabe der Grenzkontrollstelle den Verbleib solcher Sendungen nachzuverfolgen. Auch im innergemeinschaftlichen Handel sind für bestimmte Erzeugnisse Rückmeldungen an die für den versendenden Betrieb zuständigen Behörden notwendig. Alle diese Maßnahmen dienen der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung von tierischen Nebenprodukten.

Dr. Maximilian Herms
Elisabeth Oltmann



Abbildung 25: Schafe auf Wiese (Quelle: <https://unsplash.com/photos/olH5AeriMPg>, abgerufen 12.02.2022)



Abbildung 26: Wiese mit Zaun (Quelle: https://cdn.pixabay.com/photo/2018/10/10/19/41/fence-3738188_960_720.jpg abgerufen 12.09.2022)

Pflanzenschutz & Pflanzengesundheit

- Pflanzenschutzdienst Bremen 2021 34
- Pflanzenschutz-Kontrollen im Land Bremen 36
- Kontrollen Pflanzengesundheit 42
- Phytosanitäre Kontrollen 46
- Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Inland 50



Abbildung 27: Rapsfeld (Quelle: <https://unsplash.com/photos/Hs7tww2tFEA>, abgerufen 12.08.2022)

Pflanzenschutzdienst Bremen 2021

Aufgaben und Organisation des Pflanzenschutzdienstes

Der Aufgabenbereich des Pflanzenschutzdienstes (PSD) umfasst alle Tätigkeiten zur Erhaltung von gesunden Pflanzenkulturen, zur Abwehr von Pflanzenkrankheiten sowie zum Erhalt und zur Verbesserung der Pflanzengesundheit auch durch die Beratung und Schulung zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Dazu gehören insbesondere Aufgaben wie:

- Die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen, insbesondere auch von Quarantäneschadorganismen.
- Die Überwachung des Beförderns, des Inverkehrbringens, des Lagerns, der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Kultursubstraten im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie der Ausstellung entsprechender Zertifikate.
- Die Beratung zu Kulturpflanzen, die Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes für alle, die mit PSM umgehen, einschließlich den Themengebieten Integrierter Pflanzenschutz und Bienenschutz.
- Die Kontrolle der Einfuhr, des Inverkehrbringens und der Anwendung von PSM.

Nähere Ausführungen zu den Aktivitäten des PSD im Bereich der Pflanzengesundheit finden Sie auf den Seiten 42 ff. Nachfolgend werden die Tätigkeiten für den Bereich des allgemeinen Pflanzenschutzes ausführlicher dargestellt: Ziel der Arbeit des PSD im Bereich allgemeiner Pflanzenschutz ist u. a. der nachhaltige Einsatz von PSM zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Pflanzenproduktion und zur Erhaltung gesunder Pflanzenbestände. Der Anwender von PSM muss dabei ebenso den Schutz der Verbraucher:innen, der Umwelt wie auch die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Blick haben. Durch die Entwicklungen der letzten Jahre und die daraus resultierenden Rechtsänderungen ist der Fokus der Tätigkeiten der PSD der Bundesländer stärker auf

die Beratung und Schulung mit Schwerpunkt Umweltschutz auszurichten. Für die Anwendung von PSM wurden strengere Regeln fixiert, um dieses anspruchsvolle Ziel zu erreichen. Der Integrierte Pflanzenschutz hat an Bedeutung gewonnen und ist vom Leitbild zur „generellen Verpflichtung“ hochgestuft worden. Somit sind die Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen durch Maßnahmen wie z.B. geeignete Fruchtfolge, der Pflanzung resistenter oder toleranter Pflanzensorten und dem Einsatz, Schutz und der Förderung von Nützlingen in der Landwirtschaft und Gartenbau vorgegeben. Einer PSM-Anwendung geht demzufolge immer ein Abwägungsprozess von Nutzen und Risiken voraus. Das bedeutet auch, dass die fachlichen Anforderungen an Anwender, Händler und Berater gestiegen sind.

Die Sachkunde-Verordnung im Pflanzenschutz

Die Umsetzung der Neufassung der Sachkunde-Verordnung begann im Jahr 2015. Rund 750 Sachkundige aus Landwirtschaft, Gartenbau und dem Handel, Beratung und Dienstleistungsgartenbau sind im Land Bremen im Besitz einer Sachkundenachweiskarte. Mit der Einführung der Sachkundecheckkarten ist der Nachweis der Qualifikation von Gärtner:innen und Landwirt:innen innerhalb Deutschlands vereinheitlicht worden. Die durch die Karte ausgewiesene Sachkunde muss innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung durch die Teilnahme an einer von der Behörde anerkannten Fortbildung aufgefrischt werden. Erfolgt keine solche Teilnahme kann die Sachkunde durch die Behörde entzogen werden. Die inhaltlichen Anforderungen an Fortbildungen sind in der Sachkundeverordnung festgelegt und wurden durch eine Leitlinie der Länder konkretisiert: Zu den obligatorischen Inhalten gehört u. a. die Vermittlung von aktuellen gesetzlichen Regelungen, der ordnungsgemäße Umgang mit PSM zum Anwenderschutz, die Inhalte des Integrierten Pflanzenschutzes und die Diagnose von Schadbildern und deren Behandlung gemäß des Integrierten Pflanzenschutzes. Die notwendigen Fortbildungen bietet u. a. der PSD Bremen in unterschiedlichen Konstellationen an: Der PSD hat auch kommerzielle Anbieter:in-

nen für die Durchführung von Schulungen anerkannt, sofern sie die Anforderungen an die Qualifizierung der Referent:innen und der Inhalte erfüllen. So wurde speziell für Apotheker:innen und pharmazeutisch-technische Angestellte gezielt eine Schulung angeboten. Für Produktionsgärtner:innen sowie Garten- und Landschaftsgärtner:innen werden Fortbildungen in den Räumlichkeiten der Grünen Schule in der Botanika im Rhododendronpark durchgeführt. Weitere Schulungen wurden für die Mitarbeitenden von Gartencenter als geschlossene Veranstaltung abgehalten. Im Jahr 2021 wurden neben drei Präsenzveranstaltungen weitere Onlineschulungen über das Jahr verteilt angeboten. Die Sachkundigen kommen aus Bremen und dem niedersächsischen Umland. Ein Schulungsschwerpunktthema war die Bedeutung und die Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutzes. Der Integrierte Pflanzenschutz ist nach der „Guten fachlichen Praxis“ im Pflanzenschutzgesetz fixiert und daher verbindlich in der Praxis umzusetzen. Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutz (IPS) Im deutschen Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen ist der IPS in § 2 definiert als eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer PSM auf das notwendige Maß beschränkt wird. Das Prinzip „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ soll hier zur Anwendung kommen. Das notwendige Maß bei der Anwendung von PSM beschreibt die Intensität der Anwendung, die notwendig ist, um den Anbau der Kulturpflanzen, besonders vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit, zu sichern. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle anderen praktikablen Möglichkeiten zur Abwehr und Bekämpfung von Schadorganismen ausgeschöpft und die Belange des Verbraucher:innen- und Umweltschutzes sowie

des Anwenderschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Anhand der erhöhten Nachhaltigkeitsanforderungen an die landwirtschaftliche Produktion kann man eine deutliche Ausrichtung auf einen Land- und Gartenbau erkennen, der mehr auf den IPS und auf alternative Bekämpfungsmaßnahmen ausgelegt ist. Für die Umsetzung dieser Grundsätze des IPS wurde ein Fragebogen für Praktizierende mit Fragen z. B. zur vorbeugenden Maßnahmen, alternativen, nicht-chemischen Pflanzenschutzverfahren, oder zur Resistenzvermeidung entwickelt, der zusammen mit den Kontrolleur:innen bei der Pflanzenschutzkontrolle ausgefüllt wird, sofern dies nicht bereits von Landwirt:innen selbst erledigt wurde. Der ausgefüllte Fragebogen verbleibt gemeinsam mit den übrigen Pflanzenschutzunterlagen und Nachweisen auf dem Betrieb. Die Kontrolleur:innen vermerken in den Kontrollprotokollen, dass der Fragebogen ausgefüllt wurde. Der vollständige Text der Leitlinie der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes kann auch auf der Homepage des LMTVet eingesehen werden.

Ein weiterer Schulungsschwerpunkt war das Thema „persönlichen Schutzausrüstung“ beim Umgang mit PSM. Hierzu wurden die Teilnehmer:innen auf die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz hingewiesen und über die Anforderungen zum Tragen der Schutzausrüstung unterrichtet. Bei der Zulassung eines PSM wird nicht nur der Anwenderschutz berücksichtigt, sondern auch der Schutz von Personen, die Folgearbeiten in den behandelten Kulturen durchführen. Durch das Tragen von zertifizierter Arbeitskleidung soll das Risiko einer gesundheitlichen Gefährdung minimiert werden. Verstöße gegen das Tragen von Schutzkleidung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Pflanzenschutz-Kontrollen im Land Bremen

Arbeitsgemeinschaft „Pflanzenschutzmittelkontrolle“ und das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Die fachlichen Schwerpunkte für die Kontrollen der Länderdienste werden durch die Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzmittelkontrolle“ (AG PMK) entwickelt. Das abgestimmte jährliche Arbeitsprogramm bildet die Basis für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm der Länder. Dieses beruht auf einer Selbstverpflichtung der Länder, wird unter Mitwirkung des Bundes erstellt und von den zuständigen Behörden im Rahmen der fachrechtsbezogenen Kontrollaufgaben durchgeführt.

Vorrangige Ziele des Programms sind:

- Die Überprüfung der Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften insbesondere beim Inverkehrbringen und bei der Anwendung von PSM und Pflanzenschutzgeräten;
- die Nichtbeachtung von Vorschriften durch angemessene Maßnahmen abzustellen
- die Verfolgung und Ahndung von Verstößen.

Grundlage für die Durchführung des Programms ist das von der eingesetzten Expertengruppe erstellte Handbuch, an dessen Erarbeitung und Aktualisierung sich der PSD Bremen innerhalb der AG PMK kontinuierlich beteiligt. Es beinhaltet Informationen über die verschiedenen Rechtsgrundlagen und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den Prüftatbeständen, Aussagen zum Kontrollumfang sowie Hinweise zur Berichterstattung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Das Handbuch dient in den Länderdiensten auch als Nachschlagewerk, als Wegweiser für die praktische Durchführung der Pflanzenschutzkontrollen, mit der Absicht, bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. Die im Handbuch genannten Methoden und Muster-Kontrollbögen dienen als Arbeitsgrundlage in den Bundesländern. Die Kontrollschwerpunkte im Berichtszeitraum konzentrierten sich in Bremen aufgrund des geringen Anteils landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen wie in den Jahren zuvor wieder auf den Bereich der Anwendung von PSM auf „Nichtkulturland“. Dazu gehören Flächen in gewerblichen Bereichen wie zum Beispiel Tanklager, Gleisanlagen, Umspannungswerke oder Gasreglerstationen.



Abbildung 28: Ausohrlöcher (Eichensplintkäfer) an frisch gepflanzten Eichen im Straßenbegleitgrün (Quelle: Pflanzenschutz LMTVet)

Ein weiterer bundesweiter Schwerpunkt ist die Kontrolle zur Anwendung von Insektiziden. Da es im Lande Bremen keine nennenswerten gewerblichen Anbauer:innen von Obst- und Gemüse sowie von Wein und Beerenobst gibt, wurde dieser Schwerpunkt im Rapsanbau kontrolliert. Dabei wurde zusammenhängend der Umgang mit PSM und die Einhaltung der Bienenschutzverordnung kontrolliert. Es kam hier zu keiner Beanstandung.

Ein weiteres Schwerpunktthema ist die Verwendung von PSM auf sogenannten Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Zu diesen Flächen für die Allgemeinheit zählen z. B. Flächen in öffentlichen Parks, Funktionsflächen auf Golfplätzen, Friedhöfe, öffentliche Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, Sport- und Freizeitplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens und weitere. Auf diesen Flächen dürfen nur PSM eingesetzt werden, die für diese Bereiche genehmigt wurden.

Verkehrs- und Anwendungskontrollen

Tabelle 8: Übersicht zu 2021 durchgeführten Kontrollen von Gartencentern, Baumärkten, Großhändlern bei der Abgabe von PSM

Anzahl Kontrollierter Betriebe	28
Anzahl kontrollierter Mittel	224
Anzahl überprüfter Sachkundenachweise	38
Verstöße gegen das Selbstbedienungsverbot	0

Aus der *Tabelle 8* ist zu ersehen, dass im Berichtsjahr 28 Betriebe, die PSM in den Verkehr bringen, kontrolliert wurden. Dabei handelte es sich unter anderem um Gartenbaubetriebe, Gärtnereien, Apotheken, Gartencenter, Drogerien oder Baumärkte. Dort wird in erster Linie die Einhaltung des Selbstbedienungsverbotes, der Kennzeichnungsverpflichtungen und die Zulassung von PSM überprüft. Darüber hinaus dürfen Erwerber:innen von PSM vor der Abgabe nur von sachkundigen Personen über die gesetzlichen Beschränkungen und Verbote im Umgang mit PSM unterrichtet werden. Es wurde die Zulassung und Kennzeichnung von insgesamt 224 PSM geprüft. Zudem wurden im Berichtsjahr 38 Personen auf deren gültige Sachkunde hin kontrolliert. Es handelt sich hier um die

Sachkunde für den Verkauf von PSM. Zur Kontrolle des Selbstbedienungsverbotes konnte im Jahr 2021 in den Betrieben keine Beanstandung festgestellt werden. Der freie Zugang zu den PSM ist im Handel nicht erlaubt

Internethandel mit Pflanzenschutzmitteln

Aufgrund von Meldungen aus den anderen Bundesländern konnten neun Privatkäufer:innen identifiziert werden, die PSM erworben hatten, die nur für den gewerblichen Bereich zugelassen sind. Vor dem Kauf hätten sie ihren Sachkundausweis im Pflanzenschutz vorlegen müssen. Dieses wurde aber von den Verkäufer:innen nicht kontrolliert. Daher wurden diese Käufer:innen im Nachhinein zur Sachkunde kontrolliert. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle wurde dann weiterhin bei einigen Käufer:innen festgestellt, dass sie dieses nur für den gewerblichen Bereich zugelassene PSM verwendet haben. Dieses hatte zur Folge, dass diese Anwendung geahndet wurde. Weiterhin wurden die Besitzer:innen aufgefordert die PSM einer ordentlichen Entsorgung zukommen zu lassen.

Vielen Haus- und Kleingartenbesitzer:innen ist nicht bewusst, dass Herbizide, die nur für den gewerblichen Bereich zugelassen sind, nicht von ihnen verwendet werden dürfen. Sie werden trotzdem gekauft und ohne entsprechende Sachkunde angewendet, was eine Gefahr für Menschen, Tiere und Pflanzen in der Umgebung nach sich zieht.

Einfuhr und Transit von Pflanzenschutzmitteln über die Bremischen Häfen

Auch 2021 wurden diverse Verdachtskontrollen von Pflanzenschutzmitteln in den Seehäfen des Landes Bremen anhand von Recherchen in der Gefahrgutdatenbank Bremen und vor allem Bremerhaven durchgeführt. Beide sind wichtige Häfen für den weltweiten Handel mit Chemikalien und PSM. Es werden sowohl fertig formulierte PSM eingeführt, als auch Wirkstoffe zur Herstellung von PSM, die weiteren Veredlungsstufen zugeführt werden. Im Jahr 2021 wurden 8051 Container mit bestimmten Gefahrgütern über die Datenbank kontrolliert. Dabei konnten 686 Sendungen (10813 t) mit PSM oder Wirkstoffen identifiziert werden. Beim Import von PSM besteht keine Anmelde- oder Vorführpflicht. Daher werden die

Kontrollen zunehmend mehr in enger Zusammenarbeit mit den Zolldienststellen durchgeführt. Durch den Status des Freihafens ist die Kontrolltätigkeit des Pflanzenschutzdienstes vor Ort ein-

geschränkt, weil ein direkter Zugriff auf die Importsendungen nicht ohne Mithilfe des Zolls und der für die Hafensicherheit zuständigen Dienststellen möglich ist.

Tabelle 9: Einfuhrkontrollen von Pflanzenschutzmitteln

Einfuhrkontrollen von Pflanzenschutzmitteln	2018	2019	2020	2021
Durchgeführte Kontrollen	513	357	522	487
Anzahl der relevanten Gefahrgutmeldungen (Container)	8307	4808	9788	8051
Anzahl Container mit Pflanzenschutzmittel / Wirkstoffe	792	498	1064	686
Anzahl Importierter Container nach DE	100	82	76	123
Anzahl Exportierter Container	124	60	80	20
Anzahl der Transitcontainer die über die bremischen Häfen weiter transportiert wurden	568	356	908	556
Gesamtmenge der kontrollierten Pflanzenschutzmittel / Wirkstoffe in Tonnen (t)	10419	6887	17791	10813
Tieferegehende Recherchen / Kontrollen zu den Sendungen	78	40	40	61

Kontrollen von Einfuhr- und Transitsendungen von Saat- und Pflanzgut

2021 wurden im Rahmen der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle bei 69 Einfuhrsendungen von Saat- und Pflanzgut Dokumentenkontrollen durchgeführt (vgl. *Tabelle 10*). Dabei mussten zwei Sendungen beanstandet werden. Es handelte sich bei einer Sendung um Stecklinge aus Japan. Nach Durchsicht der Begleitpapiere wurde festgestellt,

dass diese Stecklinge in ihrem Ursprungsland mit PSM behandelt wurden, die in der EU nicht zugelassen waren. Da die Verzollung in Nord-Rheinwestfalen stattfinden sollte, wurde die zuständige Behörde dort über die Einfuhr unterrichtet.

Bei der zweiten beanstandeten Sendung sollte aus der Türkei Kleesaatgut eingeführt werden. Dieses Saatgut wurde mit einem hier in Deutschland nicht zugelassenem PSM inkrustiert. Daher musste die Einfuhr verweigert werden.

Tabelle 10: Übersicht Kontrollen von Saat- und Pflanzgut im Jahr 2021

*PSM= Pflanzenschutzmittel

Kontrolljahr	Anzahl Sendungen	Bezeichnung des Saatguts	Sendungen mit anhaftendem PSM*	Gesamtmenge in Tonnen
2021	69	Weidelgras Gemüsesaatgut Bohnen Klee Erbsen Stecklinge	1 1	24622



Abbildung 29 : Probe Kleesaatgut mit rosa eingefärbten PSM (Quelle: Pflanzenschutz LMTVet)

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie Kontrollen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland in 2021

Auf sogenanntem „Nichtkulturland“ ohne landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung ist die Anwendung von PSM nicht erlaubt. PSM können hier nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung, die nach Einzelfallprüfung vom PSD erteilt wird, angewendet werden. Kriterien für die Genehmigung sind unter anderem die Gewährung der Betriebssicherheit z. B. bei Gleisanlagen im Rangierbereich oder die Sicherheit bei Arbeiten im Straßenbegleitgrün.

Die Anwendung von PSM kann im Einzelfall auch in unfallträchtigen Bereichen auf Sportplätzen genehmigt werden.

Im Berichtsjahr 2021 wurden 11 Ausnahmegenehmigungen erteilt. Der Rückgang der Anträge auf Ausnahmegenehmigung in den letzten Jahren hängt unmittelbar mit der Regelung für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zusammen. Für diese Anwendungsflächen gibt es mittlerweile eine Auswahl zugelassener PSM. Hier ist die Anwendung dann nicht mehr an eine Ausnahmegenehmigung gebunden. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Anwendung obliegt dann dem sachkundigen Anwender.

Tabelle 11: Übersicht über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie Kontrollen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland im Jahr 2021

Flächenkategorie	Anzahl erteilter Genehmigungen	Gültigkeit der Genehmigung	Durchgeführte Kontrollen
Verkehrsflächen, Wege & Plätze (Maßnahmen zur Verkehrssicherung)	1	2021	3
Bahnhöfe, Gleisanlagen, sonstige Infrastruktur-objekte schienengebundenen Verkehrs	7	2021	1
Umspannwerke, Strommasten oder -Leitungen, Gasleitungen & Gasamaturenplätze	2	2021	0
Industrie- und Gewerbeflächen	0	0	0
Bekämpfung invasiver Arten	0	0	0
Rebböschungen (Bekämpfung von verwilderten Reben)	0	0	0
Sonstige Flächen Deichanlagen	1	2021	1

Unkrautbekämpfung auf Nichtkulturland

Problematisch ist weiterhin die Behandlung von Nichtkulturland wie Betriebsflächen oder sonstiger Funktionsflächen auf Betriebsgeländen oder auch auf Geh- oder Fahrwegen sowie allen anderen versiegelten Flächen oder sog. wassergebundenen Flächen.

Die Auswahl an zugelassenen Wirkstoffen ist für diesen Anwendungszweck in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. PSM mit dem Wirkstoff Glyphosat sind hinsichtlich potentieller Gesundheits- und Umweltrisiken in die Kritik geraten und werden daher im Lande Bremen für die Anwendung auf Nichtkulturland nicht mehr genehmigt.

Daher erfahren alternative Verfahren zur Regulierung von pflanzlichem Aufwuchs immer größeres Interesse, obwohl diese in der Regel gegenüber einer chemischen Bekämpfung mit einem finanziellen und personellen Mehraufwand verbunden sind.

Durch die kontinuierliche Beratung der Antragsteller:innen über die unterschiedlichen Verfahren als Alternative zum Einsatz von Herbiziden versucht der PSD diese Verfahren verstärkt zum Einsatz kommen zu lassen.

Dazu zählen mittlerweile die Betriebsflächen von größeren Unternehmen im Hafengebiet oder auch im öffentlichen Nahverkehr. Die Verfahren sind in den vergangenen Jahren technisch weiterentwickelt worden. Dazu zählen z. B. Infrarotgeräte oder Geräte, die auf Heißwasserbasis arbeiten.

In Bremen kann man zunehmend mehr Einsätze von Heißwassergeräten beobachten. In der Überseestadt wird das sog. Wave Verfahren auf unterschiedlichen Untergründen zur Unkrautregulierung eingesetzt. Die Wasserdüsen können je nach Art und Aufbau des Untergrundes variiert, die Arbeitshöhe kann angepasst werden und die Wendigkeit für die Behandlung von Zäunen u. ä. ist gegeben.

Entscheidend beim Einsatz von alternativen Verfahren ist die Erarbeitung und Umsetzung eines effektiven Konzepts zur Regulierung des Aufwuchses, da der Einsatz der Geräte während der Vegetationsperiode zwei- bis viermal wiederholt werden muss. Das Vorarbeiten durch mechanisches Kehren und das anschließende Entfernen des organischen Materials sind ebenfalls ent-

scheidend. Hier ist häufig noch eine gezielte Beratung erforderlich, da ansonsten der Wirkungsgrad der folgenden Anwendung stark reduziert ist.

Beispiele aus der Pflanzenschutzberatung

Die Beratung in Bremen umfasst spezielle Anfragen und Probleme aus verschiedenen Bereichen des Garten- und Landschaftsbaus, aus Gartenbaubetrieben, Dienstleistungsgartenbau, Haus- und Kleingartenbereich, zunehmend aber auch aus dem öffentlichen Grün bzw. von den für die Pflegearbeiten zuständigen Betrieben.

Im Rahmen der EU-Rechtsetzung ist es erklärtes Ziel, den sog. Integrierten Pflanzenschutz und den Einsatz von Nützlingen im Pflanzenschutz weiter zu entwickeln und in die Praxis einzuführen.

Der Nützlichenseinsatz bietet diverse Vorteile im Vergleich zu Maßnahmen des chemischen Pflanzenschutzes:

- Die Anwendung ist in der Regel einfach, schnell und ohne Schutzmaßnahmen durchführbar.
- Für Menschen, Haustiere, Pflanzen, Boden und Wasser gehen keine Gefahren von den Nützlingen aus.
- Es sind keine Wartezeiten einzuhalten
- und es gibt keine Wirkstoffrückstände oder andere negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier.

Der bekannteste Nützlichenseinsatz gegen Blattläuse ist der asiatische Marienkäfer. Es gibt beispielsweise auch Arten von Schlupfwespen, die im Gewächshaus freigelassen werden, um das Problem der Weißen Fliege in Tomatenkulturen zu regulieren.

Im Maisanbau ist der Befall mit dem Maiszünsler (ein kleiner Schmetterling) ein Problem. Hiergegen kann der Einsatz von Schlupfwespen der Gattung Trichogramma als Gegenmaßnahme helfen. Die Schlupfwespen legen ihre Eier in die Eier der Maiszünsler, die dann absterben.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen muss der Nützlichenseinsatz genau auf den Schädling abgestimmt werden und auch andere Faktoren wie z. B. Temperatur und Entwicklungsstadium müssen berücksichtigt werden.

In den konventionell arbeitenden Betrieben lässt sich die Arbeit mit Nützlingen umsetzen, wenn nur PSM zum Einsatz kommen, die als nützlingsschonend eingestuft sind. Der PSD übernimmt auf Anfrage die Bestimmung der Krankheiten und Schädlinge und gibt eine Empfehlung für den Einsatz von entsprechenden Nützlingen als Gegenspieler:innen heraus.

In anderen Fällen wird der Kontakt zu professionellen Nützlingszüchter:innen hergestellt, die dann die weitere Beratung übernehmen und den

Einsatz der Nützlinge begleiten. Bei Befall mit Engerlingen oder Larven auf Rasenflächen übernimmt der PSD die Bestimmung des Schädlings und leitet daraufhin weitere Maßnahmen ein. In Abhängigkeit davon, ob es sich um Gartenlaufkäfer, Mai- oder Junikäfer handelt, kommen unterschiedliche Nematoden als Gegenspieler:in zum Einsatz.

Hans Puckhaber

Dr. Bärbel Schröder



Abbildung 30: Pflanze mit Marienkäfer (Quelle: <https://unsplash.com/s/photos/marienk%C3%A4fer>, abgerufen 12.08.2022)

Kontrollen Pflanzengesundheit

Die Pflanzengesundheitskontrolle hat zum Ziel, die Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen (SO) an Pflanzen zu verhindern.

Gefährlich sind besonders diejenigen SO, die sich unseren klimatischen Bedingungen anpassen und sich nach einer Einschleppung hier vermehren können. In den meisten Fällen fehlen Ihnen die natürlichen Feinde und es kommt zu einer raschen Ausbreitung. Dies ist besonders dann der Fall, wenn keine ausreichend wirksamen Pflanzenschutzmittel oder andere Verfahren zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Als Folge sind oft ganze Pflanzenbestände betroffen und die Ausrottung der SO verursacht hohe Kosten. Besonders heikel wird es, wenn Ernteerträge wichtiger landwirtschaftlicher Nutzpflanzen bedroht oder Baumarten wie Eiche und Ahorn gefährdet sind, die unser Landschaftsbild prägen.

Um die Einschleppung gefährlicher SO bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in die Europäische Union zu verhindern, gelten nun die EU-Verordnungen 2017/625 (Kontrollverordnung) und 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung).

Die Untersuchungen an geregelten Warenarten finden sowohl im Herkunftsland, als auch im Bestimmungsland statt. Man spricht in diesen Fällen von einer „Zeugnis- und Untersuchungspflicht“. Das Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) wird im Herkunftsland erstellt und dem Pflanzengesundheitsdienst beim Wareneingang in die EU vorgelegt. Ohne ein solches PGZ ist die Einfuhr nicht möglich. Neben den Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen, wird in einem zweiten Schritt die Ware selbst untersucht.

Mit diesem Verfahren ist im Prinzip auch schon das Vorgehen beschrieben, wenn Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus der EU in ein Drittland versendet werden. In diesen Fällen muss der Pflanzengesundheitsdienst die Ware entsprechend den Anforderungen des Bestimmungslands untersuchen und hierüber ein Pflanzengesundheitszeugnis erstellen. Das Zeugnis begleitet die Ware bis zum Eintreffen im Bestimmungsland, wo wiederum eine Einfuhruntersuchung durchgeführt wird.

Mit den Kontrollen an den beiden Seehäfen in Bremerhaven und Bremen stellen die Aktivitäten an

den EU-Außengrenzen zwar den Schwerpunkt der Tätigkeiten der Pflanzengesundheitskontrolle im Land Bremen dar, dennoch ist die Behörde natürlich auch im Binnenland aktiv.

Hier findet die Vorsorge in Form von Betriebskontrollen und der Durchführung von Betriebsregistrierungen statt. Betriebe, die „geregelte Waren“ produzieren und besonders mit deren Jungpflanzen handeln werden regelmäßig überwacht. Welche Pflanzenarten, -gattungen oder -familien als „geregelt“ gelten, ist in der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 festgelegt; diese lassen sich folgenden Produktgruppen zuordnen:

- alle Pflanzen, die zum Anpflanzen oder zur Weiterkultur gedacht sind
- Stecklinge und anderes Vermehrungsmaterial
- Unterirdische Pflanzenteile wie Wurzeln, Zwiebeln, Knollen
- Triebe, Äste, Blätter und Nadeln
- Früchte, Blattgemüse, Samen
- Holz, Sägespäne, Baumstämme und Rinde
- Verpackungsholz wie z.B. Paletten oder Stauhölzer

Aufgrund eines besonderen Risikos im Hinblick auf die mögliche Einschleppung oder Verbreitung von SO an Pflanzen unterliegen folgende Betriebe einer Registrierungsspflicht:

- Betriebe, die Verpackungsholz herstellen, verarbeiten und behandeln
- Betriebe, die geregelte Waren aus Drittländern importieren
- Betriebe, die geregelte Pflanzen produzieren oder damit handeln
- Betriebe, die geregelte Waren in Drittländer exportieren

Das zweite Jahr mit dem neuen Pflanzengesundheitssystem

Das Jahr 2021 war aufgrund des seit 2019 gültigen, neuen Regelungsrahmens weiterhin geprägt von Umstellungen, die grundsätzlich alle Bereiche der Pflanzengesundheitskontrolle betrafen. Eine besondere Herausforderung war, dass sich sowohl die Kontrollverfahren und die zu kontrollierenden Waren, als auch das Anmeldeverfahren geändert haben. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind sehr umfangreich; die Umsetzung der zahlreichen neuen Verordnungen wird auch dadurch erschwert, dass es für einige bereits schon wieder Änderungen gibt. Die Umstellung auf ein neues EDV-Anmeldeverfahren für alle Sendungen im Importbereich (TRACES NT) hat sich grundsätzlich gut eingespielt, allerdings führen Aktualisierungen und neue Verfahren immer wieder zu außerordentlichen Belastungen für die Anwender. Im Folgenden findet sich ein Ausblick auf einen kleinen Teil der umfangreichen Veränderungen, die sich langfristig gesehen sicher positiv auf die Überwachung und Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung gefährlicher Schadorganismen auswirken werden.

Die Anpassung der vorhandenen Kontrollsysteme an die Vorgaben der VO (EU) 2017/625 führt zu einer Harmonisierung der Arbeitsverfahren verschiedener Fachgebiete, wie der Veterinärkontrolle, der Lebensmittelkontrolle und der Pflanzengesundheitskontrolle. Durch die Neuordnung können die einzelnen Aufgabengebiete erfolgreicher verzahnt werden und gegen die Ein- und Verschleppung von gefährlichen Schadorganismen und Krankheiten arbeiten.

Veränderungen im Bereich Import

Es hat sich im Bereich der Waren, die im Rahmen der Einfuhr angemeldet werden müssen, einiges mit der Einführung des neuen Pflanzengesundheitssystems geändert.

- Mehr Produkte sind nun zeugnis- und anmeldepflichtig (Pflanzengesundheitszeugnis)
- Anwendung von verschiedenen Kontrollverfahren (100% Kontrolle bzw. reduzierte Kontrolle, Transfer- oder Transitverfahren usw.)

Für die bisherigen Produkte pflanzlichen Ursprungs sind leider keine Anforderungen weggefallen, sondern diese sind eher noch erweitert wor-

den. Zu den Warenarten, die von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein müssen, sind eine ganze Reihe an pflanzlichen Produkten hinzugekommen. Hierunter fallen Früchte, Konsumsamen und Saatgut, Pflanzenteile zu Dekorationszwecken oder für die industrielle Verarbeitung.

□ Reiseverkehr, Post und Kleinsendungen

Die bisher geltende Kleinmengenregelung für Reisende gibt es nicht mehr. Somit muss zukünftig jedes zeugnispflichtige Produkt von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein und zur Kontrolle angemeldet werden (z.B. „Mitbringsel“, Souvenirs, Früchte).

Speziell geregelt ist auch der Umgang mit Kleinmengen in Postsendungen (z.B. Internetkäufe, Geschenke, u.a.). Auch hier müssen alle Teile, die unter die Zeugnispflicht fallen, angemeldet werden. Die Pflanzengesundheitsdienste entscheiden, ob eine Kontrolle erforderlich ist (hohes Einschleppungsrisiko) oder nicht.

Lebende Pflanzen und Pflanzenteile, die zum Anbau oder zur Weiterkultur bestimmt sind, müssen IMMER kontrolliert werden.

https://www.julius-kuehn.de/media/Veroeffentlichungen/Flyer/Pflanzliche_Souvenirs.pdf

□ Reduzierte Kontrollfrequenzen

Die EU sieht vor, dass bestimmte Produkte, einer Zeugnis- und Anmeldepflicht unterliegen und einer reduzierten Kontrolle unterzogen werden können. Hierbei ist der Rahmen jedoch streng vorgegeben. So müssen z.B. lebende Pflanzen und Pflanzenteile, die zum Anbau oder zur Weiterkultur bestimmt sind, IMMER kontrolliert werden. Allerdings können je nach phytosanitären Risiko weniger als 100% der Sendungen kontrolliert werden. Diese Liste wird in unterschiedlichen Abständen überprüft und an die neuen Risiken angepasst.

□ Monitorings/Risikokontrollen

Zukünftig wird es auch im Rahmen der Einfuhr verstärkt risikobasierte Kontrollen geben. So kann ein bestimmtes Produkt generell oder nur aus bestimmten Ländern für eine bestimmte Zeit der Anmeldepflicht unterliegen. In der Vergangenheit ist dies z.B. bei Verpackungsholz der Risikowarenliste so durchgeführt worden.

Anmeldung aller Sendungen über TRACES NT

TRACES (TRAdE Control and Expert System) NT (New Technology)

TRACES ist das mehrsprachige Online-Management-Tool der Europäischen Kommission für den Handel und die Einfuhr von Tieren, Samen und Embryonen, Lebensmitteln, Futtermitteln und Pflanzen inklusive pflanzlicher Produkte innerhalb der EU.

Rund 30.000 Benutzer:innen aus mehr als 80 Ländern weltweit sind über TRACES miteinander verbunden, um alle Daten zu zentralisieren und den Handelsprozess überschaubarer zu gestalten. TRACES erleichtert den Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Handelspartner:innen und Kontrollbehörden und beschleunigt die Verwaltungsverfahren.

TRACES ist ein effizientes Tool, um Folgendes sicherzustellen:

- Rückverfolgbarkeit (Überwachung von Bewegungen innerhalb und außerhalb der EU)
- Informationsaustausch (damit Handelspartner:innen und zuständige Behörden leicht Informationen über die Bewegung ihrer Sendungen erhalten und Verwaltungsverfahren beschleunigen können)
- Risikomanagement (schnelle Reaktion auf Gesundheitsgefahren durch Rückverfolgung der Sendungsbewegungen und Erleichterung des Risikomanagements abgelehnter Sendungen).

Neues zur Meldung von Beanstandungen über TRACES NT

Seit Ende 2021 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Beanstandung einer Einfuhrsendung direkt im Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED) in TRACES NT einzugeben. Dadurch wird der administrative Aufwand deutlich reduziert und eine möglichst zeitnahe Eingabe erleichtert.

In der sog. IMSOC-Verordnung (EU) 2019/1715 Artikel 33 ist festgelegt, dass innerhalb von 2 Tagen eine ausgesprochene Beanstandung zu einer Sendung von in die Union verbrachten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen über TRACES zu übermitteln ist.

Diese Meldungen müssen, sowohl bei Vorhandensein eines SO, als auch bei Nichterfüllung sonstiger Einfuhranforderungen erfolgen. Auf diesem Wege soll das Exportland möglichst frühzeitig informiert werden, um die zeitnahe Analyse der Beanstandungsdaten zu ermöglichen.

Normalerweise werden Beanstandungen erst ausgesprochen, nachdem die Kontrollen abgeschlossen ist und ein Verstoß festgestellt wurde. Unter bestimmten Umständen, kann die Meldung bereits vor Abschluss der Kontrolle aufgrund eines Verdachts auf das Vorhandensein von gefährlichen SO erfolgen. In solchen Fällen muss die Meldung aktualisiert werden, wenn das endgültige Ergebnis der Untersuchung vorliegt.

Neuerungen im Bereich der Registrierungen

In der Vergangenheit wurden bereits Betriebe, die mit bestimmten Pflanzen handeln, die nach dem ISPM 15 mit Verpackungsholz arbeiten oder die zeugnispflichtigen Waren aus Drittländern importieren, registriert und erhielten eine Registriernummer. Dieses System wird nun überarbeitet und auch ausgeweitet z.B. auf Betriebe, die im Export tätig sind. Für die Betriebe, die in mehreren Bereichen von einer Registrierung betroffen sind, soll es nur noch eine Registriernummer geben. Die Unternehmer:innen können hierzu bei ihrem PSD einen Antrag stellen. Der Grundantrag enthält allgemeine Angaben und ist für alle Bereiche geeignet. Die zuständige Behörde für das jeweilige Bundesland ist vorgegeben und kann ausgewählt werden. Für die verschiedenen Belange können die erforderlichen Anlagen ausgewählt, ausgefüllt und an die für Ihren Firmenstandort bzw. Standort der Zweigniederlassung zuständigen Behörde gesendet werden.



Abbildung 31: Flagge EU (Quelle: <https://unsplash.com/photos/8Yw6tsB8tnc>, abgerufen 12.08.2022)

Pflanzenpass

Der Pflanzenpass ist vielen bereits bekannt und wird in allen Mitgliedsstaaten auf die gleiche Art und Weise verwendet. Die Pflanzenpasspflicht gilt für alle lebenden Pflanzen.

Die Betriebe sind verpflichtet:

- regelmäßig Ihre Kulturen und besonders die Pflanzen vor dem Verkauf auf mögliche SO und Krankheiten zu kontrollieren.
- Aufzeichnungen und Dokumentationen über ergriffene Maßnahmen zu führen
- Phytosanitäre Risiken im Betriebsablauf zu ermitteln und zu dokumentieren
- selbst Kenntnisse im Bereich des Pflanzenschutzes zu besitzen, um Krankheiten zu erkennen und Behandlungen durchführen zu können.

Voraussetzung zur Erstellung von Pflanzenpässen:

- Die Waren müssen frei sein von besonders gefährlichen SO und Krankheiten
- Sollten für die Waren spezifische Anforderungen (Laboranalysen, Kontrollen im Anbau...) gefordert sein, müssen diese nachgewiesen werden.
- Das neue Format des Pflanzenpasses:
- Eine Kombination mit dem Lieferschein ist nicht mehr möglich
- Innerbetrieblich Abläufe und Systeme müssen angepasst werden

Vorlage Pflanzenpass –

für einen gemischten CC-Container (Pflanzen wurden im selben Betrieb erzeugt)

		<h1>Plant Passport</h1>	
A	Allium <u>schoenoprasum</u> Petroselinum <u>crispum</u> Ocimum <u>basilicum</u>	B	DE-HB900001
C	AT90205	D	DE

Vorlage Pflanzenpass – klein

		<h2>Plant Passport</h2>	
A	Lavandula <u>dentata</u>	B	DE-HB900001
C	AT90205	D	DE

Abbildung 32: Vorlage Pflanzenpass (Quelle: modifiziert nach <https://www.lmtvet.bremen.de/sixcms/media.php/13/Vorlagen-Pflanzenpass.docx>, abgerufen 26.08.2022)

Phytosanitäre Kontrollen

Import

Im Bereich des Imports liegt die Hauptaufgabe des Pflanzengesundheitsdienstes in der Durchführung der Dokumenten- und Nähnlichkeitskontrolle und der Warenuntersuchung für die zeugnis- und untersuchungspflichtigen Sendungen. Hierbei handelt es sich um aufwendige Untersuchungen und Kontrollen.

Bereits die Dokumentenkontrolle kann aufgrund der oft zahlreichen und stets unterschiedlichen Zusatzklärungen für die verschiedenen Produkte sehr zeitaufwendig sein. Im Rahmen der Warenuntersuchung muss jede Sendung untersucht werden und auch hier gibt es in Form von Durchführungsbeschlüssen weitere Auflagen bezüglich der Probenahme unter der Kontrolle. Je nach Risiko der Waren müssen zu der üblichen Stichprobe laut der Stichprobentabelle weitere Früchte oder Knollen untersucht werden. Bei Holz ist eine Intensivkontrolle vorgeschrieben, wie z.B. bei Stammholz aus bestimmten Herkunftsländern, um die Einschleppung des Asiatischen Laubholzbockkäfer zu verhindern.

Die Einfuhren von Frühkartoffeln aus Ägypten lagen 2021 deutlich niedriger als im Vorjahr, allerdings immer noch über den Zahlen der vergangenen Jahre (vgl. *Diagramm 1*). Der Aufwand für die Einfuhrkontrolle beschäftigte die gesamte Belegschaft der Pflanzengesundheitskontrolle von Mitte Februar bis Ende Mai, wobei die Haupteinfuhrzeit März/April ist.

Bereits die Dokumentenkontrolle ist eine Herausforderung, die Zeit kostet, da bei jedem Pflanzengesundheitszeugnis die zulässigen Exporteur:innen, Anbaugelände und die Laborproben anhand von Listen abgeglichen werden müssen. Im Rahmen der Untersuchung werden dann je 25 Tonnen Ware 200 Knollen visuell durch eine Schnittprobe untersucht und aus jedem Sektor eines einzelnen Anbaugeländes in Ägypten, muss mindestens einmal eine Probe mit 200 Knollen im Labor untersucht werden. Zusätzliche Laborproben sind bei einem visuellen Verdacht, bzw. bei einem Verdacht aufgrund eines Schnelltests erforderlich. Die Dokumentation jeder einzelnen Sendung und der nach Abschluss der Saison erforderliche technische Bericht an die EU sind strengen Regeln unterworfen. Erschwerend kommt hinzu, dass in einem kurzen Zeitraum eine große Menge importiert wird, die zügig auf den Markt drängt, da es sich hier um hochpreisige Frühkartoffeln handelt. Der Umgang mit der immer noch bedrohlichen Situation aufgrund von Covid 19 und den trotzdem erforderlichen Kontrollen an der Ware sind auch in 2021 wieder eine Herausforderung. Zusätzlich kam durch den Ausfall einer Drehbrücke im Hafen von Bremerhaven für die dort ansässigen Firmen ein Transportproblem dazu, das sich natürlich auch auf die Abfertigung der Einfuhrsendungen im Bereich Pflanzengesundheit auswirkte.

Diagramm 1: Importe ägyptischer Kartoffeln in den Jahren 2018 bis 2021 in Gesamtgewicht in Tonnen

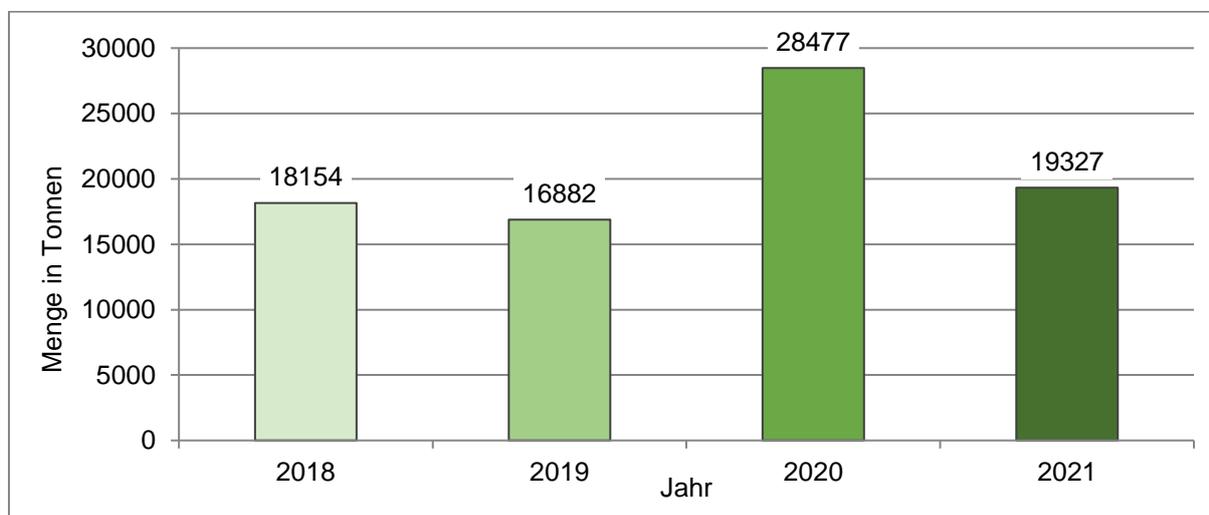
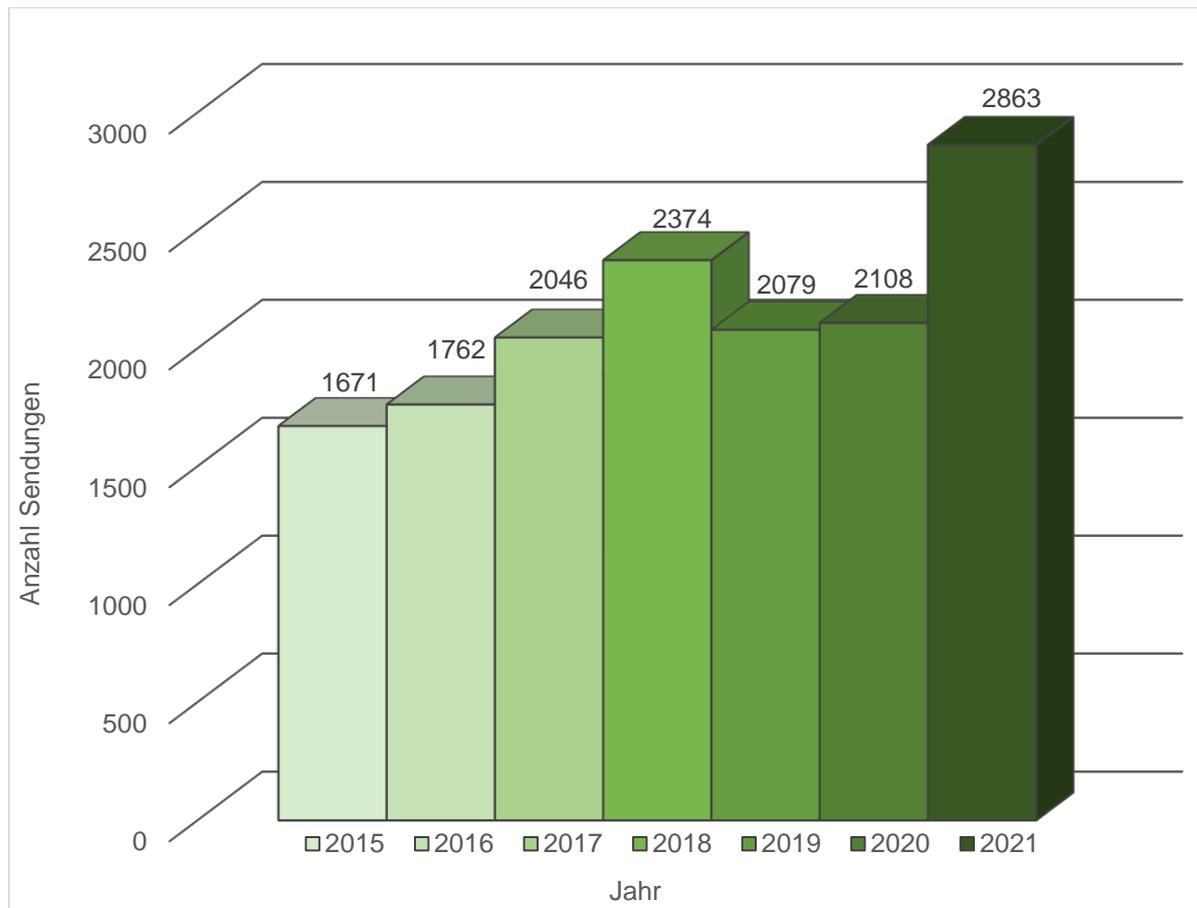


Diagramm 2: Anstieg der Importe von 2015 bis 2021



Die Importe haben im Jahr 2021 einen einmaligen Höchststand erreicht. Wie das Diagramm 2 zeigt handelt es sich um das importstärkste Jahr seit der Erfassung durch den Jahresbericht, hier ab dem Jahr 2015 dargestellt.

Dies war besonders schwierig, da der Pflanzengesundheitsdienst immer noch mit der Umsetzung der Anforderungen der neuen EU-Verordnungen 2017/625 (Kontrollverordnung) und 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) zu kämpfen hatte.

Schaut man sich die verschiedenen Produktgruppen an, ist Schnittholz immer noch die stärkste Produktgruppe, gefolgt von den Früchten, Stammholz, Saatgut und Kartoffeln (vgl. *Diagramm 3*).

Alle Gruppen sind etwas angestiegen, wobei Saatgut und Früchte im Verhältnis deutlich angestiegen sind. Dies ist teilweise der Tatsache geschuldet, dass seit der Neuordnung weitere Produktgruppen bei Früchten und Saatgut zeugnis- und untersuchungspflichtig geworden sind und der Tatsache, dass für einige Monate der Hamburger

Hafen von den Reedereien nur eingeschränkt angefahren wurde und in diesem Zeitraum deutlich mehr und auch andere Sendungen in Bremerhaven eingetroffen sind

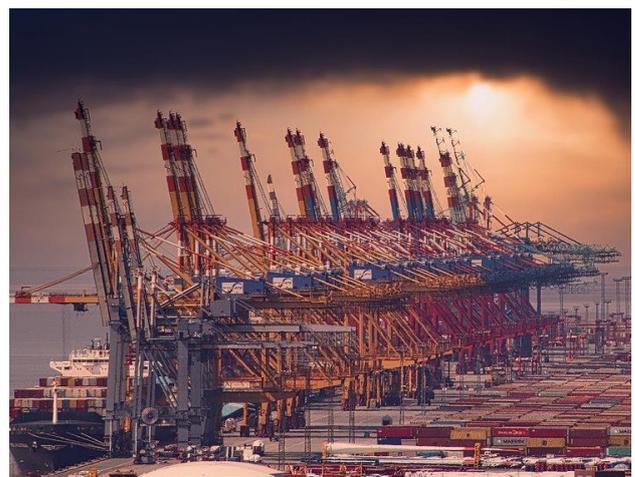
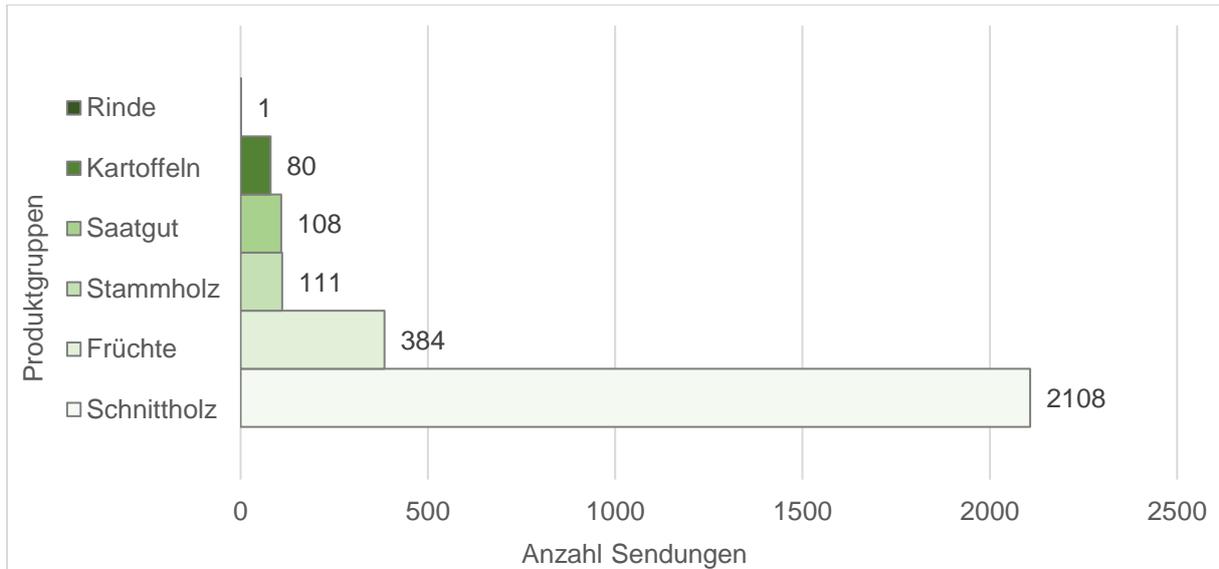


Abbildung 33: Bremerhaven (Quelle: <https://pixabay.com/de/photos/hafen-kran-container-fracht-wasser-4819261/> abgerufen 12.08.2022)

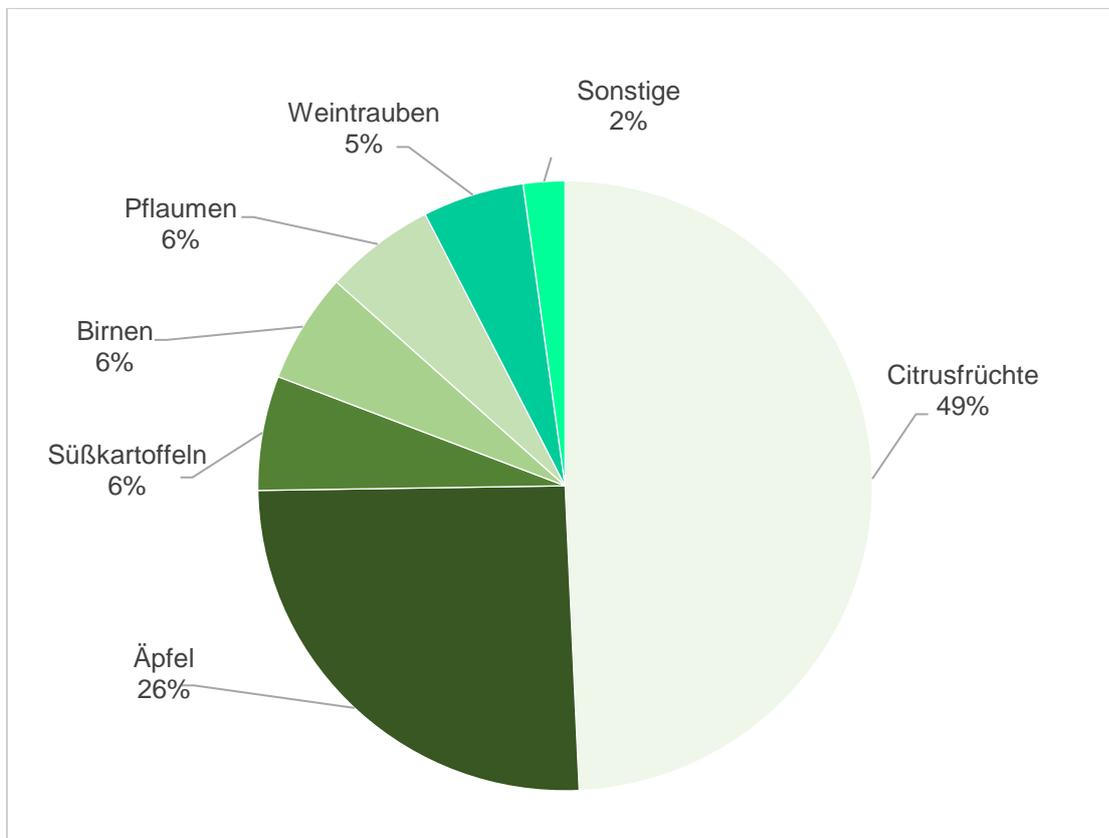
Diagramm 3: Importe nach Produktgruppen im Jahr 2021



Genauer nachgeschaut, ist zu sehen, dass Citrusfrüchte weiterhin die mengenmäßig größte Gruppe darstellen - gefolgt von Äpfeln, Süßkartoffeln, Birnen, Pflaumen/Nektarinen, Weintrauben und einer gemischten Gruppe mit sonstigen

Früchten. Aufgrund der Neuen Verordnung hinzugekommen sind die Weintrauben und die Süßkartoffeln und bei den Sonstigen z. B. die Melonen (vgl. Diagramm 4).

Diagramm 4: Anteil der Importfrüchte im Jahr 2021 nach Produktgruppe

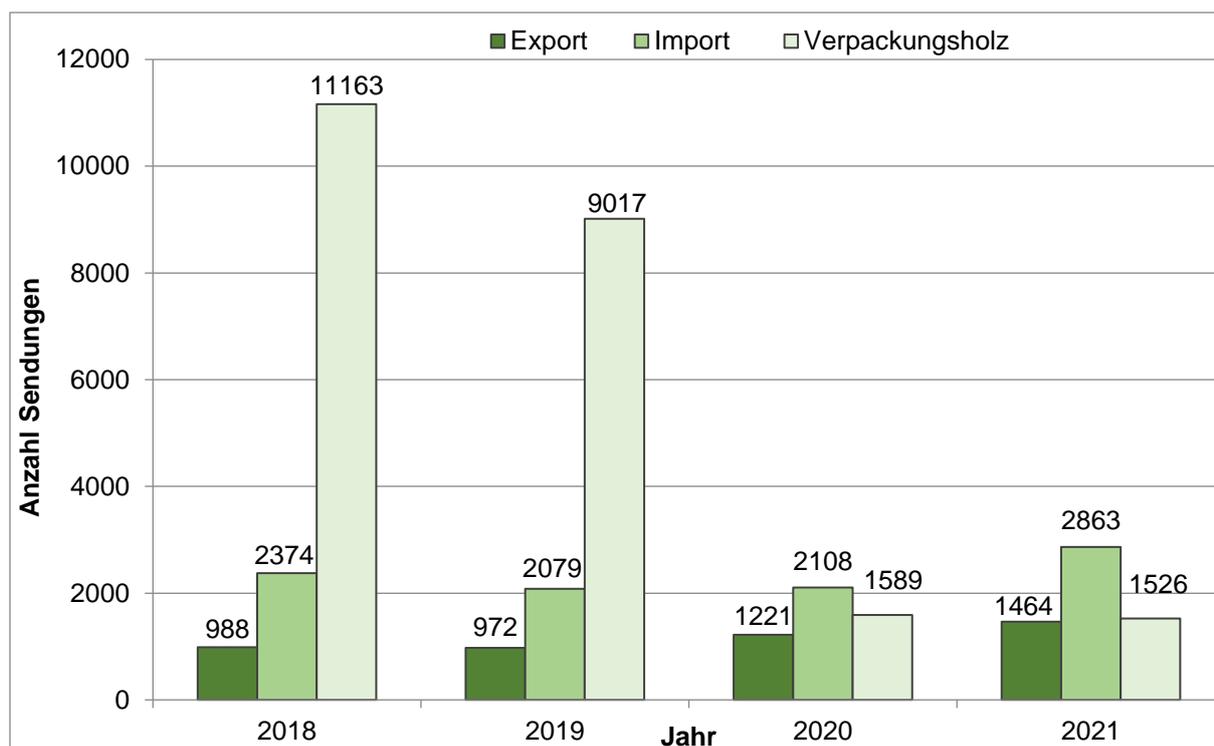


Verpackungshölzer

Importsendungen mit Verpackungsholz aus Drittländern unterliegen nicht der Zeugnis- und Untersuchungspflicht, sondern werden in Deutschland stichprobenartig gemäß den Vorgaben einer speziellen, nationalen Risikowarenliste kontrolliert.

Nur für Verpackungsholz aus China hatte die EU bereits in den Vorjahren mit einem Durchführungsbeschluss verbindliche Kontrollfrequenzen festgelegt (vgl. *Diagramm 5*).

Diagramm 5: Entwicklung der Anzahl von Import-, Export- und Verpackungsholzsendungen im Land Bremen



Die Anzahl der im Land Bremen kontrollierten Sendungen mit Verpackungsholz ist im Berichtsjahr etwa auf dem Niveau von 2020 verblieben.

2020 wurde die Risikowarenliste vorübergehend aufgehoben, existiert inzwischen aber wieder in überarbeiteter Form. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/127 zur Kontrolle von Verpackungsholz aus Ländern mit hohen Beanstandungsraten wurde von China auf Indien und Belarus ausgeweitet, allerdings mit reduzierten Warengruppen.

Export

Die phytosanitären Vorgaben der verschiedenen Drittländer legen fest, für welche Ware ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist und welche Anforderungen diese erfüllen müssen. Die Zahl der ausgestellten Exportzertifikate war in den vergangenen Jahren stets rückläufig, da aufgrund

der Erweiterung der EU Warensendungen in neue Mitgliedstaaten der EU, nun dem Binnenmarkt unterlagen. Hinzu kommen noch die Einfuhrverbote Russlands, besonders für landwirtschaftliche Produkte.

Allerdings steigen die Sendungszahlen im Exportbereich nun bereits zwei Jahre in Folge. Es handelt sich wie im Vorjahr erneut um einen Anstieg von etwa 20%. Dieser Anstieg im Export ist vermutlich zum größten Teil auf den Export von lebenden Pflanzen in der Stadt Bremen und von Stammholz über Bremerhaven nach China zurückzuführen. Aufgrund der Trockenheit haben die durch den Borkenkäfer verursachten Schäden der heimischen Wälder leider stark zugenommen. Das in der Folge in erheblichen Mengen anfallende Kalamitätenholz wird nun nach einer geforderten Be- gasung zum großen Teil nach China exportiert.

Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Inland

Hierzu zählen sowohl Betriebskontrollen, die mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden, als auch die Registrierung von Betrieben.

- Die Registrierung nach ISPM (International Standards for Phytosanitary Measures) 15 ermächtigt die Betriebe nach bestimmten Vorgaben Verpackungsholz zu behandeln bzw. herzustellen.
- Importeur:innen von Zeugnis- und Untersuchungspflichtigen Sendungen werden registriert, und sind somit berechtigt an den verschiedenen Einlassstellen geregelte Waren zu importieren.
- Betriebe, die passpflichtige Ware handeln, erhalten die Ermächtigung selbst Pflanzenpässe für Ihre Waren auszustellen.
- Neu hinzugekommen ist die Registrierung der Exporteur:innen. Hier müssen alle Betriebe, die Zeugnis- und Untersuchungspflichtige Waren in Drittländer exportieren wollen, über eine Registriernummer verfügen.

Im Großen und Ganzen konnten die erforderlichen Registrierungen durchgeführt werden, so dass alle Betriebe bei Bedarf eine Registrierung erhielten. Da eine geplante bundeseinheitliche Datenbank noch nicht zu Verfügung steht, werden die Betriebe in einer intern erstellten Excel Datenbank verwaltet.

Nationales Monitoringprogramm

Neben der Überwachung registrierter Betriebe erfolgt darüber hinaus die Durchführung verschiedener Monitoringaktivitäten. Diese dienen der Feststellung, ob sich eventuell bereits unerwünschte SO nach einer Einschleppung im Binnenland etabliert haben. Dieses präventive Schutzinstrument soll nach dem Willen der EU-Kommission in den nächsten Jahren verstärkt genutzt werden, um die Ausrottung bzw. Eingrenzung eingeschleppter SO innerhalb der EU zu verbessern. Die deshalb in den nächsten Jahren in der Pflanzengesundheitskontrolle anstehenden Änderungen haben im Bereich der Überwachung von speziellen Risikogebieten bereits im Jahr 2015 begonnen. Geplant ist

es, ein flächendeckendes, risikoorientiertes Monitoringprogramm in der EU aufzubauen. Um die Durchführung dieser vorsorgenden, risikoorientierten Überwachung zu stärken, beteiligt sich die EU an den dafür entstehenden Kosten in Form einer Kofinanzierung. Das bedeutet, dass den Mitgliedstaaten auf Antrag bis zu 50 % der entstandenen Personal- und Sachkosten erstattet werden.

Klare Aussagen zur Befallssituation in den Mitgliedstaaten sind nur möglich, wenn sich alle Länder beteiligen. Demzufolge muss für jeden SO, der nicht durch ein Monitoring überwacht wird, eine Begründung abgegeben werden, wieso er für das Land nicht relevant ist. Ab 2020 wurde diese Art der Überwachung für alle Mitgliedsstaaten verpflichtend eingeführt.

Beanstandungen

Sendungen, die nicht den Einfuhranforderungen entsprechen, werden beanstandet. Eine Beanstandung nach der Verordnung (EU) 2017/625 Artikel 66 kann erfolgen, wenn:

- kein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden kann oder dieses nicht den Anforderungen entspricht
- die Ware einem Einfuhrverbot unterliegt
- bei der Untersuchung festgestellt wird, dass die Ware nicht den Einfuhranforderungen entspricht

Neben den Anforderungen in der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 gelten für viele Produkte zusätzliche Regelungen aus Entscheidungen oder Richtlinien der EU -Kommission.

Wie unter dem Punkt TRACES beschrieben, erfolgen die Meldungen von Beanstandungen mittlerweile direkt im betroffenen GGED, was eine deutliche Erleichterung gegenüber dem früheren System darstellt

In Laufe des Jahres 2021 gab es folgende interessante Beanstandungen:

- die Larve eines Prachtkäfers der Gattung *Chrysobothris*

Ein gefährlicher aber noch nicht als Quarantäne-schadorganismus eingestufte Befall an Stammholz von Walnuss wurde im Rahmen einer Untersuchung nachgewiesen. Die gefundene Larve wurde im Labor untersucht und näher bestimmt.

Es handelte sich um die Larve eines Prachtkäfers der Gattung *Chrysobothris*, laut Labor handelte es sich mit 99,4 %iger Wahrscheinlichkeit um *Chrysobothris femorata*. Zu dieser Art liegt eine Risikoanalyse des Julius-Kühn-Instituts vor, die bei diesem Käfer ein hohes Schadpotential an bestimmten Laubgehölzen bestätigt und ihn somit als Gefahr für die Europäische Union betrachtet werden muss. Entsprechende Abwehrmaßnahmen sind beim Auffinden lebender Insekten/-stadien dieser Art notwendig. Die von dem Importeur direkt beauftragte Begasung mit einem entsprechend gegen Holzinsekten zugelassenen Wirkstoff war somit im Nachhinein die richtige Entscheidung, um die Einschleppung dieser schädlichen Insekten zu verhindern.



Abbildung 34: Larve *Chrysobothris femorata* (Quelle: Pflanzengesundheit LMTVet)



Abbildung 35: Stammholz Walnuss (Quelle: Pflanzengesundheit LMTVet)

- die Pilzkrankheit *Phyllosticta citricarpa*

Auch beim Befall mit *Phyllosticta citricarpa* an Früchten von Grapefruits handelte es sich um eine besonders interessante Beanstandung, da es sich hierbei um einen sehr gefährlichen Schadorganismus handelt. Der Anbau von Citrus spielt für Deutschland bzw. Nordeuropa keine große Rolle, aber in anderen Ländern wie Spanien und Italien herrscht große Sorge vor der Einschleppung dieser Pilzkrankheit in Europa. Ein erster Befall ist vor einigen Jahren in Tunesien aufgetreten und zeigt, dass sich die Krankheit durchaus unter den in Südeuropa vorherrschenden Klimabedingungen etablieren kann. Die betroffene Partie der befallenen Früchte wurde in der Müllverbrennungsanlage vernichtet und die Beanstandung über TRACES an die EU gemeldet.



Abbildung 36: Früchte mit Symptomen (Quelle: Pflanzengesundheit LMTVet)

□ Früchte von Citrus mit Stielen

Ein anderer Fall führte 2021 zu einer Beanstandung von Limetten aus Kolumbien. So ist es verboten, Früchte von Citrus mit Stielen oder Blättern aus Drittländern zu importieren. Bei der aufgegriffenen Partie waren aber besonders auffällige lange Stiele vorhanden und es konnte so der Einfuhr nicht zugestimmt werden.

Der Importeur schlug in Folge vor, selbst die Stiele und Blätter zu entfernen und trommelte tatsächlich eine Truppe zusammen, die die komplette Partie durchsortierte und die Früchte bereinigte. Von unserer Seite wurde diese Aktion zwischendurch und nochmals nach Abschluss kontrolliert und die gesamte Sendung, bis auf Stiele und Blätter, wurde im Anschluss freigegeben



Abbildung 37: Limetten mit Stielen (Quelle Pflanzengesundheit LMTVet)



Abbildung 38: Limetten entstielt (Quelle Pflanzengesundheit LMTVet)

□ Kleesaatgut von Reisenden

Am Flughafen in Bremen kommt es immer wieder vor, dass Reisende nicht einfuhrfähige Ware mitbringen bzw. dass für eine Einfuhr der Ware erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis aus dem Drittland fehlt. Ein erstaunlich umfangreicher Fund, der im Rahmen der Kontrolle von Passagiergepäck aufgefunden wurde, stellten bei der

Einreise aus der Türkei 50 kg Klee-Saatgut dar. Saatgut von Klee (Fam. Fabaceae; Hülsenfrüchte), das zur Aussaat bestimmt ist und aus Drittländern stammt, muss für eine Einfuhr in die Europäische Union von einem gültigen Pflanzengesundheitszeugnis aus dem Ursprungs- oder Versenderlandes begleitet sein. Das Saatgut konnten die Reisenden nicht behalten, sondern die 5 Säcke mit je 10 kg Saatgut wurden vernichtet.



Abbildung 39: Sack Kleesaatgut (Quelle Pflanzengesundheit LMTVet)

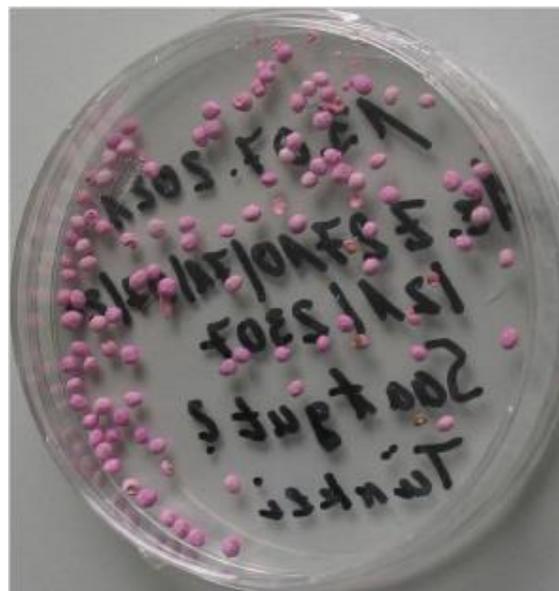


Abbildung 40: Kleesaatgut (Quelle: Pflanzengesundheit LMTVet)

Meta Müller

Eingangskontrollen von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen aus Drittländern

- Ein Bundesland – drei Hafengrenzkontrollstellen 54
- Einfuhrüberwachungsplan 59
- Verstärkte Vollkontrollen von Sendungen mit zusammengesetzten Lebensmitteln 61
- Weiterführende Untersuchungen 63
- Durchfuhr 69
- Exportkontrolle von verarbeiteten Proteinen 69



Abbildung 41: Be- und Entladung eines 400 m langen Containerschiffes am Terminal Bremerhaven ((Quelle: Einfuhr/Durchfuhr, LMTVet))

Ein Bundesland – drei Hafengrenzkontrollstellen

Aufgaben

Die Grenzkontrollstellen des Landes Bremen in Bremen, Bremerhaven und Cuxhaven sind zuständig für die Ein- und Durchfuhrkontrollen von aus Drittländern stammenden Lebens- und Futtermitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft sowie für die Kontrolle der Einfuhr von Bedarfsgegenständen (Küchenartikel) aus China. Weiterhin besteht auch eine Zuständigkeit für die Exportkontrolle von verarbeiteten tierischen Wiederkäuerproteinen inklusive der organischen Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln. Ebenso sind die Grenzkontrollstellen eingebunden in die verstärkten nationalen Einfuhrkontrollen in Zusammenarbeit mit dem Zoll, die zusätzlich von den Mitgliedstaaten in nationaler Regie nach Art. 44 der VO (EU) 2017/625 durchgeführt werden. Hier werden risikobasierte, amtliche Kontrollen von überwiegend nicht tierischen Erzeugnissen vorgenommen.

Zum Aufgabenspektrum gehört ebenfalls die Kontrolle der Ausgänge nicht EU-konformer Ware, z.B. für die Versorgung von Seeschiffen, über Bremerhaven sowie die Überwachung sämtlicher Containerbewegungen auf den drei Freihafenterminals, die Kontrolle sämtlicher Schiffsmanifeste aber auch die Begutachtung von havarierten und defekten Containern. Die Sicherstellung der Transportfähigkeit, Umladung, Beseitigung oder sonstigen Behandlungen von Containern mit tierischen Produkten stehen als Maßnahmen hier an erster Stelle. Zudem kontrolliert die Grenzkontrollstelle im Freihafen die Ein- und Ausgänge in das hiesige Zollager und überwacht die Exporte und Einlagerungen des benachbarten Kühlhauses, welches Zulassungen für Lebens- und Futtermittel tierischer Herkunft hat. Die Grenzkontrollstelle Bremen ist zudem für die Ausstellung von Exportzertifikaten zuständig.

Einführung der elektronischen Signatur

Die Grenzkontrollstellen des Landes Bremen als Teil der Lieferketten wurden, ähnlich wie zu Beginn der Coronapandemie, auch in 2021 vor gleichbleibend, hohe Herausforderungen gestellt. Die fortlaufende Umstellung der EDV-Systeme im Bereich der elektronischen Anmeldung von Drittlandsendungen führten im gesamten Jahr immer

wieder zu Problemen, so dass zeitintensive Doppelergebnisse bei der Umstellung von TRACES classic auf TRACES-NT am „Nervenkostüm“ der Mitarbeiter:innen und Wirtschaftsbeteiligten zusätzlich zerrten. Am 02.03.2021 wurde TRACES Classic endlich komplett abgestellt, am 01.12.2021 begann mit der Einführung der elektronischen Signatur inklusive des elektronischen Siegels in TRACES-NT ein fast papierloses Zeitalter bei der Bearbeitung der für die Einfuhr notwendigen Dokumente.

Das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument für tierische Erzeugnisse (GGEDP) in TRACES-NT als Nachweis für die erfolgreich durchgeführten Veterinärkontrollen wird seitdem nur noch in elektronischer Form erstellt (eGGEDP). Dieser Schritt wurde deutschlandweit zwischen der Zollverwaltung und den Veterinärbehörden beschlossen, so dass die validierten eGGEDP in TRACES-NT für die Verzollung genutzt werden können. Hierfür prüft die Zollverwaltung das Vorliegen eines gültigen eGGEDP in TRACES-NT in Verbindung mit dem Zollantrag. Das elektronisch unterschriebene (e-Signatur) und gestempelte (e-Siegel) eGGEDP ist dann als das „Original“ in TRACES-NT zu verwenden und ersetzt die bekannten GGED auf grünem Sicherheitspapier des LMTVet Bremen, ein Ausdruck entspricht dann einer Kopie.

Nach der Gestellung des Containers an den hiesigen LKW-Rampen für die Einfuhrabfertigung, erhalten die Fahrer:innen nach erfolgreicher Veterinärkontrolle, Validierung und Authentifizierung des eGGEDP die direkte mündliche Mitteilung, dass die Sendung „papierlos“ abtransportiert werden kann. Ein erneutes Aufsuchen der Grenzkontrollstelle ist nicht mehr notwendig, Wartezeiten werden verkürzt und ein Verlust des Originals ist nicht mehr möglich. In TRACES-NT ist der Status der Sendung sowohl für die Zollbehörden als auch den Wirtschaftsbeteiligten jederzeit abrufbar.

Bioimportkontrollen

Aufgrund eines neuen "Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des ökologischen Land-

baus" kristallisierte sich am Ende des Berichtsjahres heraus, dass der LMTVet Bremen die Zuständigkeit für die Bio-Importkontrollen für entsprechende Lebens- und Futtermittel sowie phytosanitäre Erzeugnisse aus Drittländern bekommt. Diese Kontrollen werden ab dem Januar 2022 von den Grenzkontrollstellen des Landes Bremen in Bremen und Bremerhaven übernommen und lösen die Zuständigkeiten des Zolls ab.

Grenzkontrollstelle Cuxhaven

Die Zuständigkeit für den Betrieb der Grenzkontrollstelle Cuxhaven wurde zum 01.07.2021 an den Landkreis Cuxhaven übergeben. Seit 2005

war der LMTVet Bremen im Rahmen eines Staatsvertrages mit Niedersachsen für die Überwachung der EU-zugelassenen Betriebe sowie den Betrieb der Grenzkontrollstelle in Cuxhaven zuständig. Es bestand eine begrenzte Zulassung der Grenzkontrollstelle für verpackte Fischereierzeugnisse mit primärer Abfertigung von Bulkschiffen. In den letzten Jahren waren die Einfuhrzahlen stark rückläufig, 2021 wurden allerdings in Folge des Brexit in den ersten 6 Monaten noch 12 Sendungen von Fischereierzeugnissen mit einem Gesamtgewicht von 365 t überwiegend aus dem Vereinigten Königreich letztmalig abgefertigt.

Tabelle 12: Einfuhrkontrollen der GKS Bremen (=HB) und Bremerhaven (BHV) in Sendungszahlen

Produktgruppe	GKS HB 2021	GKS HB 2020	GKS BHV 2021	GKS BHV 2020
Tierische Lebensmittel gesamt	32	30	7581	7065
davon:				
Fischereierzeugnisse	-	-	5144	4566
Geflügelfleisch	32	30	627	719
Fleisch	-	-	270	211
Honig	-	-	888	903
Tierische Nebenprodukte gesamt	165	149	3303	2993
davon:				
Fischmehl * incl. Krillmehl	142 (=t) 90.456	137 (=t) 60.905	39 (=t) 7.761	49 (=t) 11.600
Fischöl * incl. Krillöl	7 (=t) 4,2	4 (=t) 3,8	15 (=t) 1.471	21 (=t) 2.587
Wolle	-	-	188	207
Pflanzliche Lebens- & Futtermittel gesamt	4	3	807	1070
davon Vorführpflicht wegen Kontrolle auf:				
Mykotoxine	4	1	568	703
Pestizide	-	-	50	53
Salmonellen	-	2	4	70
Pestizide u. Salmonellen	-	-	47	-
Pentachlorphenol	-	-	136	3
Sulfite	-	-	-	50
GVO	-	-	1	-
Waren aus Japan (Radioaktivität)	-	-	1	-
Kunststoffküchenartikel aus China	-	1	84	122

Grenzkontrollstelle Bremen

Die Grenzkontrollstelle Bremen im Neustädter Hafen sowie ein zugelassenes Kontrollzentrum im Holzhafen fertigen seit Jahren überwiegend tierische Nebenprodukte in Form von Fisch- und Krillmehlen sowie Geflügelfleisch aus Brasilien ab. Die Zahl der Einfuhren hatte in den letzten Jahren schrittweise abgenommen, 2021 gab es einen geringfügigen Anstieg um 9,8 % von 183 auf 201 Sendungen (vgl. *Tabelle 13*). Einen großen Anteil hatten hier die Einfuhren von Fisch- und Krillmehlen mit einem Volumen von 90456 t, was eine Steigerung von fast 50 % gegenüber 2020 bedeutete.

Bei den tierischen Erzeugnissen wurden 197 Dokumentenprüfungen, 197 Nämlichkeitskontrollen, 162 Warenuntersuchungen und 146 weitergehende Untersuchungen von Plan- und Verdachtsproben (überwiegend auf Salmonellen und Enterobacteriaceen), mit zufriedenstellenden Ergebnissen durchgeführt. Im Bereich der nichttierischen Erzeugnisse wurden 4 Sendungen mit indischen Gewürzen kontrolliert und auf Aflatoxine untersucht. Auch hier gab es keine Beanstandungen, so dass durch die Grenzkontrollstelle Bremen in 2021 keine Sendung zurückgewiesen werden musste.

Die Anzahl der ausgestellten Exportzertifikate hat sich im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um fast 15 % auf 1656 verringert, spiegelt aber immer noch die wichtige Bedeutung der Hansestadt als Handelsstandort im Bereich der Lebens- und Futtermittelindustrie wieder. Die Zertifikate werden von den Wirtschaftsbeteiligten benötigt, um die Waren aus der EU in Drittländer zu exportieren (vgl. *Tabelle 16*).

Die Anzahl der Veterinärbescheinigungen für Schiffsausrüster nahm dagegen mit über 200 % im Vergleich zu 2020 sehr deutlich zu. Nach dem Pandemiebedingten Stopp des Kreuzfahrttourismus, kam es in 2021 wieder zu vermehrten Abfahrten. Die Veterinärbescheinigungen begleiten Lebensmittelsendungen, welche aus speziell dafür zugelassenen Lagern Seeschiffe mit Lebensmitteln beliefern dürfen, die zwar nicht den EU-Genußtauglichkeitsanforderungen entsprechen, jedoch die Vorschriften bestimmter Drittländer, überwiegend der USA, erfüllen.

Durch Kontrollen am Bremer Flughafen wurden auch 2021 wieder diverse einfuhrverbotene tierische Erzeugnisse in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden beschlagnahmt und auf Kosten der

betroffenen Reisenden vernichtet. Dazu gehörten kleinere Mengen an Fleischerzeugnissen wie z.B. Schinken oder getrocknete Biltongprodukte (Springbock- und Rindfleisch) aus Südafrika, aber auch Milcherzeugnisse (verschiedene Käseprodukte) aus dem Libanon.

Grenzkontrollstelle Bremerhaven

2021 gab es im Vergleich zum Vorjahr an der Grenzkontrollstelle Bremerhaven eine deutliche Zunahme in der Zahl aller Sendungen der Ein- und Durchfuhr um 11,8 % auf 12548 mit einem Gesamtgewicht von fast 304.000 t. Diese Zunahmen liegen in erster Linie in Verschiebungen von Liniendiensten, insbesondere der Reederei 'Maersk', begründet. Seit dem Sommer 2021 kam es zur Umleitung von Sendungen aus dem asiatischen und südamerikanischen Raum nach Bremerhaven, die primär Hamburg als Zielhafen avisiert hatten.



Abbildung 42: Kühlcontainer auf dem Terminal in Bremerhaven (Quelle: Einfuhr/Durchfuhr, LMTVet)

Kennzeichnend für das gesamte Jahr waren zudem Verspätungen in Liniendiensten allgemein, Verzögerungen von Verladungen insbesondere in den Asiatischen Häfen durch längere Lockdowns und ganze Schließungen von Häfen bedingt durch die Coronapandemie. Es fehlten Leercontainer in den asiatischen Häfen, die Zahl der Ozeancarrier wurde durch die Reedereien reduziert und die Frachtraten stiegen um über 700 % von 1.600 auf über 14.000 \$ für einen 40 Fuß-Standardkühlcontainer von Asien nach Europa. Sämtliche Lieferketten begannen sich zu verschieben und Staus von Containerschiffen entwickelten sich, die bis ins nächste Jahr anhalten sollten. Die Abfertigung von Exportcontainer kam ebenfalls ins Stocken. Die Wirtschaftsbeteiligten setzen zeitweise vermehrt Bulkschiffe (EU-zugelassene Kühltransport-

schiffe, Reefer-Vessel) ein, so dass z.B. Fischereierzeugnisse aus China und den USA aber auch tiefgefrorene Geflügelfleischsendungen aus Südamerika nicht mehr in Containern transportiert und nun in kleineren Häfen in Holland eingeführt wurde.

Für die Grenzkontrollstelle Bremerhaven führten diese Verschiebungen wider Erwarten zu einer Zunahme von Sendungen; insbesondere bei den Fischereierzeugnissen kam es zu einer Steigerung um 12,7 % von 4566 Sendungen auf 5144. Bundesweit wird der Bedarf an Fischereierzeugnissen zu 85 % durch die Einfuhr gedeckt. Bei den Fischarten aus Wildfängen sind der Alaska Pollock, Seelachs, Seehecht und Kabeljau stark vertreten. Diese werden primär direkt im Fischereihafen in Bremerhaven verarbeitet, zudem werden viele Sendungen mit Fertigprodukten nach der Einfuhruntersuchung und zollrechtlichen Abfertigung zum freien Verkehr in andere Bundesländer und Mitgliedstaaten weitertransportiert.



Abbildung 43: Warenuntersuchung mit Kerntemperaturkontrolle von Lachsfilets (Quelle: Einfuhr/Durchfuhr, LMTVet)

Bei den tierischen Nebenprodukten, die überwiegend für den Heimtierfuttersektor bestimmt sind, kam es zu einer Zunahme um 10,4 % von 2993 Sendungen auf 3303. Diese Tendenz wurde 2020 auch schon festgestellt und der steigende Bedarf hängt sicherlich mit dem „Haustierboom“ seit der Coronapandemie zusammen.

Diese deutlichen Zunahmen führten aufgrund der schnell gestiegenen Anzahl an durchzuführenden Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen, auch bedingt durch die angespannte Personaldecke, zu deutlichen Einschränkungen im Servicebereich für die Wirtschaftsbeteiligten. Die gewohnt schnelle Abfertigung wurde durch die angespannte Situation auf den Terminals zusätzlich behindert, so dass es seit dem zweiten Halbjahr 2021 zu längeren Wartezeiten an der Grenzkontrollstelle kommt.



Abbildung 44: Tiefgefrorene Moskitolarven zur Verwendung als Zierfischfutter (Quelle: Einfuhr/Durchfuhr, LMTVet)

Einen nicht unerheblichen Anteil an den Kontrollen hatten erneut die Durchführungen der Dokumentenprüfungen. Das sind neben dem Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED) weiterhin das Originalgesundheitszeugnis, evtl. Originalanalysezertifikate, die Bill of Lading und evtl. Entgasungsbescheinigungen aber auch die Packlisten zu den Sendungen. Diese Unterlagen sind die Grundlage für Dokumentenprüfungen im Bereich der Abfertigung von veterinärpflichtigen Erzeugnissen an der Grenzkontrollstelle nach den Verordnungen (EU) 2019/2129, (EU) 2019/2130 sowie (EU) 2019/1793 bei pflanzlichen Lebens- und Futtermitteln (vgl. Tabelle 13).

Bis Ende August 2021 bestand gemäß VO (EU) 2020/466 die Möglichkeit aufgrund der Pandemiebedingt eingeschränkter Verfügbarkeit von originalen Gesundheitszeugnissen für Sendungen aus Drittländern diese vorab als Kopie für die Abfertigung einzureichen, um Lieferketten nicht abreißen zu lassen. Die Wirtschaftsbeteiligten wurden dazu verpflichtet die Originale nachzureichen, wobei es keine gesetzlich festgelegten Fristen gab und für viele Sendungen bisher keine Originalzeugnisse nachgereicht wurden.

Die Anforderungen insgesamt an die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen durch die Drittlandbehörden, die sozusagen die „Eintrittskarte“ für die Erzeugnisse in die EU sind, wurden seit Ende 2019 erheblich präzisiert. Die zuständigen Behörden dürfen nur noch dann Ersatzbescheinigungen ausstellen, wenn die Originalbescheinigung Verwaltungsfehler aufweist oder das Original beschädigt oder verloren gegangen ist. Sämtliche Änderungen an den in der Originalbescheinigung enthaltenen Angaben zur Identifizierung, zur Rückverfolgbarkeit und zu den Gesundheitsgarantien

sind seitdem nicht mehr zugelassen. Eine Nachzertifizierung von Sendungen, in denen Angaben der verwendeten Tierart im Produkt, Garantien zur Hitzebehandlung, Seuchenfreiheit oder andere fehlende oder falsche Streichungen zur Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittelkette fehlen, sind obsolet und müssen vor Abgang der Sendung im Drittland vor Ort bescheinigt werden.

Es wurden 12548 Dokumentenprüfungen durch die Mitarbeitenden der Grenzkontrollstelle durchgeführt, wobei Vorprüfungen auf Vollständigkeit der Anträge durch die Verwaltung und die fachlichen Anforderungen an die Zertifikate wie Anforderungen an die Genußtauglichkeit und Gesundheitsgarantien der Erzeugnisse durch die Tierärzt:innen kontrolliert werden. Diese Kontrollen sind sehr zeitintensiv und aufwendig, da eine Unzahl an verschiedensten Produkten aus den verschiedensten Drittländern mit variierenden Tierseuchenstatus, Rückstandkontrollplänen und andere Variablen berücksichtigt werden müssen. Es

wurden 41 Sendungen aufgrund nicht zufriedenstellender Dokumentenprüfungen zurückgewiesen, was einen Anteil von 43,6 % an den Gesamtbeanstandungen betrug (vgl. *Tabelle 13* und *Tabelle 17*).

Tabelle 13: Eingangskontrollen der GKS Bremen (=HB) und GKS Bremerhaven (=BHV) in 2021 in absoluten Zahlen getrennt nach Tätigkeiten

Kontrolltätigkeit	GKS HB	GKS BHV
Dokumentenprüfungen	201	12548
Nämlichkeitskontrollen	201	11566
Warenuntersuchungen	163	1558
Laboruntersuchungen (Probenahmen)	147	446
Manifestkontrollen	-	11989
Summe	712	38107



Abbildung 45: Angetaute Kartons mit Alaska Pollackfilets (Quelle: Einfuhr/Durchfuhr, LMTVet)

Einfuhrüberwachungsplan (Planproben)

Von den Erzeugnissen tierischer Herkunft wurden 294 Sendungen im Rahmen des deutschlandweit mit den einzelnen Bundesländern abgestimmten Einfuhrüberwachungsplanes auf Grundlage der VO (EU) 2019/2130 untersucht. Derzeit werden mindestens 2 % aller Sendungen stichprobenartig auf Rückstände von Tierarzneimitteln, Pestiziden sowie auf Kontaminanten (Grenzwertüberprüfung) untersucht. Außerdem werden bei mindestens 0,5 % aller Sendungen weitere Parameter wie

Mikrobiologie, biogene Amine, Radioaktivität, Zusatzstoffe, Herkunftsnachweise u. a. untersucht.

Im Laufe des nächsten Jahres greifen neue EU-rechtliche Vorgaben zur Festlegung der Untersuchungshäufigkeiten für Rückstände pharmakologisch wirksamer Substanzen (bisher RL 96/23), ähnliches wird für die Kontaminanten folgen. Dieses wird zu einer deutlichen Erhöhung der Probenahmen führen.



Abbildung 46: Miesmuscheln aus Neuseeland (Quelle: Einfuhr/Durchfuhr, LMTVet)

Tabelle 14: Geplante Untersuchungshäufigkeiten auf Rückstände für Erzeugnisse aus Drittländern ab 2022 in Abhängigkeit von den Sendungszahlen

	Stoffgruppe A u. B der RL 96/23 % der Sendungen	Anzahl Sendungen GKS Bremerhaven 2021	Anzahl Proben/Jahr erwartet
Milcherzeugnisse	12 %	259	31
Honig	12 %	888	107
Aquakulturerzeugnisse	7 %	554	39
Fleisch	3- 7 %	898	63

In einem ersten Entwurf zu den geplanten Änderungen sollte die Untersuchungshäufigkeit in Abhängigkeit von den einzuführenden Tonnagen

festgelegt werden. Die großen Seehafengrenzkontrollstellen inklusive Bremerhaven haben sich durch umfangreiche Stellungnahmen erfolgreich

gegen diesen Ansatz gewehrt. Die dann zu erwartende noch höhere Zahl von jährlichen Proben wäre weder personell noch logistisch von den Grenzkontrollstellen, aber auch von den Untersuchungslaboren der norddeutschen Kooperation zu bewältigen gewesen. Der bisher verfolgte risikoorientierte Ansatz bei der Auswahl von Sendungen für weitergehende Untersuchungen kann nun bedingt weiterverfolgt werden.

An der Grenzkontrollstelle Bremerhaven wurden 2,7 % der 10884 Einfuhrsendungen nach dem Einfuhruntersuchungsplan untersucht. In einem Fall wurden aufgrund positiver Ergebnisse bei der Untersuchung auf Histamine die Behörden am Bestimmungsort informiert. In neun Einzelproben von Trockenfisch (Goldband Selare) aus Thailand waren sehr hohe Gehalte zwischen 509 und 821 mg/kg festgestellt worden. Getrocknete Goldband Selare gehören zu den Stachelmakrelen und stammen aus dem Indopazifik. Der Trockenfisch ist eine nahrhafte Proteinquelle mit einem Eiweißanteil von ca. 54 %, er ist ein beliebter Snack und wird auch verstärkt über Onlinehändler vertrieben.

Die nachgewiesenen Histamine gehören zu den biogenen Aminen und sind gesundheitsschädlich. Histamin entsteht durch den Abbau der Aminosäure Histidin, d.h. je mehr Histidin im Fisch ist,

desto höher fällt später der Histamingehalt aus. Wenn Fischereierzeugnisse einen langen Herstellungsprozess durchlaufen, wie z.B. getrocknete, gesalzene und marinierte Fischarten oder auch die Kühlketten nicht eingehalten werden, ist das Risiko der Histidinumwandlung durch Verderbnisprozesse höher.

Besonders viel Histidin ist von Natur aus in Thunfisch, Makrelen und Sardinen. Die meisten anderen Fischarten gelten als histaminverträglich. Lebensmittel werden ab Gehalten von über 200 mg/kg in einer Einzelprobe als nicht sicher beurteilt. Größere Mengen Histamin führen zu einer Vergiftung, die durch akute Beschwerden wie Atemnot, Blutdruckabfall, Rötung der Haut, Nesselausschlag, Übelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen und Durchfall gekennzeichnet ist.

Die Sendung mit 250 kg Goldband Selaren wurde durch die zuständigen Behörden am Empfangsbetrieb sichergestellt und unschädlich beseitigt. Durch die GKS wurde eine Schnellwarnmeldung erstellt und eine verstärkte Kontrolle für den Ursprungsbetrieb und für das entsprechende Produkt in TRACES-NT initiiert. Bis zum Jahresende wurden daraufhin zehn weitere Sendungen aus diesem Betrieb durch die Grenzkontrollstellen der EU als Verdachtsproben untersucht.



Abbildung 47: Getrocknete Goldband Selare aus Thailand (Quelle: Einfuhr/Durchfuhr, LMTVet)



Abbildung 48: Gemeinsame Kontrolle von Rohmaterial für die Heimtierfutterherstellung mit den Zollbehörden (Quelle: Einfuhr/Durchfuhr, LMTVet)

Verstärkte Vollkontrollen von Sendungen mit zusammengesetzten Lebensmitteln

Seit Inkrafttreten der neuen Kontrollverordnung VO (EU) 2017/625 wird die Effektivität der amtlichen Kontrolle entlang der gesamten Lebensmittelkette weiter gesteigert. Hierzu sind im Vergleich zur seit 14. Dezember 2019 außer Kraft getretenen Kontrollverordnung VO (EG) Nr. 882/2004 zum Beispiel auch die Bereiche Pflanzenschutz, genetisch veränderte Organismen und tierische Nebenprodukte Teil des Geltungsbereichs.

Die Grenzkontrollstelle Bremerhaven hat 2021 im Rahmen des Mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) verstärkte Vollkontrollen von Sendungen mit zusammengesetzten Lebensmitteln aus Drittländern in Zusammenarbeit mit dem Zoll zur Überprüfung der Anmelde- und Kontrollpflicht durchgeführt.

Die Rechtsprechungen zu diesen Erzeugnissen hatten sich im April 2021 geändert und führen seitdem zu entsprechenden Herausforderungen inkl. Verunsicherungen bei den Hersteller:innen, Exporteur:innen, Importeur:innen, Zoll- und Veterinärbehörden. Die Anfragen der Wirtschaftsbeteiligten und der Zollbehörden an der Grenzkontrollstelle bezüglich Kontrollpflicht haben sich dadurch sehr erhöht und ein Online-Anfrageformular wurde

entwickelt, um den Ansturm besser koordinieren zu können.

Im Fokus dieser zusätzlichen Kontrollen von nicht angemeldeten Sendungen waren die zusammengesetzten Lebensmittel, die, außer bei Fleisch (100 % veterinärpflichtig), in Abhängigkeit von den tierischen Anteilen zu einer Anmelde- und Kontrollpflicht führen. Das sind Sendungen mit verarbeiteten tierischen Anteilen von über 50 % von z.B. Fisch, Milcherzeugnisse, Honig, Ei u. a. auch in der Summe zusammen mit verarbeiteten oder rohen pflanzlichen Anteilen. Erfahrungsgemäß sind das oft nichttemperaturgeführte Container mit Lebensmitteln aus asiatischen Ländern mit den Zolltarifnummern 1902, 1905 und 2104. Die Produktpalette ist in einem ständigen Fluss, neue Produkte sehen wir insbesondere bei den Fertigprodukten fast jede Woche und die Beurteilung, ob ein zusammengesetztes Lebensmittel kontrollpflichtig ist, hängt auch davon ab, wie das Produkt hergestellt wurde.

Die Angaben in den Schiffsmanifesten sind oft spärlich, so dass Produktherkunft, Aggregatzustand und Transportrichtung neben der Zolltarif-

nummer und Produktbeschreibung nur in Kombination zu erfassen sind und eine abschließende Beurteilung ermöglichen.

Zum 21. April 2021 kam es zu weiteren EU-Rechtsänderungen bezüglich der zusammengesetzten Lebensmittel und die Unternehmer können seitdem mit sogenannten „privaten Bestätigungen“ nach der VO (EU) 2019/625 Produkte als „nicht veterinärpflichtig“ erklären.

Zusammengesetzte Erzeugnisse (ZE) sind jetzt definiert als „Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten“. Zudem wurden temperaturgeführte Sendungen mit zusammengesetzten Lebensmitteln unabhängig vom tierischen Anteil grenzkontrollpflichtig.

An der Grenzkontrollstelle Bremerhaven wurden 2021 insgesamt 217 angemeldete Sendungen mit zusammengesetzten Erzeugnissen kontrolliert. Hiervon wurden 38 Sendungen mit Gesundheitsbescheinigungen durch die jeweilige Drittlandbehörde zertifiziert.

Für 178 Sendungen mit ZE wurde eine Bestätigung durch den Unternehmer erstellt. Da diese privaten Bestätigungen keinen amtlichen Charakter haben, ist eine alleinige Siegelkontrolle der Container nicht möglich. Das führt dazu, dass bei diesen Sendungen vollständige Nämlichkeitskontrollen durchgeführt werden müssen. Da sich oft sehr viele kleinteilige Sendungen in einem Container befinden, die zudem nicht immer palettiert sind, müssen diese Container in externen Lagern komplett entladen werden und führen damit automatisch zu einem erhöhten Kontrollaufwand.

In Zusammenarbeit mit dem Zoll Bremerhaven wurden zehn weitere, verdächtige nicht angemeldete Sendungen mit ZE vollkontrolliert. In einem Fall wurden ca. 65 kg veterinärpflichtige Rind- und Schweinefleischerzeugnisse in Dosensuppen aus Brasilien ohne Tiergesundheitsgarantien identifiziert und der Vernichtung zugeführt.

Einfuhrbedingungen für zusammengesetzte Erzeugnisse (ZE), die keiner GKS- Kontrollpflicht unterliegen:

Zum 21.04.2021 trat durch die Umsetzung der VO (EU) 2019/630 zusätzlich eine neue Liste mit Erzeugnissen in Kraft, die keiner Veterinärkontrolle zu unterziehen sind.

Diese ZE, die bei Umgebungstemperatur haltbar sind (= nicht temperaturgeregelt transportiert oder gelagert werden müssen) und keine Fleischerzeugnisse enthalten (Zusammengesetzte Lebensmittel gemäß Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe c VO (EU) 2019/625) sind unter folgenden Bedingungen von der Kontrollpflicht an einer Grenzkontrollstelle ausgenommen:

- Das ZE muss aus einem Drittland stammen, aus dem zumindest eine der Lebensmittelkategorien tierischen Ursprungs Fleischerzeugnisse, Milcherzeugnisse und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, verarbeitete Fischereierzeugnisse oder Eiprodukte in die EU eingeführt werden darf (Drittlandlistung aufgrund lebensmittel- und tiergesundheitslicher Vorschriften).
- Das ZE muss zusätzlich aus einem Drittland stammen, welches für die betreffende Produktkategorie tierischen Ursprungs, welche im zusammengesetzten Lebensmittel enthalten ist, im Anhang des Beschlusses der Kommission 2011/163/EU (zugelassene Rückstandskontrollpläne in Drittländern) gelistet ist.
- Das ZE muss die Einfuhrbedingungen gemäß Artikel 3 der DelVO (EU) 2021/630, insbesondere der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf den Ursprung der im zusammengesetzten Lebensmittel verwandten Lebensmittel tierischen Ursprungs und der vorgeschriebenen Behandlung (Hitzebehandlung), erfüllen. Die ZE müssen zudem als für den menschlichen Verzehr bestimmt gekennzeichnet und sicher verpackt sein.

Nicht veterinärkontrollpflichtige Waren nach neuem Recht sind z.B. Süßwaren, Schokoladen und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen oder mit Fisch gefüllte Oliven aber auch Teigwaren, Nudeln und Couscous, sofern sie keine Fleischextrakte enthalten. Diese Erzeugnisse werden fortan, wenn sie von einer privaten Bestätigung begleitet werden, risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit an den Bestimmungsorten, am Ort der Überführung in den freien Verkehr oder auch in Verwehr- und Zollager kontrolliert. Hier ist dann die örtliche Lebensmittelüberwachung gefragt.

Weiterführende Untersuchungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben & Warnhinweisen (Verdachtsproben)

An der Grenzkontrollstelle wurden 2021 insgesamt 231 Verdachtsuntersuchungen durchgeführt. In diesen Fällen können die angemeldeten Sendungen erst abgefertigt werden, wenn die Laboruntersuchungen zu einem negativen Ergebnis geführt haben. Je nach Untersuchungsparameter entstehen dadurch Wartezeiten für die Wirtschaftsbeteiligten von bis zu 8 Tagen, d.h. die Sendungen sind bis dahin gesperrt und können den Freihafen Bremerhaven nicht verlassen. Die Erzeugnisse verbleiben in der Zeit nach der Probenahme im Container oder werden in einem zugelassenen Kühlhaus auf gesperrten Flächen oder in registrierten gewerblichen Lagern nach VO (EU) 2019/1014 unter Veterinäraufsicht eingelagert.

Die Schwerpunkte in 2021 lagen in Bremerhaven erneut bei den Untersuchungen auf Salmonellen bei brasilianischem Geflügelfleisch. Die EU hatte 2017 nach Bekanntwerden von Unstimmigkeiten in den Zertifizierungen durch die brasilianischen Behörden die Untersuchungsfrequenz bezüglich Salmonellen auf 20 % der Sendungen festgelegt. Das führte dazu, dass verstärkt Salmonellen in frischem Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen nachgewiesen wurden und die Zahl der Verdachtssendungen stark anstieg. Es wurden 59 Verdachtssendungen beprobt und daraufhin eine Sendung mit 24 t Geflügelfleischzubereitungen positiv auf Salmonellen getestet und ins Ursprungsdrittland zurückgeschickt. Es wurde zudem eine Schnellwarnmeldung erstellt.

Bei zwei Sendungen von Fischereierzeugnissen zeigten sich in den durchgeführten Warenuntersuchungen Auffälligkeiten in der Sensorik mit einem Verdacht auf Wasserzusatz, sodass diese als Verdachtsproben an das zuständige Untersuchungslabor weitergeleitet wurden. In einem Fall handelte es sich um eine Sendung mit 18,4 t filetiertem Pangasius aus Vietnam, in dem anderen Fall um 10 t Tintenfisch (Calamarestes) aus China.

Die sensorische Untersuchung eines Fisch-, Krebs- und Weichtierfleisches zur Feststellung von zugesetztem Wasser erfolgt im rohen und im gekochten Zustand (Kochprobe). Für die Kochprobe wird das Erzeugnis bzw. ein Anteil davon

ohne Wasser und ohne sonstige Zusätze in einem Kochbeutel, Weckglas oder einem anderen geeigneten Behältnis im Wasserbad (im Heiß- oder Kaltansatz) oder in der Mikrowelle bis zur Garung erhitzt. Insbesondere der direkte Vergleich zwischen dem Aussehen (Morphologie und Wasserverlust) der rohen und der gekochten Erzeugnisse kann erste Hinweise für die Beurteilung von zugesetztem Wasser liefern. Anzeichen für einen Wasserzusatz können sein/sind erfahrungsgemäß:

- Austritt von Wasser beim Auftauen der Muskulatur oder nach dem Erhitzen in der Kochprobe (erhöhte Wasserlässigkeit)
- Im rohen Zustand glasiges, opaleszierendes Aussehen, besonders in den Rand- und oder Flächenbereichen
- wie Gasbläschen aussehende Einschlüsse im rohen Filet, vor allem in der Nähe der Oberfläche
- unter Umständen sieht das Erzeugnis prall, wie aufgepumpt aus. Dies gilt insbesondere für Krebs- und Weichtiererzeugnisse
- Bildung von Bläschen bis hin zur Schaumbildung beim Erhitzen
- starker Eiweißaustritt beim Erhitzen (vor allem bei getumbelter Ware) Konsistenz/Haptik:
- Erzeugnis fühlt sich im rohen Zustand seifig oder eisglatt an
- im gegarten Zustand auffallend wabblige, an Götterspeise erinnernde Konsistenz
- im gegarten Zustand auffallende Verfestigung und Strukturverlust. Bei derartigen Fischerzeugnissen zerfallen die Myomere der Muskulatur nach der Kochprobe nicht wie üblich, sondern es tritt eine Verfestigung in Form einer kompakten Masse ein
- im gegarten Zustand auffallend weiche Konsistenz, weiches, strukturloses Mundgefühl
- Bei Krebstiererzeugnissen nach der Kochprobe pralles, untypisch festes, an Bockwürstchen erinnerndes Mundgefühl („knackig“)

Beide verdächtigen Sendungen zeigten typische Anzeichen von zusätzlicher Wasserbindung und wurden daraufhin auf Carbonate untersucht. Die Carbonate, wie z.B. E 500 (Natriumcarbonat) gehören zu den zugelassenen Zusatzstoffen, deren Verwendung bei unverarbeiteten Fischfilets allerdings nicht zulässig ist.

Carbonate erhöhen die Wasserbindung des Filets und damit auch das Gewicht. Typisch für mit Carbonat behandelte Filets sind der basische pH-Wert, der steigende Wassergehalt sowie fallende Eiweißgehalt und damit verbunden eine Zunahme des Wasser /Eiweiß Quotienten. Die Wasserbindung wird durch Carbonate aber auch Phosphate erhöht, so dass Wasser „schnittfest“ gemacht wird

und das Fischfilet ein höheres Gewicht bekommt. Es handelt sich hierbei um Verbrauchertäuschung und letztendlich Betrug.

In den Calamaressteaks wurden 1243,6 mg /kg nicht zugelassene Natriumcarbonate nachgewiesen, die Steaks waren zudem sensorisch verdorben und die gesamte Sendung wurde vernichtet. Gleichzeitig wurde eine Meldung ins Administrative Assistance and Cooperation (AAC)-System gestellt, um andere EU-Staaten über den Fall zu informieren. Die unverarbeiteten Pangasiusfilets hatten Natriumcarbonatgehalte von 6765 mg/kg und wurden ins Ursprungsdrittland zurückgewiesen. Auch hier wurde eine AAC-Meldung erstellt.



Abbildung 49: Glasiertes Pangasiusfilet (Quelle: Einfuhr/Durchfuhr, LMTVet)

Verstärkte Kontrollen

(IOC = Intensified Official Controls)

Aufgrund von Schnellwarnmeldungen der EU waren 2021 ca. 250 Betriebe aus verschiedenen Drittländern als Verdachtsbetriebe gelistet. Es wurden bei 16 Sendungen verstärkte Kontrollen mit weiterführenden Untersuchungen eingeleitet. Die verstärkten Kontrollen sind im elektronischen Meldesystem TRACES-NT hinterlegt, und bewirken, dass insgesamt an allen EU-Grenzkontroll-

stellen in der Summe zehn aufeinanderfolgende Sendungen aus dem betroffenen Drittland und Verdachtsbetrieb gestoppt, beprobt und festgehalten werden, bis das Untersuchungsergebnis vorliegt.

Es wurden zwei Sendungen zurückgewiesen, eine Sendung mit Gelatine aus Pakistan wegen dem Nachweis verbotener Nitrofurane und eine Sendung mit Heimtierfutter wegen dem Nachweis von Salmonellen.

Schutzmaßnahmen

Bedingt durch Schutzmaßnahmen der Europäischen Union wurden 14 Sendungen mit Garnelen aus Aquakulturen in Indien einer weiterführenden Untersuchung auf zum Teil verbotene Tierarzneimittelrückstände wie Chloramphenicol oder Nitrofuranen unterzogen. Diese Untersuchungen führten zu keiner Beanstandung. Die Schutzmaßnahme ist eine von zurzeit neun aktiven Maßnahmen bei tierischen Erzeugnissen aus Drittländern. Diese ist, zusätzlich neben Einfuhrverboten oder sonstigen Beschränkungen bei anderen Schutzmaßnahmen, mit einer festgelegten Untersuchungsfrequenz von 50 % versehen. Zudem müssen diese Sendungen bereits im Ursprungsland zu 100 % untersucht werden. Eine aktuelle Liste der europäischen Schutzmaßnahmen findet sich unter: [bips_special-import-conditions_list.pdf](#) (europa.eu)

Wiedereinfuhren

Eine Besonderheit bei den Einfuhren stellen die sogenannten Wiedereinfuhren dar. Dieses sind Sendungen tierischen Ursprunges, die die EU im Rahmen des Exports verlassen haben und aus den verschiedensten Gründen wieder zurückkommen. Die Ursachen können z.B. Mängel der Begleitpapiere, der Nämlichkeitssicherung oder auch substantielle Probleme in der Produktbeschaffenheit sein. Zoll- und veterinärrechtlich hat die Ware damit Ihren EU-Status verloren und muss bei der Rückkehr die Hürden der Einfuhruntersuchung ähnlich den Drittlanderzeugnissen nehmen. Zusätzlich müssen diese Sendungen von einer Übernahmeerklärung der zuständigen Behörde des Ursprungsbetriebes begleitet sein und dorthin wieder zurückgehen. Sichergestellt werden muss zudem, dass diese Sendungen in den Drittländern, im Falle einer Entladung der Container, unter EU-Bedingungen gelagert wurden und keine Manipulationen stattgefunden haben.

2021 wurden 31 Sendungen wiedereingeführt und überwacht in die Ursprungsbetriebe der EU zurückgeführt. Bei den Produkten handelte es sich überwiegend um Milcherzeugnisse, frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse oder tierische Nebenprodukte.

Pflanzliche Lebens- und Futtermittel aus Drittländern

Die Kontrolle der pflanzlichen Lebens- und Futtermittel aus Drittländern obliegt seit einigen Jahren verstärkt den Grenzkontrollstellen. Diese Kontrollen werden aufgrund von Erkenntnissen über eine mögliche Gesundheitsgefährdung durchgeführt; EU und national verstärkte Kontrollprogramme werden halbjährlich angepasst. Überwiegend handelt es sich um Verdachtsuntersuchungen, deren Kosten die Importeur:innen der Ware zu tragen haben.

Es sind Untersuchungshäufigkeiten hinterlegt, die unbedingt eingehalten werden müssen. Die VO (EU) 2019/1793 wird halbjährlich durch die EU aktualisiert, d.h. es kommt zu Änderungen bei den betroffenen Drittländern, betroffenen Erzeugnissen, Untersuchungshäufigkeiten und Parametern. Es finden z. B. Neulistungen und Streichungen der Drittländer und Erzeugnisse statt. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Untersuchungshäufigkeiten wird durch das elektronische Meldesystem TRACES-NT unterstützt und bei regelmäßig stattfindenden EU Audits vor Ort überprüft.

Die rechtlichen Verfahren erlauben es bei den nichttierischen Lebens- und Futtermitteln, die der VO (EU) 2019/1793 unterliegen, die weitergehenden Untersuchungen auf Antrag nicht an der Grenzkontrollstelle, sondern an einer Kontrollstelle innerhalb der EU durchzuführen. Bei diesem Weitertransport findet die Dokumentenkontrolle an der Grenzkontrollstelle Bremerhaven statt und die Sendung wird anschließend elektronisch mittels des Informationssystems TRACES-NT der zuständigen Einfuhrbehörde im Inland angekündigt. Dort erfolgt eine erneute Anmeldung durch den Wirtschaftsbeteiligten und die zuständige Behörde führt eine weitergehende Untersuchung durch (Verdachtsuntersuchung).

Diese sogenannten „Transfers“ werden nach zufriedenstellender Dokumentenkontrolle in TRACES-NT mittels eines Follow up innerhalb von 15 Tagen durch die zuständigen lokalen Behörden im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat zurückgemeldet. In 2021 unterlagen 111 Sendungen diesem Überwachungsverfahren und wurden erfolgreich zurückgemeldet

Tabelle 15: Einfuhrsendungen von Lebens- und Futtermitteln nicht tierischer Herkunft an der Grenzkontrollstelle Bremerhaven in 2021

Länder	Produkt	Gefahr	Sendungsanzahl	Transfer	Verdachtsbeprobung GKS	Zurückweisung
Argentinien	Erdnüsse	Aflatoxine	185	111	3	1
Äthiopien	Schwarzkümmel	Aflatoxine	1	-	-	1
China	Tee	Pestizide	37	-	6	-
China	Paprika	Salmonellen	4	-	1	-
China	Reiserzeugnis	GVO	1	-	-	1
China	Gojibeeren	Pestizide	1	-	1	-
Georgien	Haselnüsse	Aflatoxine	6	-	3	1
Indien	Chili	Aflatoxine	3	-	1	-
Indien	Sesamsamen	Salmonellen/ incl. Ethylenoxid	47	-	22	-
Indien	Erdnüsse	Aflatoxine	9	-	5	-
Indien	Guarkernmehl	Pentachlorphenol	136	-	8	-
Japan	div. Lebens- & Futtermittel	Radioaktivität	1	-	1	-
Türkei	Haselnüsse	Aflatoxine	200	-	8	-
Türkei	Gemüsepaprika	Pestizide	7	-	1	-
Türkei	Feigen	Aflatoxine	22	-	6	2
Türkei	Weintrauben	Ochratoxin A	100	-	10	-
Türkei	Pistazien	Aflatoxine	2	-	1	-
Türkei	Weinblätter	Pestizide	5	-	2	1
USA	Erdnüsse	Aflatoxine	33	-	4	1
USA	Pistazien	Aflatoxine	7	-	2	-
Summe			807	111	85	8

Von den 807 Sendungen pflanzlicher Lebens- und Futtermittel musste der Großteil aufgrund des Verdachtes auf Aflatoxine an der Grenzkontrollstelle Bremerhaven angemeldet werden. Es wurden ins-

gesamt 85 Sendungen beprobt und die Ergebnisse bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse im Freihafen festgehalten.

Nach den durchgeführten Kontrollen wurden acht Sendungen mit nichttierischen Lebensmitteln mit

einer Gesamtmenge von 102 t zurückgewiesen, d.h. die Sendungen wurden sichergestellt und entweder vernichtet oder in das Ursprungsland zurückgeschickt. Dazu gehörten zwei Sendungen mit Feigen aus der Türkei, eine Sendung mit Erdnüssen aus den USA sowie Haselnüsse aus Georgien aufgrund erhöhter Aflatoxingehalte (Grenzwertüberschreitungen für Aflatoxin B1 und Gesamtaflatoxin). Aflatoxine haben bei Konzentrationen um 10 µg/kg Körpergewicht akut hepatotoxische Wirkung (Leberdystrophie), wirken jedoch schon bei geringeren Konzentrationen und vor allem bei wiederholter Aufnahme karzinogen auf Säugetiere, Vögel und Fische. Das Aflatoxin B1 ist eines der am stärksten krebserzeugenden Substanzen überhaupt. Die Aflatoxine werden von Schimmelpilzen unter bestimmten Bedingungen, wie z.B. hohe Temperaturen und Feuchtigkeit gebildet. Oft sind Managementfehler bei der Trocknung und Lagerung der pflanzlichen Produkte in den Drittländern Ursache für eine Kontamination.

Da die Aflatoxine in einer Partie ungleich verteilt vorkommen (sogenannte Nesterbildung) müssen

die Sendungen aus den Containern immer komplett entladen werden, um eine repräsentative Stichprobennahme durchführen zu können. In Abhängigkeit von dem Sendungsgewicht werden dann bis zu 100 Einzelproben genommen. In allen vier Fällen wurden aufgrund der gesundheitlichen Gefahr Schnellwarnmeldungen erstellt und an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Berlin weitergeleitet und anschließend im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel veröffentlicht (RASFF, Rapid Alert System for Food and Feed). Das beinhaltet die schnelle Information und Warnung der Öffentlichkeit sowie Kontakt und Austausch zuständiger Behörden über die Ländergrenzen hinaus.

Vier weitere Sendungen mit Erzeugnissen nicht-tierischer Herkunft (Schwarzkümmelsamen aus Äthiopien, Erdnüssen aus Argentinien, Weinblättern aus der Türkei und Reiserzeugnisse aus China) wurden aufgrund von nicht zufriedenstellenden Dokumentenkontrollen zurückgewiesen.



Abbildung 50: Probenahmen von Haselnüssen zur Untersuchung auf Aflatoxinen (Quelle: Einfuhr/Durchfuhr, LMTVet)

Verstärkte nationale Einfuhrkontrollen

Das seit September 2020 etablierte System der national verstärkten Kontrollen auf Grundlage des Art. 44 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 wurde auch in 2021 weitergeführt. In Zusammenarbeit mit dem Zoll wurde die Liste von Lebens- und Futtermitteln nichttierischer Herkunft inklusive von Bedarfsgegenständen mit Bambusanteilen (Verkehrsverbot in der EU) angepasst. Hierbei ist entscheidend, dass eine enge Zusammenarbeit, Abstimmung und Kommunikation zwischen den deutschen Zollbehörden und den zuständigen Überwachungsbehörden der Bundesländer mit Grenzkontrollstellen gewährleistet ist. In der Liste mit Risikoprofilen wurden z. B. Mandeln aus den USA zur Untersuchung auf Aflatoxine, Kreuzkümmelsamen und Oregano aus der Türkei zur Untersuchung auf Pyrrolizidinalkaloide oder auch Reis aus Indien zur Untersuchung auf Pestizide aufgenommen. Es handelt sich hier um Planproben, die für den Einführer:innen kostenfrei sind und das auf EU-Ebene hinterlegte System der verstärkten europäischen Kontrollen unterstützen, auch um relevante Risikoprofile für die Aufnahme in die VO (EU) 2019/1793 vorzuschlagen.

2021 wurden Sendungen mit Kreuzkümmel und Oregano aus der Türkei auf Pyrrolizidinalkaloide (PA) untersucht. PA sind sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe, die von einer Vielzahl weltweit vorkommender Pflanzenarten zum Schutz vor Fraßfeinden gebildet werden. Das Vorkommen von PA in Pflanzen variiert stark nach Pflanzenart und Teil der Pflanze und wird auch von weiteren Faktoren (z. B. Klima, Bodenbeschaffenheit) beeinflusst. Aufgrund ihres gesundheitsschädigenden Potenzials sind insbesondere 1,2-ungesättigte PA in Lebens- und Futtermitteln gesundheitlich bedenklich. In hoher Dosierung können sie zu akuten Leberschädigungen führen. Im Tierversuch haben sich bestimmte PA als genotoxische Kanzerogene erwiesen (Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung, BfR, 018/2013 v. 05.07.2013).

Laut BfR (Stellungnahme Nr. 030/2016 v. 28.09.2016) stellen Gewürze und Kräuter möglicherweise eine relevante zusätzliche Expositionsquelle dar. Für eine abschließende Bewertung fehlen hier jedoch aktuell Informationen zu den Gehalten differenziert nach den einzelnen Sorten.

Für die Bewertung von nicht-neoplastischen (nicht-kanzerogenen) Effekten zieht das BfR einen gesundheitsbasierten Richtwert (Health Based

Guidance Value, HBGV) heran. Die Ableitung des HBGV erfolgte auf der Basis eines im Tierversuch ermittelten No Observed-Adverse-Effect-Levels (NOAEL) unter Anwendung eines geeigneten Sicherheitsfaktors. Danach ergibt sich für nicht-neoplastische chronische Schäden ein HBGV von 0,1 µg/kg KG und Tag, bei dessen Überschreitung ein erhöhtes Risiko nichtkanzerogener Schädigungen in Betracht zu ziehen ist. Bei einer Exposition unterhalb dieses Wertes ist nicht mit akuten Gesundheitsschäden zu rechnen.

In den 2021 untersuchten Kreuzkümmel- und Oreganoproben aus der Türkei wurden PA –Gehalte von 1665 bzw. 1644 µg/kg festgestellt, die aber unter Berücksichtigung des HBGV von 0,1 µg/kg Körpergewicht und Tag keine Überschreitung anhand der chronischen Verzehrdaten durch diese Gewürze bedeuten. Gegenwärtig gibt es keine nationalen oder EU-weit gültigen Höchstgehalte für PA in Gewürzen. Kürzlich erfolgte die Implementierung in die VO (EG) 1881/2006 mit voraussichtlichem Gültigkeitsbeginn ab Juli 2022, für Oregano gilt dann ein Grenzwert von 1000 µg/kg, für Kreuzkümmel 400 µg/kg.

Bis dahin empfiehlt das BfR Maßnahmen, mit denen die PA-Kontamination von Lebensmitteln verringert werden kann: u.a. sollten Bemühungen fortgesetzt werden, durch Verbesserung von Anbau-, Ernte- und Reinigungsmethoden die PA-Gehalte in Lebensmitteln weiter zu senken.

Bedarfsgegenstände

In Folge vermehrter Hinweise auf belastete Polyamid- und Melamin-Küchenartikeln aus China erließ die EU-Kommission die Schutzmaßnahme VO (EG) 284/2011. Von den 84 eingeführten Sendungen waren alle Dokumentenprüfungen zufriedenstellend, 12 Sendungen mit Produkten, wie z. B. Pfannenwender, Brotkästen, Schüsseln, Fleischhammer, Spaghetti- und Schöpflöffel u. a. wurden zusätzlich als Verdachtsproben auf primäre aromatischer Amine oder Formaldehyd untersucht. Bei keinen dieser Sendungen wurden die Grenzwerte überschritten. In einer Sendung mit 2,5 t Brotdosen aus Melamin für die Slowakei wurden nicht zugelassene Bambusfasern nach VO (EU) 10/2011 detektiert, so dass die Einfuhr verweigert und anschließend die Sendung vernichtet wurde.

Durchfuhr

Als Durchfuhr wird das Verbringen von Erzeugnissen aus Drittländern in die EU verstanden, die entweder direkt in ein Drittland („direkte Durchfuhr“ über Ausgangs-GKS oder NATO-Basis/US-Militärbasis) oder nach einer Zwischenlagerung in speziell dafür zugelassenen bzw. registrierten Lagern („indirekte Durchfuhr“) wieder aus der EU ausgeführt werden. Von dort aus können diese Sendungen auch geteilt werden und dann in verschiedene Drittländer weitergehen.

Da diese Erzeugnisse nicht für den freien Verkehr in der EU bestimmt sind, müssen sie lediglich die tiergesundheitlichen Bedingungen für das Verbringen in die EU erfüllen. Bei diesen Sendungen handelt es sich um nicht EU-konforme tierische Produkte, die den Geltungsraum des EU-Lebensmittel- und Tierseuchenrechtes wieder verlassen müssen. Die lebensmittelrechtlichen EU-Einfuhr-

bedingungen werden nicht kontrolliert. Daher gelten diese Sendungen als „nicht EU-konform“.

In Bremerhaven wurden 814 Sendungen im Rahmen des Transits abgefertigt, wovon 685 Sendungen mit einem Gewicht von 1036 t Lebensmitteln tierischer Herkunft auf ein Zollager in Bulgarien und 91 Sendungen mit einem Gewicht von 697 t auf zwei Zollager in Polen gingen. Alle Sendungen wurden erfolgreich von den Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats regelkonform zurückgemeldet und der Eingang der Waren bestätigt.

Ähnlich wie in 2020 war der Anteil der Zurückweisungen (15 Sendungen) bei nicht EU-konformen Erzeugnissen mit 1,84 % sehr hoch. Insbesondere die amerikanischen Gesundheitszeugnisse weisen sehr viele Verwaltungsfehler und Mängel in den Gesundheitsgarantien auf, so dass unzufriedenstellende Dokumentenkontrollen der Hauptgrund für die Beanstandungen waren.

Exportkontrolle von verarbeiteten Proteinen

Seit dem 01.07.2017 bzw. 2019 hat die GKS Bremerhaven die Zuständigkeit für die Kontrolle des Exports von verarbeiteten Wiederkäuerproteinen und Düngemitteln erhalten. Die Container werden mittels TRACES über ein Handelspapier der GKS Bremerhaven gemeldet und der Ausgang der

Container nach Siegelkontrolle an der Grenzkontrollstelle an die örtliche Veterinärbehörde in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU über TRACES zurückgemeldet. 2021 wurden insgesamt 215 Container kontrolliert und in Drittländer weiterverschifft.

Tabelle 16: Ausgestellte Bescheinigungen der GKS Bremen (= HB) und Bremerhaven (= BHV) für Schiffsausrüster und die Ausfuhr sowie durchgeführte Exportkontrollen von Containern mit verarbeiteten tierischen Proteinen (VTP)

Anzahl der Bescheinigungen	GKS HB 2021	GKS HB 2020	GKS BHV 2021	GKS BHV 2020
Schiffsausrüster	123	40	1	2
Exportzertifikate	1656	1940	-	-
Exportkontrollen VTP	-	-	215	164

Terminalüberwachung (Schiffsmanifeste, Einfuhrcontainer & Transhipments)

Um die EU vor Tierseuchen wirksam zu schützen, dürfen bestimmte tierseuchenrechtlich problematische Erzeugnisse nicht durch die EU transportiert werden.

Auf dem Luft- oder Seeweg transportierte Waren unterliegen während der Umladung (Transshipment) der veterinär- und zollamtlichen Überwachung. Hierzu kontrolliert die Grenzkontrollstelle die Bordmanifeste. Steht ein Container mit tierischen Erzeugnissen, wie z.B. Fleisch, Milcherzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten (Heimtierfutter, Rohmaterialien) länger als 30

bzw. 90 Tage im Hafen, muss ein GGED-P unter Vorlage der Originalzeugnisse oder beglaubigter Kopien eingereicht werden und die Sendungen unterliegen dann der Dokumentenkontrolle.

Auch Transhipmentsendungen mit Fischereierzeugnissen aus Wildfängen müssen nach 90 Tagen mittels GGED-P an der Grenzkontrollstelle angemeldet werden. Es erfolgt dann eine Dokumentenkontrolle anhand der Gesundheitszeugnisse oder bei Verdacht können Nämlichkeitskontrollen inklusive Warenuntersuchungen durchgeführt werden. 2021 wurden fast 12000 Schiffsmanifeste auf veterinärpflichtige Container kontrolliert. Die Auswertung sämtlicher Manifeste erfolgt

elektronisch über ein Filtersystem, das gezielt mittels Keywords und Zolltarifnummern die Manifeste nach veterinärpflichtigen Sendungen durchsucht und der Grenzkontrollstelle ermöglicht, auch nicht angemeldete Container für den Eingang in die EU durch Crosschecks zu identifizieren. 2021 wurden auf den Bremerhavener Terminals 23146 veterinärpflichtige Container identifiziert, wobei ein Großteil für die Einfuhr angemeldet werden musste.

Bei 8 Sendungen wurden Transshipment GGED-Ps erstellt und die Umladungen über Bremerhaven, zum Beispiel von Fleischsendungen aus den USA Richtung Vereinigte Arabische Emirate, in sechs Fällen genehmigt.

Tabelle 17: Anzahl der Zurückweisungen und Schnellwarnmeldungen 2021 der GKS Bremen (= HB) und Bremerhaven (= BHV)

Beanstandungsgrund	GKS HB	GKS BHV
Dokumentenkontrolle	-	41
Nämlichkeitskontrolle (Identität)	-	38
Sensorik (Verderb)	-	1
Mikrobiologische Kontamination	-	3
Chemische Kontamination Aflatoxine	-	4
Temperaturschaden	-	3
Verbotene Zusatzstoffe in Lebensmitteln	-	2
Verbotene Arzneimittel	-	1
Verbotene Stoffe (Bambusfasern in Kunststoffküchenartikeln)	-	1
Gesamtzahl Beanstandungen	-	94
Schnellwarnmeldungen	-	10

Zusammenfassung

Von den 12548 angemeldeten Sendungen an der Grenzkontrollstelle Bremerhaven wurden 94 Sendungen zurückgewiesen (vgl. Tabelle 17)

Das entspricht einer Beanstandungsquote von 0,75 % und ist vergleichbar mit dem vorherigen Jahr. Es wurden 46 Sendungen mit tierischen Erzeugnissen und einem Gesamtgewicht von 252 t vernichtet sowie 37 Sendungen (Gesamtgewicht ca. 500 t) ins Ursprungsland zurückgeschickt. Zwei Sendungen mit Fischereierzeugnissen (11 t) wurden am Bestimmungsort unter örtlicher Überwachung nachgekennzeichnet. Von den nicht tierischen Erzeugnissen wurden zwei Sendungen mit einem Gesamtgewicht von 11 t vernichtet, 7

Sendungen mit einem Gesamtgewicht von 147 t ins Ursprungsland zurückgewiesen.

Dr. Jürgen Witte



Abbildung 51: LKW-Abfertigung an der Grenzkontrollstelle Bremerhaven (Quelle: Einfuhr/Durchfuhr, LMTVet)

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

- Aufgabenwahrnehmung 72
- Rechtsentwicklung 2021 73
- Der Verbraucherschutz im Land Bremen 75
- Bericht der Verbraucherzentrale Bremen e.V. 77



Abbildung 52: Euros in Händen (Quelle: https://unsplash.com/photos/Y_x747Yshlw, abgerufen 12.08.2022)

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

Der wirtschaftliche Verbraucherschutz dient der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Bürgerinnen und Bürgern bei Rechtsgeschäften in ihrer Rolle als Konsumentin oder Konsument von Gütern und Dienstleistungen. Dies umfasst insbesondere folgende Bereiche: Finanzen und Versicherungen, Handel und Dienstleistungen, Telekommunikation und Internet, Energie und Wohnen sowie Reise- und Fahrgastrechte.

Aufgabenwahrnehmung

Der Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes ist im Land Bremen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) im Referat 42 Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Pflanzenschutz angesiedelt

Dem wirtschaftlichen Verbraucherschutz liegt das Leitbild des „mündigen Verbrauchenden“ zugrunde, um als informierte Konsument:in in der Lage zu sein, Entscheidungen im eigenen Interesse zu fällen. Gleichzeitig gilt die Prämisse von Markt- und Informations-Asymmetrien zwischen Unternehmen auf der einen Seite sowie Verbraucher:innen auf der anderen Seite.

Demzufolge besteht das Ziel darin, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Asymmetrien abgebaut und die Rechtsposition von Verbraucher:innen gestärkt werden, um eine Rechtsentwicklung im Sinne einer Stärkung des Verbraucherinteresses zu befördern.

Aufgrund der Rechtssystematik des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes in Deutschland ist die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren ein wichtiger Bestandteil. Einer besonderen Rolle kommt dabei den Verbraucherzentralen zu, die neben der Verbraucherinformation und -beratung eine legal definierte Aufgabe zur Durchsetzung von Rechten gegenüber Unternehmen wahrnehmen.



Abbildung 53: Bücher (Quelle: <https://unsplash.com/photos/EKy2OTRPXdw>, abgerufen 12.08.2022)

Rechtsentwicklung 2021

Im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes erfolgt die Rechtsetzung im Wesentlichen auf EU- und Bundesebene. Das Jahr war stark geprägt von der weiterhin virulenten COVID 19-Pandemie und der Bundestagswahl am 26. September 2021.

Bis zur Wahl war innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) das für den wirtschaftlichen Verbraucherschutz zuständige Ressort, danach wechselte dies im Zuge neuer Ressortzuschnitte zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Geführt wird das BMUV von Frau Ministerin Steffi Lemke (Bündnis 90/Die Grünen). In der Europäischen Kommission ist die Generaldirektion für Justiz und Verbraucher (GD Just) zuständig.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist an der Gesetzgebung insbesondere im Rahmen der Bundesratsverfahren sowie über die Bund-Länderkoordinierung der zuständigen Fachministerkonferenz, der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK), beteiligt. In 2021 war sie zudem Mitglied der Projektgruppe Fernwärmemarkt der LAV (Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz).

Von der VSMK wurde die Projektgruppe Fernwärmemarkt beauftragt, um konkrete Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Situation von Verbraucher:innen im Fernwärmemarkt zu erarbeiten. In 2020 hatte die Projektgruppe bereits einen Zwischenbericht mit Lösungsvorschlägen zur Überarbeitung der in der AVBFernwärmeV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme) festgelegten Rechtsvorschriften wie Vertragsbedingungen oder Preisänderungsklauseln vorgelegt. In 2021 erfolgte der Endbericht der Projektgruppe mit Vorschlägen zu den Themen Preiskontrolle/Preisaufsicht, Schlichtungsstelle, Wahlfreiheit/Anschluss- und Benutzungszwang, Mieterschutz, Transparenz und Preisvergleichsmöglichkeiten sowie Smart Meter. Einige Vorschläge der Projektgruppe zur Verbesserung der Verbraucherrechte im Fernwärmemarkt wurden bereits in 2021 mit der Änderung der AVBFernwärmeV durch den Bund umgesetzt. Dazu zählt beispielsweise, dass Verbraucher:innen nun auch während der Vertragslaufzeit einmal jährlich

das Recht auf Anpassung der abnehmenden Wärmeleistung haben. Zuvor war dies nur möglich, wenn eine Kundin/ein Kunde den Wärmebedarf aus regenerativen Energien decken wollte.

Daneben wurden auf nationaler Ebene in 2021 zahlreiche weitere für den Verbraucherschutz relevante Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht. Das „Gesetz für faire Verbraucherverträge“ stellt sicherlich ein zentrales verbraucherpolitisches Vorhaben der 19. Legislaturperiode dar. Mit Änderungen zum BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) wurden verbraucherschützende Maßnahmen für Kaufverträge umgesetzt. Dazu zählen die Bestätigungslösung für am Telefon abgeschlossener Energielieferverträge, die Einführung eines Kündigungsbuttons für im Internet abgeschlossener Verträge oder die Unwirksamkeit von Abtretungsausschlüssen von Unternehmen in ihren AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen). Zudem gibt es eine Verbesserung zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen wie Fitnessstudioverträge. Für Verträge, die ab dem 01.03.2022 geschlossen werden, beträgt die maximal erlaubte Kündigungsfrist nun einen Monat statt der zuvor erlaubten drei Monate. Dies gilt sowohl für die Kündigung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit als auch danach.

Eine vergleichbare Regelung für Telekommunikationsverträge gilt seit dem Inkrafttreten des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes am 01.12.2021. Auch diese können nun mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, jedoch gilt dies auch für Altverträge. Umgesetzt wurden auch Verbesserungen für Verbraucher:innen in Form von Kostenminderung, Entschädigung oder außerordentliche Kündigung bei Leistungsbeschränkungen oder Störungen, Informationspflichten sowie Maßnahmen zur Preistransparenz und -regulierung.

In 2021 wurde der so genannte „New Deal for Consumers“, eine Omnibus-Richtlinie der Europäischen Kommission aus 2019, im Rahmen zweier

Gesetzesvorhaben¹ national umgesetzt. Danach soll zukünftig innerhalb des EU-Binnenmarktes das Inverkehrbringen unterschiedlicher Produktzusammensetzungen bei gleicher Aufmachung unterbunden werden.

Die Informationspflichten von Online-Marktplätzen wurden beispielsweise durch die neuen Veröffentlichungspflichten von Ranking-Parametern verschärft. Es erfolgte zudem eine verschärfte Regulierung so genannter Kaffeefahrten im Rahmen von erweiterten Anzeigepflichten, neuen Vorschriften zur Bewerbung sowie einem Verbot von Verkäufen von Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln. Es wurde auch geregelt, dass die Kosten für Rücksendungen von Waren aus Internetaufkäufen vom Käufer zu übernehmen sind, sofern das Unternehmen die Kostenübernahme nicht angeboten hat.

Änderungen im Inkassorecht gibt es mit dem „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“, das eine Anpassung des Rechtsrahmens an so genannte Legal-Tech-Angebote beinhaltet, die es bereits beispielsweise in Bezug auf den Reise- oder Mietrechtsbereich gibt. Neben den neu verankerten Informationspflichten für Inkassodienstleister dürfen Rechtsanwälte zukünftig aus Gleichstellungsgründen Erfolgshonorare für Inkassodienstleistungen vereinbaren. Zudem wurde die Aufsicht gestärkt.

Als Reaktion auf die Insolvenz der Thomas-Cook-Gruppe wurde mit dem „Gesetz über die Insolvenzschutz durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften“ zudem der Insolvenzschutz bei Pauschalreisen neu aufgestellt. Die allgemeine Haftungsbegrenzung auf 110 Mio. Euro pro Versicherer und Jahr wurde gestrichen. Kleinere Reiseunternehmen mit einem jährlichen Umsatz von bis zu drei Mio. Euro können weiterhin die Insolvenzabsicherung über eine

Versicherung regeln. Für Unternehmen mit höheren Umsätzen ist ein Reisesicherungsfonds mit einer Haftungsbegrenzung auf 22 % des Umsatzes des abzusichernden Unternehmens vorgesehen.

Auf Europäischer Ebene hatte die Kommission bereits im Dezember 2020 mit dem „Digital Markets Act“ (DMA oder „Gesetz über digitale Märkte“) und dem „Digital Services Act“ (DSA oder „Gesetz über digitale Dienste“) zwei zentrale Rechtssetzungsvorhaben für Online-Dienste vorgestellt. Während der DMA dem Zweck dient, den Wettbewerb durch die Regulierung von sehr großen digitalen Plattformen (so genannte Gatekeeper) zu stärken, beinhaltet der DSA Regulierungsvorschriften wie Sicherheits- oder Transparenzregeln für alle Online-Dienste. In Ergänzung dazu erfolgte in 2021 die Vorlage des Vorschlags für ein Gesetz über künstliche Intelligenz, mit dem das Inverkehrbringen von KI harmonisiert werden soll und bestimmte KI-Praktiken, wie beispielsweise solche, die zur unterschweligen Beeinflussung von Personen eingesetzt werden, verboten werden.

Neben dem Bereich Digitales stand in 2021 bei der Kommission insbesondere der Bereich Finanzen und Versicherung im Fokus der Rechtsetzung mit folgenden Legislativvorschlägen: Mit dem Entwurf zur Neufassung der Verbraucherkrediterichtlinie aus 2008 wurde eine Anpassung des Rechtsrahmens an neue Kreditformen wie Crowdfunding oder Peer-to-Peer sowie an neue Vertriebswege in der digitalen Welt mit einer Stärkung der Vorgaben für eine Kreditwürdigkeitsprüfung vorgestellt. Zudem sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzwissens ergriffen werden. Daneben erfolgten Legislativvorschläge zur grenzüberschreitenden Aufsicht² von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie zu deren Sanierung und Abwicklung.³

¹ Diese sind das „Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht“ und das „Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“.

² „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die

Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht“.

³ „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2009/138/EG, (EU) 2017/1132 und der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 648/2012“.

Der Verbraucherschutz im Land Bremen

Die Bremische Bürgerschaft hat am 27./28.01.2021 einen Beschluss zur Verbesserung der Verbraucherrechte in Bezug auf die im Zusammenhang mit der COVID 19-Pandemie ergangenen Gutscheine-Lösung im Freizeit- und Veranstaltungsbereich gefasst (BB Nr. 20/387 „Gutscheine-Lösung – Verbraucher und Verbraucherinnen besser schützen“). Die Umsetzung des Beschlusses erfolgte im Rahmen der Frühjahrssitzung der LAV am 10./11.03.2021. Der dazu von Bremen eingebrachte Antrag hat jedoch mit zehn Ja-Stimmen nicht die erforderliche Mehrheit von 13 Stimmen erreichen können. Der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz wurde am 07.09.2021 schriftlich berichtet.

Im Rahmen der Sitzung der VSMK am 05.-07.05.2021 konnte die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Prüfbitt zur Verhinderung von Stromsperrungen in Wintermonaten zur Abmilderung negativer gesundheitlicher Folgen in den Beschluss „Stromsperrungen verhindern: Rahmenbedingungen für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern“ einbringen. Zudem wurde von der VSMK der Endbericht der Projektgruppe Fernwärme unter Beteiligung Bremens zur Kenntnis genommen (für Details siehe oben).



Abbildung 54: Stromleitung (Quelle: <https://unsplash.com/photos/q6n8nlrDQHE>, abgerufen 12.08.2022)

Es wurden auch im Bundesrat verbraucherpolitische Anträge eingebracht. Der Teilaspekt Tagesreisen betreffend aus dem Beschluss der Bremischen Bürgerschaft „Reiserecht ändern – Kundinnen und Kunden besser schützen“ (BB Drs. 20/134) wurde im Zusammenhang mit der BR-Drs.

148/21 zum „Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften“ eingebracht.⁴ Zudem hat sich die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit dem „Gesetz für faire Verbraucherverträge“ (BR-Drs. 18/21) für eine Reduzierung der Vertragslaufzeiten bei Dauerschuldverhältnissen eingesetzt und im Zusammenhang mit der „Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001“ (BR-Drs. 310/21) für eine Verbesserung der Verbraucherrechte von Fernwärmekunden.



Abbildung 55: Vertragsunterschrift (Quelle: <https://unsplash.com/photos/ZH4FUYiaczY>, abgerufen 12.08.2022)

In 2021 wurde gegenüber der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz drei Mal zu Themen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes berichtet. Zum einen erfolgte der oben genannte Bericht zur Umsetzung des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft Nr. 20/387 „Gutscheine-Lösung – Verbraucher und Verbraucherinnen besser schützen“. Daneben erfolgten die Berichte zu den Berichtsbitten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09. Juli 2021 „Verbraucher:innen stärken in der Krise“ sowie der Fraktion der CDU vom 11.09.2021 „Ohne starke Verbraucherinnen und Verbraucher keine starke Wirtschaft“.

In 2021 hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz drei Veranstaltungen durchgeführt, die aufgrund der COVID 19-Pandemie als Online-Veranstaltung angeboten wurden.

⁴ Die anderen Punkte wurden bereits 2020 durch den Beitritt Bremens zum Entschließungsantrag des Landes Hamburg (BR-Drs. 66/20 „Entschließung des Bundesrates:

„Pauschalreisen effektiv absichern – Verbesserung des Insolvenzschutzes im Pauschalreiserecht“) umgesetzt.

Zwei Mal, am 09.02.2021 und 28.10.2021, wurde in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Bremen, dem Präventionszentrum der Polizei Bremen und der Landesmedienanstalt eine Veranstaltung zum Thema Internet-Abzocke angeboten. Am 09.09.2021 wurde in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Bremen und dem Fachzentrum Schuldenberatung Bremen eine Veranstaltung zum Umgang mit knappen Kassen und dem Umgang mit Schulden angeboten. Während die Veranstaltungen zum Thema Internet-Abzocke vollständig ausgebucht beziehungsweise gut nachgefragt waren, wurde zum Thema Schulden eine eher geringe Resonanz erreicht.

Daneben wurden durch das Land Bremen auch weiterhin Verbraucherschutzmaßnahmen gefördert. Hervorzuheben sind zum einen die Durchführung des Projektes zur Verbraucherrechtsberatung im Quartier sowie die Förderung der Verbraucherzentrale Bremen.

Im Projekt zur Verbraucherrechtsberatung im Quartier erfolgte in 2021 entsprechend der Vereinbarungen des Koalitionsvertrages für das Land Bremen 2019-2023 eine Ausweitung auf neue Quartiere. Mit den neuen Standorten Grohn, Hemelingen, Huckelriede und Schweizer Viertel kann die Verbraucherrechtsberatung seither neben den bereits etablierten Standorten in Bremerhaven-Lehe, Blumenthal, Gröpelingen, Huchting, Neue Vahr und Obervieland in insgesamt zehn Quartieren angeboten werden.

Zu dem Verlauf und Erfolg des Quartierprojektes hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz der Bremischen Bürgerschaft am 07./08.07.2021 berichtet. Insgesamt kann das Projekt als Erfolg gewertet werden. In 2021 wurde das Projekt an jedem Standort durchschnittlich an 48 Terminen angeboten. Die durchschnittliche Anzahl je Standort betrug 173 Beratungskontakte insgesamt beziehungsweise 3,6 Beratungskontakte je Beratungstermin. Das Projekt wird einmal wöchentlich halbtags in den Quartieren angeboten mit dem Ziel, so genannten verletzlichen Verbraucher:innen einen niedrigschwelligen Zugang zur Durchsetzung ihrer Verbraucherrechte zu ermöglichen.

Neben dem Quartiersprojekt hat die Förderung der Verbraucherzentrale Bremen einen besonderen Stellenwert für den Verbraucherschutz im Land Bremen. Nachdem die institutionelle Förderung der Verbraucherzentrale Bremen in 2020 durch das Land Bremen zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag 2019-2023 vereinbarten Vorhaben deutlich ausgeweitet wurde, hat sich in 2021 die Fördersumme nochmals im Rahmen eines Inflationsausgleichs auf 653.000 Euro erhöht. Daneben erfolgte in 2021 zudem eine Erhöhung der Fördersummen der vom Bund und Land co-finanzierten Projekte Ernährung und Wirtschaftlicher Verbraucherschutz. Hintergrund war jeweils eine Ausweitung der Förderung des Bundes. Der Anteil des Landes Bremen beim Projekt Ernährung stieg in 2021 um rund 6.000 Euro gegenüber dem Vorjahr auf 126.228 Euro und beim Projekt Wirtschaftlicher Verbraucherschutz um fast 17.000 Euro auf 101.660 Euro.



Abbildung 56: Figuren auf Euro-Münzen (Quelle: <https://unsplash.com/photos/1fzyz-bmKBw>, abgerufen 12.08.2022)

Bericht der Verbraucherzentrale Bremen e. V.

Die Verbraucherzentrale Bremen ist eine Beratungs- und Informationsstelle für Verbraucher:innen im Land Bremen. Sie gehört dem Dachverband Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. an und berät und informiert Verbraucher:innen zu verbraucherrelevanten Themen.

Tabelle 18: Anzahl der Beratungskontakte 2018-2021 (Quelle: Verbraucherzentrale Bremen)

BERATUNGEN	2018	2019	2020	2021
Finanzen und Versicherungen	3.433	2.731	2.203	2.664
Bauen und Energie	3.778	6.602	8.588	6.945
Ernährung	1.241	686	223	553
Verbraucherrecht	10.725	9.609	18.597	16.145
SUMME	19.177	19.628	29.611	26.307

Nachdem die Beratungszahlen der Verbraucherzentrale Bremen in 2020 aufgrund der COVID 19-Pandemie um circa 50 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen waren, haben sich in 2021 die Zahlen mit insgesamt 26.307 Beratungskontakten auf einem etwas niedrigeren Niveau bewegt, was gegenüber dem Vorjahr einer Reduktion von ca. 11 % bedeutet. Im Vergleich zu 2018 und 2019 ergibt sich ein Anstieg um circa 37 % und 34 %.

Interessant ist die Verteilung der Beratungskontakte nach Themenbereich. Nachdem die Nachfrage im Bereich Finanzen und Versicherungen in den Vorjahren gesunken war, stieg diese in 2021 um rund ein Fünftel. Ein vergleichbarer Trend ist im Bereich Ernährung zu beobachten. Hier sind die Zahlen zwischen 2018 und 2020 sehr deutlich gesunken und konnten 2021 bereits wieder deutlich steigen. Im Bereich Bauen und Energie hat sich der Trend der steigenden Nachfrage nicht fortgesetzt und die Zahlen sind in 2021 um circa 19 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Auch der deutliche Anstieg der Nachfrage im Bereich Verbraucherrechte hat sich nicht fortgesetzt. Hier sind die Zahlen um ungefähr 13 % gegenüber dem Vorjahr gesunken, jedoch lagen die Zahlen in 2021 deutlich höher als in 2018 und 2019.

Auch die Zugriffe der Internetseite der Verbraucherzentrale Bremen (www.verbraucherzentrale-bremen.de) haben sich nochmals deutlich erhöht.

Insgesamt wurde die Seite von 319.439 Besucher:innen im Jahr 2021 angeklickt, was einer Steigerung von rund 30 % entspricht. Besonders gefragt waren die Themen Impfungen gegen Corona, Bürgertests, unzulässige Vertragsänderungen bei Banken und Alternativen zu WhatsApp. Auch das Thema nachhaltige Geldanlage war stark nachgefragt. Die Internetseite der Verbraucherzentrale Bremen dazu (www.geld-bewegt.de) konnte die eindeutigen Seitenansichten auf fast 143.000 Zugriffe verdreifachen.

Die Verbraucherzentrale Bremen versendete 177 Pressemitteilungen und war mit 579 Interviews unter anderen bei der Deutschen Presse Agentur (dpa) stark nachgefragt und wurde in mehr als 1.700 Beiträgen (Radio, Print und Online) erwähnt.

Dr. Martina Piewitt



Abbildung 57: Haus mit Münze und Pflanze (Quelle: <https://pixabay.com/de/photos/geld-heimat-m%C3%BCnze-anlage-gesch%C3%A4ft-2724235/> abgerufen 12.09.2022)

Hafenärztlicher Dienst

- Corona im Jahr 2021 80
- Reisemedizin Bremerhaven 82
- Schiffshygiene 85
- Fortbildungen und Konferenzen 86



Abbildung 58: Bremerhaven (Quelle: Hafenärztlicher Dienst, LMTVet)

Corona im Jahr 2021

Auch das gesamte Jahr 2021 war durch die Corona Pandemie gekennzeichnet. Glücklicherweise wurden ab Februar 2021 die ersten Impfungen angeboten. Alle Mitarbeiter:innen im Außendienst haben die Gelegenheit genutzt sich impfen zu lassen.

Das Tagesgeschäft bestand hauptsächlich aus dem Testen von Seeleuten, die für ihren Heimflug einen PCR Test brauchten und dem Testen der Seeleute auf Schiffen mit Corona Verdacht. Im Jahr 2021 wurden etwa 4000 PCR Tests von uns durchgeführt.

Das Testen an Bord eines Schiffes birgt etliche Risiken, die beim Testen in der Praxis vermieden werden können. Es ist nicht leicht mit angelegter Schutzkleidung an Bord zu gehen, meistens zieht man sich erst an Bord um. Die Räumlichkeiten zum Testen sind mal das Bordhospital, mal das Schiffsbüro, mal die Brücke und es wurde auch schon im Speisesaal getestet.

Es ist eine große Herausforderung zu kontrollieren, ob die zu testende Person auch die Person ist, deren Namen auf dem Test steht. Einige Seeleute sprechen nicht ausreichend gut Englisch, andere Seeleute sind zu aufgeregt und sehen sich den Namen gar nicht an oder die Seeleute können unsere Schrift nicht lesen.

Eine Pause einzulegen ist kaum möglich, da es keinen Rückzugsort gibt und isolierte, Covid-19 erkrankte Seeleute werden in ihren Kabinen getestet. Die Kabinen sind meist sehr eng und schlecht gelüftet. Oft muss auch eine kurze Untersuchung erfolgen, um sich ein Bild vom Zustand der erkrankten Person zu machen.

Die Befürchtung sich selbst beim Testen zu infizieren ist durch die erhaltenen Impfungen deutlich zurückgegangen und obwohl wir jede aktuelle Virusvariante in unseren Proben finden konnten, hat sich zum Glück bis heute niemand während der Arbeit angesteckt. Die vielen Trainingseinheiten zum Anlegen und Tragen der Schutzkleidung bei Ebola Übungs-Szenarien haben sich anscheinend bewährt.

Leider kam es im Verlauf des Jahres zu vielen Corona Ausbrüchen auf den Schiffen. Normale Kauffahrteischiffe waren ebenso betroffen wie im Ausbau befindliche Werftschiffe und Kreuzfahrtschiffe. Im Jahr 2021 wurden etwa 40 Kauffahrteischiffe und 12 Kreuzfahrtschiffe in Quarantäne genommen.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Infektion am ehestens durch anmusternde neue Crew Mitglieder an Bord gebracht wurde. Noch immer ist es für Seeleute schwierig, weil oft die Verträge verlängert werden, wenn kein Ersatz an Bord kommen kann und der Landgang ist noch bei vielen Schiffen untersagt.

Im Juni 2021 haben wir zusammen mit dem Impfzentrum Bremerhaven ein Konzept entwickelt, um Seeleuten Impfungen an Bord anzubieten. Über viele Wochen hat sich der Impfbus von Schiff zu Schiff begeben. Die Organisation war eine große Herausforderung, weil sich die Ankunfts- und Abfahrtszeiten und die Liegeplätze der Schiffe ständig ändern. Die Mitarbeiter:innen im Impfbus mussten einige Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen:

- ▣ eine Toilette konnte nur in der Nähe des Haupteingangs aufgesucht werden
- ▣ das Mittagessen ist nicht so üppig ausgefallen, da es keine Räumlichkeiten und keinen Verkauf von Essen gab (existierende Möglichkeiten waren wegen der Corona Regularien geschlossen)

Die Freude der Seeleute, die Gelegenheit für eine Impfung zu bekommen, hat für alle Mühen entschädigt. Die Mitarbeiter:innen des Impfzentrums Bremerhaven und die vielen ehrenamtlichen Helfer haben eine großartige Arbeit geleistet. Unzählige Selfies wurden während der Impfung aufgenommen und rund um die Welt geschickt.

Bis zum Ende des Jahres wurden in Bremerhaven und Bremen fast 9000 Seeleute geimpft. In Bremen wurde von der Seemannsmission in Zusammenarbeit mit dem DRK und später in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helfern ein Impfangebot für die Seeleute in Bremen geschaffen.

Als gegen Ende des Jahres der Impfbus anderweitig benötigt wurde, ist eine Impfgelegenheit im Welcome Club der Seemannsmission Bremerhaven entstanden.

Dieses Angebot wird weiterhin sehr gut genutzt, mittlerweile werden auch Booster Impfungen angeboten. Leider dürfen manche Seeleute wegen des Corona Risikos nicht an Land gehen, nicht einmal zum Impfen.

Eine sehr große Herausforderung war die Betreuung von Seeleuten auf Schiffen, die unter Quarantäne standen. Die Delta Variante hat für einige schwerere Verläufe gesorgt, die positiv getesteten Crew Mitglieder und die Kontaktpersonen mussten betreut werden.

Es gab die Möglichkeit die Quarantäne an Bord zu verbringen. Diese Möglichkeit war am schwersten umzusetzen, da an Bord immer gearbeitet werden muss und es zu Begegnungen der Kontaktpersonen kommt. Die Kabinen sind auch meist sehr eng und Ablenkung oder Unterhaltung ist kaum verfügbar. Die Seemannsmission Bremerhaven hat der Crew die Quarantänezeit erleichtert. Es wurden SIM-Karten oder sogar ein W-LAN Router zur Verfügung gestellt, damit die Crew Mitglieder sich Zuhause melden konnten und etwas Ablenkung hatten. Es gab auch das sehr mutige Angebot der

seelsorgerischen Betreuung in Präsenz. Der Speiseplan wurde mit Hilfe der Seemannsmission durch die beliebte Schokolade und andere Snacks aufgebessert.

Die bessere Option für eine Quarantäne war eine Unterbringung im Hotel. Leider gestaltete es sich zeitweise sehr schwierig positiv getestete Seeleute in Hotels unterzubringen, besonders in der Hochsaison. Um die gesamte Crew von Bord zu nehmen, musste nach der Desinfektion des Schiffes eine neue Crew an Bord gehen. Das Schiff darf niemals ohne eine Mindestbesatzung im Hafen liegen, deshalb musste der Vorgang des „Crew Change“ gut organisiert werden.

Die Aufgaben im Bereich des Infektionsschutzes haben durch die Corona Pandemie derart stark zugenommen, dass die Hilfe von Vertragsärzten in Anspruch genommen werden musste. Eine neue, fest angestellte Ärztin und eine Vertragsärztin haben sich sehr schnell in die besondere Situation des Hafenzärztlichen Dienstes eingearbeitet und für einen reibungslosen Ablauf bei der gesundheitlichen Abfertigung der Schiffe gesorgt. Auch für das Impfprojekt für die Impfung der Seeleute haben sich die beiden Ärztinnen mit voller Kraft eingesetzt.



Abbildung 59: Medizinische und FFP2 Maske (Quelle: <https://unsplash.com/photos/YxS34Z9RM2U>, abgerufen 12.08.2022)

Reisemedizin Bremerhaven

Reiseimpfungen und Corona



Abbildung 60: Strand und Meer (Quelle: Hafenärztlicher Dienst, LMTVet)

In der ersten Jahreshälfte kam die Reisetätigkeit durch die weltweiten Lockdowns durch die Corona Pandemie fast vollständig zum Erliegen

Erst mit den Lockerungen und dem Rückgang der Inzidenzen weltweit im Sommer 2021 waren Reiseimpfungen wieder gefragt.

Auf große Fernreisen wurde wegen der unsicheren Lage weitgehend verzichtet.

Einige Reiseländer, wie zum Beispiel Tansania, konnten fast durchgehend bereist werden. Einige Reisende haben gegen Ende des Sommers Reisen nach Sansibar und Tansania geplant und wurden in der Sprechstunde beraten und geimpft. Leider hat das Auftreten der Omikron Variante die Reiselust wieder gedämpft.

Die Nationalparks vieler Länder sind auf die finanzielle Unterstützung durch Reisende angewiesen

und es steht zu hoffen, dass diese Schätze der Natur bewahrt werden können.

Für die Reisen in Deutschland oder Europa wurde kaum eine reisemedizinische Beratung vor Ort in Anspruch genommen. Es wurde lieber auf eine telefonische Beratung ausgewichen.

Wir haben geraten den Impfschutz gegen Tetanus, Diphtherie, Polio, Pertussis und Masern, Mumps, Röteln und FSME bei den Hausärzt:innen überprüfen zu lassen. Der FSME Impfung gegen die von Zecken übertragene Gehirnentzündung, kam ein großer Stellenwert zu. Da der schöne Sommer und die Corona Regelungen einen Aufenthalt im Freien begünstigten, war es je nach Urlaubsziel sehr ratsam sich impfen zu lassen. Wenn das Reiseziel in einem FSME Risikogebiet lag, wurde die Impfung als kassenärztliche Leistung übernommen.

Die Empfehlung zur Hepatitis A (und evtl. B) Impfung wurde je nach Reiseland telefonisch besprochen, die Impfung wurde dann aber bei den Hausärzt:innen durchgeführt.

In unserer reisemedizinischen Sprechstunde wurden nur noch vereinzelt beruflich reisende Personen beraten und natürlich wurden Gelbfieberimpfungen für die Seefahrt durchgeführt. Die Zahlen liegen jedoch verständlicherweise sehr weit unter dem Niveau von 2019.



Abbildung 61: Nationalpark Tansania (Quelle: Hafenärztlicher Dienst, LMTVet)

Einige Urlauber:innen haben die Gelegenheit genutzt, die Nationalparks in Tansania zu besuchen. Der Vorteil war sicher die verminderte Besucherzahl, die ein ungestörtes Beobachten der Tiere in den Nationalparks ermöglichte.

Für die Nationalparks und auch für die Menschen, die im Bereich des Tourismus arbeiten, waren die Besucher:innen ein Lichtblick.

Im Moment ist Tansania kein Hochinzidenzgebiet mehr und die Reisetätigkeit wird sicher weiter zunehmen. Beliebte Reiseziele waren Tansania auch für Tourist:innen aus Frankreich und den Niederlanden. Für Reisen nach Sansibar und Tansania bestand der Beratungsinhalt in der Gelbfieberimpfung, der allgemeinen Grundimpfungen einschließlich der Polioimpfung.

Hepatitis A und B, Tollwut, Meningitis und die Typhusimpfung gehören zu den Impfeempfehlungen.

In weiteren Beratungsinhalten ging es um Mückenschutz: Gelbfieber, Dengue Fieber, Chikungunya, Zika, die Schlafkrankheit und um die Bilharziose.

Es wurde über die Prävention von Durchfallerkrankungen, Typhus, Cholera und die Malariaprophylaxe gesprochen.

Alle Reisenden waren mindestens zweimal gegen Corona geimpft. Ein Abstand von vier Wochen zur Gelbfieberimpfung musste beachtet werden.

Ein großes Bangen und unangenehme Überraschungen konnte es geben, wenn der PCR Test

vor der Rückreise anstand. Quarantäne auf San-sibar hätte bedeutet, dass man im Hotelzimmer essen muss, den Pool nicht benutzen darf, aber ab und zu alleine am Strand spazieren gehen durfte.

In *Diagramm 6* lassen sich die Imp fzahlen der vergangenen 7 Jahren einsehen. In der senkrechten

Achse sind die Anzahlen der Impfungen in absoluten Zahlen angegeben, in der waagrechten Achse sind die Jahreszahlen verzeichnet. Der Balken: „Impfplan“ bezeichnet die Anzahl der individuellen Impfberatungen bei denen ein Impfplan entwickelt wurde.

Diagramm 6: Übersicht über die Imp fzahlen

*Impfplan bezeichnet die Anzahl der individuellen Impfberatungen bei denen ein Impfplan entwickelt wurde

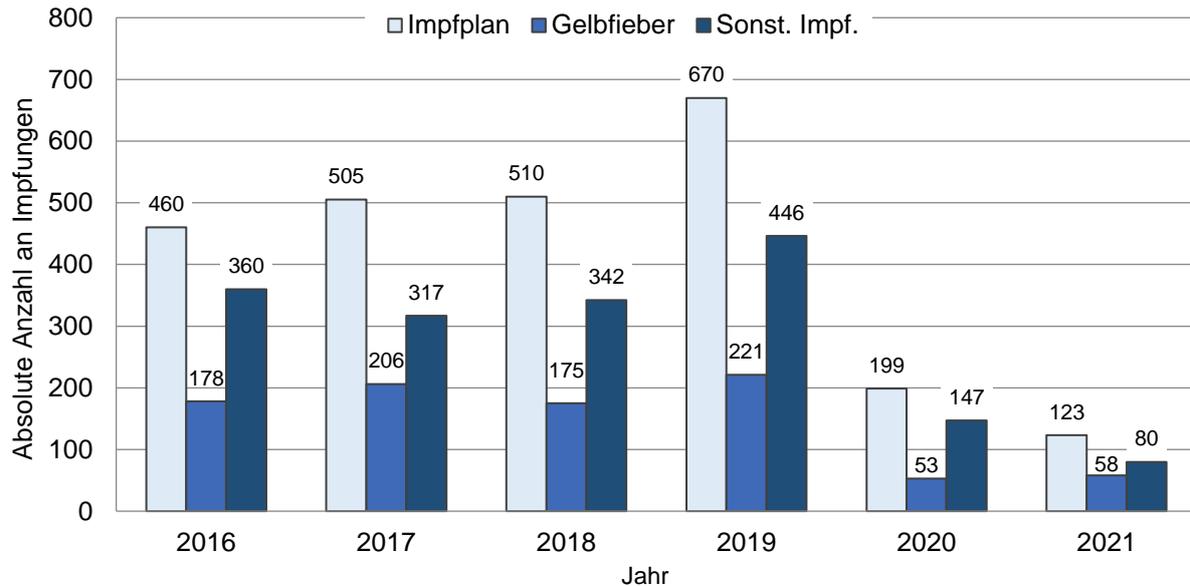


Abbildung 62: Zebras in Savanne (Quelle: Hafenärztlicher Dienst, LMTVet)

Schiffshygiene

Tabelle 19: Übersicht der Schiffsabfertigungen und Atteste 2014-2021

Leistungsumfang	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Schiffsankünfte über See, Hansestadt Bremisches Hafenamtsamt	8175	7882	7222	7683	7517	6650	5978	n. a.
Allgemeine Schiffsabfertigungen bei Ankunft des Schiffes durch Besichtigung	4348	4092	3723	4055	3777	3243	2657	2278
Prüfung der Schiffe bei Ankunft anhand gespeicherter Daten im Amt/Aktenlage	2277	2271	2589	2667	2585	2290	2545	2757
Ausstellen von Trinkwasser-Attesten	n.a.	n.a.	n.a.	546	555	539	467	432
Entnahme von Trinkwasser-Proben	n.a.	n.a.	n.a.	977	924	911	757	645
Hygienebesichtigungen der Schiffe und Erstellen von Bescheinigungen	526	532	542	499	499	425	452	470

Die Anzahl der Schiffsankünfte 2021 hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Dennoch sind die Schiffsankünfte seit Jahren rückläufig. Die Schiffe werden größer, nehmen dafür aber zahlenmäßig ab.

Im Verlauf der Corona Pandemie sind die Schiffsankünfte im Jahr 2021 stabil geblieben. Der Frachtverkehr funktionierte trotz erschwelter Bedingungen recht gut weiter.

Die Kreuzfahrtanbieter:innen haben in der 2. Jahreshälfte wieder Kreuzfahrten von Bremerhaven aus durchgeführt. Die meisten Unternehmen haben die Fahrten wegen zunehmender Ausbrüche, verursacht durch die Omikron Variante, bald wieder eingestellt.

Die Folgen, wenn ein Schiff unter Quarantäne gestellt wird, sind vielfältig und teuer. Der Liegeplatz kostet ein kleines Vermögen, die Handelswaren können nicht abgeliefert oder termingerecht aufgenommen werden und Crew Wechsel sind fast nicht mehr möglich. Das neue Crew Mitglied, das im nächsten Hafen hätte ausgetauscht werden sollen, verliert seine Visums Grundlage, wenn das

Schiff nicht da ist. Viele Crew Mitglieder kommen aus Nicht-Schengen Gebieten und müssten dann zurückreisen.

Die Unterbringung von Corona positiv getesteten Crew Mitgliedern oder deren Kontaktpersonen fand an Land vorwiegend im Hotel statt. Durch die Urlaubszeit im Sommer und Herbst und durch das Auftreten der Omikron Variante wurde die Bereitschaft, positive Seeleute aufzunehmen, extrem verringert. Für die Seeleute bedeutete dies, dass sie auf dem Schiff isoliert wurden.

Das Impfangebot für Seeleute hat die Lage wesentlich verbessert. So waren frisch Geimpfte und Geboosterte von der Quarantäne als Kontaktperson befreit. Die generellen Einschränkungen, wie das Landgangsverbot von Seiten der Schiffsführung, die schwere Planbarkeit der Abmusterung und die unsichere Lage Zuhause, blieben unverändert.

Die Schiffsabfertigungen sind im Sinne der Kontaktvermeidung weiter zurückgegangen. Durch die Informationen, die im NSW (Nationalen Single Window System) erhältlich sind, konnte vorab eine

gute Auswahl getroffen werden und Schiffe, bei denen laut Meldung alles in Ordnung war, mussten nicht besucht werden. Die Zahl der ausgestellten Schiffshygienezertifikate hat gegenüber dem Vorjahr wieder leicht zugenommen.

Auch im Jahr 2021 war es anscheinend nicht so leicht in einigen Vorhäfen das Zertifikat zu bekommen, deshalb wurden die Anfragen bei uns größer. Die Schiffshygienezertifikate beinhalten eine Inspektion des Schiffes mit dem folgenden Hauptaugenmerk:

- ▣ die Kombüse
- ▣ die Vorratsräume
- ▣ die Sauberkeit der Quartiere
- ▣ die Ausstattung des Hospitals

Die Seehafengesundheitsaufseher:innen haben, mit angemessener Schutzkleidung und Abstand zu den Crew Mitgliedern, diese Inspektionen schwerpunktmäßig durchgeführt.

Im Rahmen des Schiffshygienezertifikats wurde die Trinkwasser Probennahme routinemäßig durchgeführt. Die Entnahme von Trinkwasserproben wurde ansonsten aus Gründen der Kontaktminimierung nur dann ausgeführt, wenn ein Attest dringend erforderlich war, wenn es eine Beanstandung des Trinkwassers im Vorfeld gegeben hatte, oder wenn es den Verdacht der Verunreinigung gegeben hatte.

Fortbildungen und Konferenzen

Fortbildung

Die wichtigste jährliche Fortbildung, die Fortbildung zur Überwachung der Hafен- und Flughafенhygiene ist auch 2021 Corona bedingt ausgefallen.

Eine reisemedizinische Fortbildung zum Erhalt der Zertifizierung konnte online besucht werden.

Viele Konferenzen werden mittlerweile regelmäßig online durchgeführt.

Die immens hohe Arbeitsbelastung aller Mitarbeiter:innen des Hafенärztlichen Dienstes Bremerhaven und Bremen hat wenig Raum für die Nutzung des erweiterten online Fortbildungsangebotes gelassen.

Arbeitskreis Küstenländer / fachbezogene überregionale Konferenzen

Zu den Tätigkeiten des Hafенärztlichen Dienstes gehört die Teilnahme am Arbeitskreis Küstenländer für Schiffshygiene.

Im Jahr 2021 haben sich regelmäßige online Konferenzen etabliert, um sich über die Umsetzung der Corona- und Einreise Verordnungen auszutauschen.

Ein wichtiges Thema war auch der Austausch über die Bedingungen der Wiederaufnahme der Kreuzfahrten und über die Verhandlungen bezüglich einer gemeinsamen Schiffsdatenbank.

Ärztliche Fortbildungen

Ein Hafенarzt erhält die Möglichkeit zur Fortbildung zur (fach-)ärztlichen Fachkraft für öffentliche Gesundheit.

Christine Beykirch

Anhang

- Standorte & Erreichbarkeiten 88
- Standorte Karte Bremen 91
- Standorte Karte Bremerhaven 92



Abbildung 63: Papier (Quelle: <https://unsplash.com/photos/WmnsGyaFnCQ>, abgerufen 12.08.2022)

Standorte & Erreichbarkeiten

Referat 42 „Verbraucherschutz, Veterinärwesen, Pflanzenschutz“

www.verbraucherschutz.bremen.de



1

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 42 - Verbraucherschutz,
Veterinärwesen & Pflanzenschutz
Contrescarpe 72, 28195 Bremen
E-Mail:
verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de

Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin

www.lua.bremen.de



2

Lloydstr. 4
28217 Bremen
Tel.: 0421/361-10001
Fax.: 0421/361-15238
E-Mail:
office@lua.bremen.de

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen

www.lmtvet.bremen.de



3

Lötzeener Str. 3
28207 Bremen
Tel.: 0421/361-4035
Fax.: 0421/361-17466
E-Mail: office@lmtvet.bremen.de



4

Grenzkontrollstelle Bremen
Zum Schuppen 22
28197 Bremen
Tel.: 0421/14253426
Fax.: 0421/14253427



5

Standort Bremerhaven
Freiladestr. 1
27572 Bremerhaven
Tel.: 0471/596-13883
Fax: 0471/596-13881
E-Mail: officebhv@lmtvet.bremen.de



Fleischhygiene Bereich Bremerhaven
Schlachthofstr. 1
27576 Bremerhaven
Tel.: 0471/9512349
Fax: 0471/3000994
E-Mail: fleischhygiene@schlachthof-brhv.de

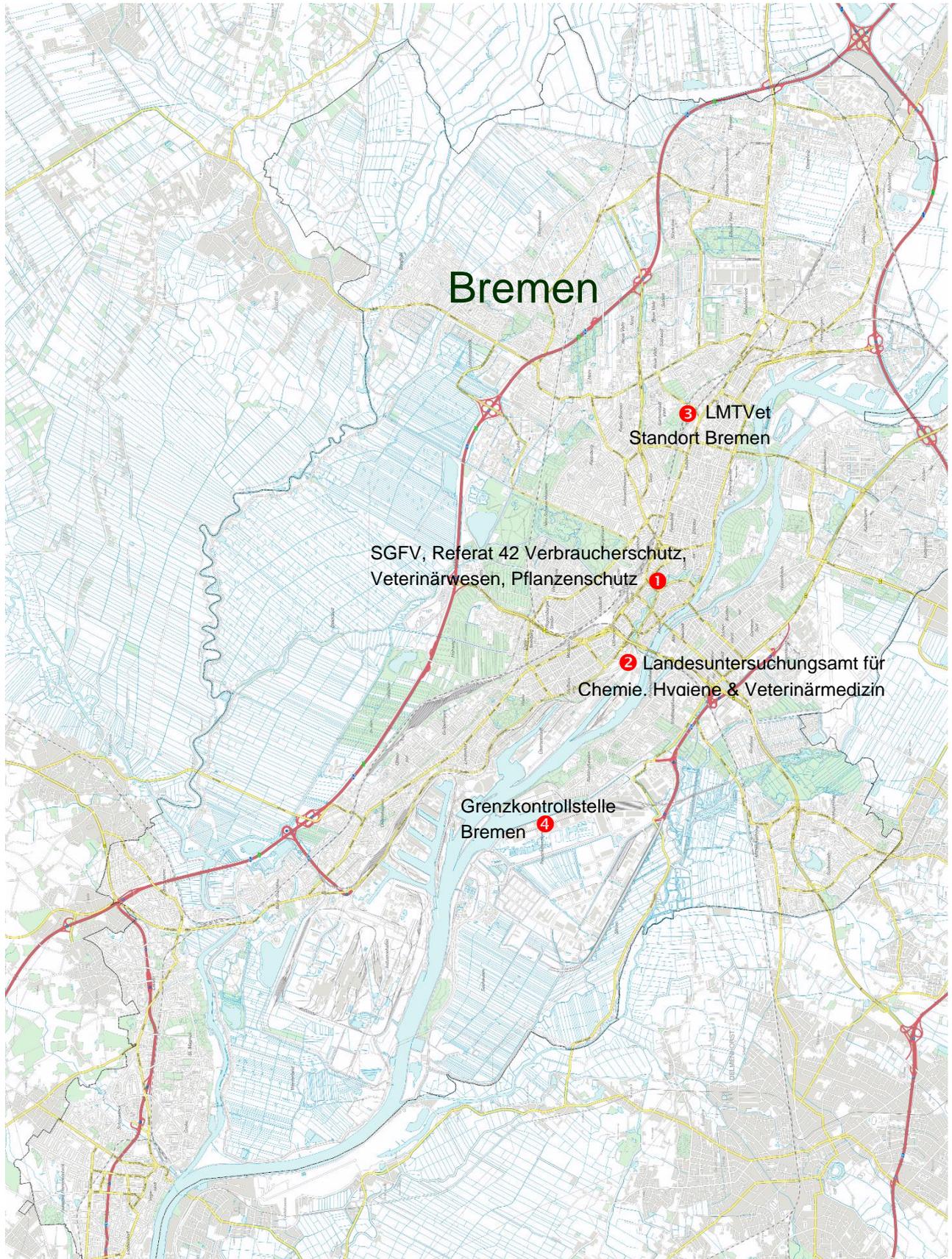
6



Grenzkontrollstelle Bremerhaven
Senator – Borttscheller – Str. 8
27568 Bremerhaven
Tel.: 0471/596-13470
Fax: 0471/596-13474
E-Mail: officegkst@lmtvet.bremen.de

7

Standorte Karte Bremen



Standorte Karte Bremerhaven



Lebensmittel ■ Futtermittel ■ Tierschutz ■ Tiergesundheit ■ Pflanzen



Abbildung 64: Bremerhaven
(Quelle: <https://unsplash.com/s/photos/bremerhaven>,
abgerufen 12.08.2022)

Grenzkontrolle ■ Wirtschaftlicher Verbraucherschutz ■ Hafenärztlicher Dienst